

SCHRIFTENREIHE FÜR FLURBEREINIGUNG

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

HEFT 49

Beispiele der Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Veredelungsproduktion, ihre rechtlichen und steuerlichen Probleme

Neue Aspekte für eine integrale Flurbereinigung
und ihre Vorplanung

von

Prof. Dr. Karl Hage und Prof. Dr. Karl Kroeschell

unter Mitwirkung von

Dr. W. Albers, Dipl.-Ing. W. Herbert, Ass. W. Winkler

Kleins Druck- und Verlagsanstalt GmbH, Lengerich (Westfalen)

**Beispiele der Zusammenarbeit
landwirtschaftlicher Betriebe
in der Veredelungsproduktion,
ihre rechtlichen und steuerlichen Probleme**

Neue Aspekte für eine integrale Flurbereinigung und ihre Vorplanung

von

Prof. Dr. Karl Hage und Prof. Dr. Karl Kroeschell

unter Mitwirkung von

Dr. W. Albers, Dipl.-Ing. W. Herbert, Ass. W. Winkler

Kleins Druck- und Verlagsanstalt GmbH, Lengerich (Westfalen)

1968

Ergebnisse eines Forschungsauftrages
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Wissenschaftliche Leitung: Professor Dr. Karl Hage
Abteilung für Wirtschaftsberatung im Institut für
landwirtschaftliche Betriebslehre (Direktor: Prof. Dr. P. Meimberg)
der Justus Liebig-Universität, Gießen

Dem Arbeitsausschuß für den Forschungsauftrag gehören an:

Professor Dr. Dr. h. c. M. Rolfes, Gießen
Ministerialrat Dr. h. c. R. Steuer, Bonn
Oberregierungsrat Dr. W. Kolt, Wiesbaden
O.-Reg.- u. Landw.-Rat Dr. Dieter, Würzburg
Dr. K. Kündiger, Frankfurt a. M.
Dr. J. Piotrowski, Bad Homburg
DL H.-O. Hamann, Frankfurt a. M.
Die Verfasser des Forschungsberichtes

Geleitwort

In den letzten 30 Jahren hat sich die Flurbereinigung von einem landwirtschaftlichen Vorhaben zu einem Verfahren entwickelt, das umfassend die Grundlagen für die Neuordnung des ländlichen Raumes schaffen kann.

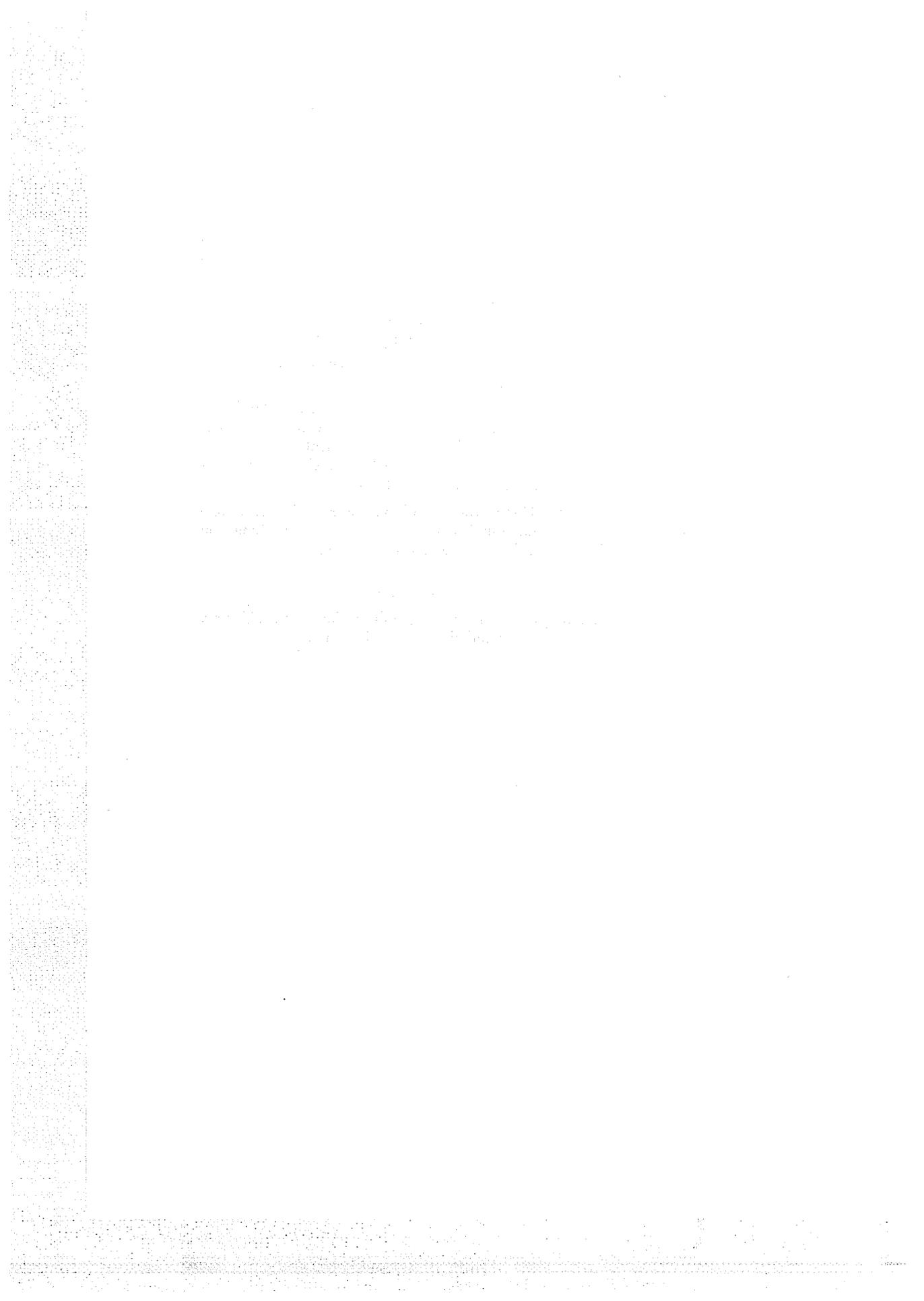
Dabei beruht die Flurbereinigung in der Bundesrepublik Deutschland nach Grundgesetz und Flurbereinigungsgesetz auf der Grundlage des Eigentums. In neuerer Zeit tritt zu der entscheidenden Berücksichtigung des Eigentums in immer stärkerem Maße die Beachtung der Besitzverhältnisse und der soziologischen Gegebenheiten. Neben der Pacht kommt in Zukunft dem landwirtschaftlichen Nutzungsverband größere Bedeutung zu.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Verfasser den Gemeinschaftsformen im landwirtschaftlichen Produktionsbereich unter besonderer Berücksichtigung der Veredlungswirtschaft ihre Aufmerksamkeit zugewandt haben. Mit Recht wird in der Zusammenfassung hervorgehoben, daß die Möglichkeiten der betrieblichen Zusammenarbeit bereits in der Vorplanung als Angebot an die Beteiligten berücksichtigt werden sollten.

Es bleibt zu wünschen, daß ergänzende Untersuchungen die vorliegende Arbeit so vertiefen, daß Empfehlungen für Planungsansätze und Vorschläge für die Entwicklung von Kooperationsformen unter verschiedenen Bedingungen erarbeitet werden.

Dr. Bohte

Regierungsdirektor im Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten



Inhaltsverzeichnis

1.	Problemstellung	9
1.1	<i>Untersuchungsmethode</i>	10
2.	Zwischenbetriebliche Zusammenarbeit in der Veredelungsproduktion	11
2.1	<i>Erzeugerringe</i>	11
2.2	<i>Sonstige Formen zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit</i>	16
2.21	Gemeinschaftliche Jungviehweiden D/S.	16
2.22	Melkgenossenschaft R.	17
2.23	Gemeinschaftliche Kälbermast G.	18
3.	Überbetriebliche Zusammenarbeit in der Veredelungsproduktion	20
3.1	<i>Schweinehaltung</i>	20
3.11	<i>Ferkelproduktion</i>	20
3.111	Zuchtsauengenosenschaft R.	20
3.112	Ferkelerzeugerring V.	22
3.113	Ferkelerzeugerring E.	24
3.12	<i>Schweinemast</i>	25
3.121	Mastgemeinschaft S/G.	25
3.122	Mastgemeinschaft H.	27
3.123	Mastgemeinschaft N.	28
3.124	Mastgemeinschaft T.	30
3.125	Mastgemeinschaft E/N.	31
3.126	Mastgemeinschaft S/N.	33
3.127	Mastgemeinschaft B/W.	35
3.128	Mastgemeinschaft G.	37
3.2	<i>Hühnerhaltung</i>	39
3.21	Legehennengemeinschaft B.	39
3.22	Hühnergemeinschaft S.	41
3.3	<i>Rindviehhaltung</i>	42
3.31	Jungviehaufzuchtgenossenschaft S.	42
3.32	Großkuhhaltung E.	44
3.4	<i>Schafhaltung</i>	47
3.41	Gemeineschäferei W.	48
3.42	Rechtlerschäferei B.	48
4.	Betriebsgemeinschaften	50
4.1	<i>Arbeitsgemeinschaft O.</i>	50
4.2	<i>Betriebsgemeinschaft K/S.</i>	51
4.3	<i>Betriebsgemeinschaft U/G.</i>	53
4.4	<i>Betriebsgemeinschaft B/M.</i>	55

5.	Kooperation bei Aussiedlungen	57
5.1	<i>In der Schweinehaltung</i>	57
5.2	<i>In der Rindviehhaltung</i>	57
6.	Die Rechtsformen der betrieblichen Zusammenarbeit in der Veredelungsproduktion	59
6.1	<i>Vorkommende Rechtsformen</i>	59
6.11	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts	60
6.12	Nicht rechtsfähiger Verein	61
6.13	Eingetragener Verein	61
6.14	Genossenschaft	61
6.15	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	61
6.16	GmbH & Co. KG	61
6.17	Aktiengesellschaft	62
6.2	<i>Typische Funktionen der Rechtsformen</i>	62
6.21	Von der Gesellschaft zur Körperschaft	62
6.22	Von der Idealvereinigung zur Handelsgesellschaft	66
6.23	Steuerliche Behandlung der betrieblichen Kooperation	68
6.24	Zusammenfassung	70
6.3	<i>Gestaltungsaufgaben der betrieblichen Veredelungsproduktion</i>	72
6.31	Einzelne Erscheinungsformen der betrieblichen Veredelungsproduktion	72
6.32	Kartellrechtliche Schranken für die betriebliche Kooperation	73
6.4	<i>Kritische Überprüfung der verwendeten Rechtsformen</i>	74
6.41	Gemeinschaftliche Betriebsmittel	74
6.42	Gemeinschaftsbetriebe	76
6.43	Betriebsgemeinschaften	78
6.44	Gemeinschaftsunternehmen	79
6.5	<i>Schlußbemerkung</i>	80
7.	Steuerliche Probleme betrieblicher Zusammenarbeit	81
7.1	<i>Eingetragener Verein</i>	81
7.2	<i>Nicht rechtsfähiger Verein</i>	84
7.3	<i>Gesellschaft des bürgerlichen Rechts</i>	85
7.4	<i>Genossenschaft</i>	85
7.5	<i>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</i>	86
7.6	<i>Schlußbemerkungen</i>	87
8.	Zusammenfassung und Ausblick auf Agrarstrukturentwicklung und Flurbereinigung	88
	Abkürzungsverzeichnisse	92
	Literaturverzeichnis	93

1. Problemstellung

Die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation in der Landwirtschaft wird seit geraumer Zeit in Westeuropa und neuerdings auch in der Bundesrepublik unter oft recht verschiedenen Aspekten lebhaft erörtert. Die Gründe hierfür sind offenkundig, denn ohne Zweifel stehen sozialökonomische Motive hierbei im Vordergrund. Sie finden ihren Ausdruck in der Tendenz zu größeren und wirtschaftlich optimaleren Einheiten der Erzeugung und des Angebots im Interesse der Einkommensverbesserung.

Im Bereich der Bodenproduktion stößt diese Tendenz in einer Landwirtschaft wie der westdeutschen sehr bald auf verhältnismäßig enge und stabile Grenzen, die einer dynamischen Anpassung der Betriebe in dieser Richtung im Wege stehen. Ihre Ursachen sind Bodenarmut und geringe Bodenmobilität im Verein mit der vorherrschenden klein- und mittelbäuerlichen Betriebsstruktur und deren gleichfalls stabile Arbeitsverfassung. Dies gilt in gleicher Weise für die von der Grundfutterproduktion abhängige Veredelungswirtschaft, insbesondere die Milchviehhaltung.

Als Ausweg, den manche Betriebe mit unterschiedlichem Erfolg beschritten haben, verbleibt die innere Betriebsaufstockung durch Ausweitung der bodenunabhängigen Veredelungsproduktion. Sie zwingt zur Arbeitsteilung und Spezialisierung mit hohen Kapitalinvestitionen, wenn wirtschaftlich relevante Produktionsmengen erreicht werden sollen. Eine folgerichtige Spezialisierung einzelner Veredelungszweige mit dem Ziel optimaler Produktionseinheiten verlangt daher weitgehende Austauschbarkeit und Harmonisierung der Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit. Dieser Weg steht vorerst nur wenigen und nur den größeren Betrieben offen.

Aus diesen Gründen haben die Fragen der betrieblichen Zusammenarbeit in der Veredelungsproduktion als ökonomische Alternative zur einzelbetrieblichen Erzeugung an Bedeutung gewonnen. Diese Entwicklung findet ihren Ausdruck darin, daß sich auch in der Bundesrepublik in den letzten Jahren einzelne Kooperationsformen auf verschiedenen Gebieten der Veredelungsproduktion gebildet haben.

Für sie ist das Bestreben nach Ausnutzung aller Vorteile kennzeichnend, die sich durch Koppelung des horizontalen und vertikalen Verbundes bieten, wobei sich auf diesem Wege verschiedene Stufen der Integration abzeichnen. Insbesondere interessiert hierbei der jeweilige wirtschaftliche Integrationsgrad und sein Einfluß auf die Intensität der Bindungen, die zwischen den beteiligten Einzelbetrieben und den als Hilfseinrichtungen oder Hilfsbetrieben ausgegliederten Produktionszweigen und Funktionen entstanden sind.

Neben den internen Problemen solcher Zusammenarbeit werden hiermit Grundfragen der Struktur- und Gesellschaftspolitik und ihrer Einzelmaßnahmen, insbesondere der Flurbereinigung und Aussiedlung angesprochen. Sofern sich eine ökonomische Überlegenheit von Kooperationsformen gegenüber der einzelbetrieblichen Produktion erweist, müßten die möglichen oder notwendigen Folgerungen für die Maßnahmen der Flurbereinigung und Aussiedlung Beachtung finden.

Die unbestrittene Komplexität der mit der Kooperation zusammenhängenden Fragen verleitet dazu, das Gesamtproblem allein unter allgemeinen Aspekten zu betrachten. Hierzu trägt die Tatsache bei, daß bisher nur wenig praktische Erfahrungen über existente Formen der Zusammenarbeit und ihre sozialökonomischen Voraussetzungen und Auswirkungen in der BRD vorliegen. Neben der weiteren Klärung allgemeiner

Probleme und zugleich in ihrem Interesse scheint daher eine Betrachtung konkreter Beispiele und praktischer Erfahrungen der betrieblichen Zusammenarbeit angemessen. Sie verlangt eine adäquate Beachtung des sozialökonomischen, des rechtlichen und des steuerlichen Bereichs.

1.1 Untersuchungsmethode

Diese Überlegungen bildeten neben einer 1965 von der Abteilung für Wirtschaftsberatung durchgeführten Vorerhebung die Grundlagen für Inhalt und Form des Forschungsauftrages über die betriebliche Zusammenarbeit in der Veredelungsproduktion. Die Beratungen in dem hierfür gebildeten Arbeitsausschuß und die Vorerhebungen ließen erkennen, daß zunächst eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Kooperationsformen und deren monographische Darstellung und Analyse vordringlich seien. Ihre weitere Auswertung in Form von Modellrechnungen soll sich anschließen, nachdem hierfür wirklichkeitsnahe Daten zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen bestätigten den engen Zusammenhang zwischen wirtschaftlichem Integrationsgrad und Intensität der Bindungen, so daß sich folgendes Ordnungsprinzip für die Gliederung anbot:

a) **Zwischenbetriebliche Zusammenarbeit**, die durch innerbetriebliche und regionale Schwerpunktbildung gekennzeichnet ist. Der wirtschaftliche Einfluß dieser Zusammenschlüsse auf die Mitgliederbetriebe, die in produktionstechnischer und marktwirtschaftlicher Hinsicht gefördert werden, ist unterschiedlich und vollzieht sich innerhalb der Einzelbetriebe je nach deren Vorstellungen und nach der Inanspruchnahme der Kooperationseinrichtungen. Dem entspricht eine relativ geringe Bindungsintensität der meist als Erzeugerringe bezeichneten Vereinigungen. Ihre Anzahl verlangte eine Beschränkung der Einzeluntersuchungen an Ort und Stelle auf eine Repräsentativauswahl, die durch Fragebogenerhebungen in allen Erzeugerringen ergänzt wurde.

b) **Überbetriebliche Zusammenarbeit**, deren Beteiligte einen Veredelungs Zweig aus den Eigenbetrieben ausgegliedert und diesen als **Gemeinschaftsbetrieb** eingerichtet haben und ihn als Hilfwirtschaft betreiben. Mit der Entscheidung zur Mitgliedschaft ist zwangsläufig eine stärkere wirtschaftliche Integration der Einzelbetriebe in diesen Zusammenschlüssen verbunden, für die zugleich eine stärkere Bindung an den Gemeinschaftsbetrieb adäquat erscheint. Die bisher geringe Verbreitung dieser Kooperationsformen in der Bundesrepublik erlaubte es, sie aufzusuchen und ihre Struktur und Arbeitsweise zu erfassen.

Soweit durch Ausweitung der Kooperation auf mehrere Produktionszweige Betriebsgemeinschaften oder Unternehmungsgemeinschaften mit voller Fusion der beteiligten Betriebe entstanden und bekannt geworden sind, wurden auch diese Formen der Vollständigkeit halber in die Untersuchung einbezogen.

Die Entwicklung neuer Kooperationsformen im landwirtschaftlichen Erzeugungsbereich bringt insbesondere gesellschaftsrechtliche und steuerliche Probleme mit sich, deren bisherige Lösungen mit den sozialökonomischen Zielen und Vorstellungen nicht immer übereinstimmen. Beide Komplexe wurden daher in die Untersuchung einbezogen, indem die verschiedenen Verträge, Satzungen und Geschäftsordnungen durch Befragung ergänzt und durch spezielle Gutachten auf ihre rechtlichen und steuerlichen Voraussetzungen sowie auf ihre Konsequenzen kritisch überprüft wurden.

2. Zwischenbetriebliche Zusammenarbeit in der Veredelungsproduktion

Die Wirtschaftlichkeit der Veredelungsproduktion wird entscheidend von der Fütterungstechnik, der Einhaltung züchterischer Grundsätze und der Art der Vermarktung bestimmt. Mit dem Ausbau der Veredelungswirtschaft in den Betrieben werden diese Gesichtspunkte, deren Beachtung in der Praxis oft zu wünschen übrig läßt, um so wichtiger. Aus dieser Erkenntnis haben sich fortschrittliche Landwirte zu Erzeugerringen für die einzelnen Veredelungsprodukte zusammengeschlossen, um durch koordinierte Anwendung neuzeitlicher Produktionstechnik und durch kostengünstige Erzeugung marktgerechter Qualitäten die Verkaufserlöse zu verbessern. Die weitaus größte Verbreitung haben diese Zusammenschlüsse in der Schweinehaltung gefunden, so daß an ihrem Beispiel die Organisation und Funktion der Erzeugerringe geschildert werden kann.

2.1 Erzeugerringe

Die ersten Erzeugerringe wurden vor etwa 10 Jahren als lose Zusammenschlüsse von Landwirten zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Schweinemast gegründet. Die Initiative hierfür ging entweder von freien Beratungsringen oder von Landwirtschaftsschulen aus, die für die Aufgaben des Erzeugerringes im Einvernehmen mit den zuständigen vorgesetzten Dienststellen einen Ringberater zur Verfügung stellten.

Mit wachsender Zahl der Erzeugerringe und zur Wahrnehmung der vielseitigen organisatorischen Aufgaben ergab sich die Notwendigkeit, die einzelnen Ringe in Dachorganisationen zusammenzufassen. In Schleswig-Holstein wurde zu diesem Zweck der „Verein zur Förderung der Schweinehaltung“ gegründet, dessen Geschäftsführer der Leiter des Referates „Futter und Fütterung“ bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Kiel ist. Nach ähnlichen Grundsätzen sind die Ringe im Bereich der Landwirtschaftskammer Hannover organisiert. Sie arbeiten auf Tierzuchtamts- bzw. Kreisebene z. T. in regionalen Arbeitsgemeinschaften und werden durch das Referat „Futter und Fütterung“ der Landwirtschaftskammer Hannover betreut. Sein Leiter ist zugleich der Geschäftsführer des Arbeitsausschusses der Schweineerzeugerringe im Futterberatungsdienst Hannover e. V. Die Erzeugerringe der Landwirtschaftskammer Weser-Ems, die teilweise auch Beratungsfunktionen allgemeiner Art wahrnehmen, sind nicht in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Ihre fachliche und dienstliche Betreuung obliegt ausschließlich den zuständigen Abteilungen der Landwirtschaftskammer.

Die Organisation der Erzeugerringe im Rheinland, in Westfalen/Lippe und Hessen ist so gestaltet, daß die Ringe Mitglied des jeweiligen Landeskontrollverbandes sind, der die Geschäftsführung wahrnimmt und die Ringleiter anstellt. Die fachliche Betreuung wird zum Teil von den zuständigen Tierzuchtämtern durchgeführt. Zur Koordinierung ihrer Arbeitsweise und gemeinsamer Interessen sind die Ringe in Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen.

Für Bayern gilt eine ähnliche Regelung, wobei die fachliche Betreuung der Kontrollassistenten grundsätzlich dem Tierzuchtamt obliegt. Als Dachorganisation hat sich die Arbeitsgemeinschaft Bayer. Erzeugerringe München konstituiert. In den Tierzuchtamtsbezirken bildeten sich zahlreiche kleinere Arbeitsgemeinschaften. So hat der „Mastprüfung M.“ einen bezahlten Geschäftsführer*), der vor allem Aufgaben der Koordinierung

*) Es handelt sich um eine einmalige Sonderregelung.

zwischen den angeschlossenen 8 Schweinekontrollringen, 1 Ferkelerzeugerring und 2 Rinderkontrollringen wahrnimmt. Die Mastkontrollringe in Baden-Württemberg sind im Landesverband für Leistungsprüfungen in der Abteilung B zusammengefaßt und werden von Technikern dieses Verbandes betreut.

Im allgemeinen erfolgt die Finanzierung zu 50% aus den Beiträgen der Mitglieder, je 25% der Kosten werden aus Mitteln des „Grünen Plans“ und aus Landesmitteln getragen. Die Mitgliedsbeiträge sind nach Bestandsgrößen gestaffelt und berücksichtigen auch die Leistungen des Ringleiters (z. B. Wiegen u. a.).

Als Rechtsform der Erzeugerringe ist der e. V. vorherrschend. Nur für den Erzeugerring Westfalen/Lippe wurde aus steuerlichen Gründen die Form der eGmbH gewählt. Im allgemeinen haben die Länder den Erzeugerringen Mustersatzungen zur Verfügung gestellt, die den besonderen Zwecken angepaßt wurden und in denen die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Funktionen der einzelnen Vereinsorgane genau festgelegt sind. Über die Beilegung von Differenzen entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges in der Regel ein Schiedsgericht.

Struktur und Funktion der Erzeugerringe

Die Ringe werden durch einen Ringleiter*) betreut, an dessen Fachkönnen hohe Anforderungen gestellt werden. Seine Aufgaben erstrecken sich vor allem auf die Wirtschaftlichkeitskontrolle in den Mitgliederbetrieben. Eine laufende Futterberatung in Form der Aufstellung genauer Futterrationen ist hierfür Voraussetzung, die durch regelmäßige Wiegen der Mastgruppen ergänzt wird. Mit der Auswertung der Gewichtsfeststellungen, die zahlreiche Kennwerte über die Zunahmeentwicklung, den Futterverbrauch und die Futterkosten nachweist, werden für die Mitglieder sowie die Beratung wertvolle Grundlagen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erarbeitet.

In Ferkelerzeugerringen liegt das Schwergewicht der Arbeit auf der züchterischen Betreuung und der Beratung der Ringmitglieder in Haltingsfragen. Die Mitgliederbetriebe werden regelmäßig von den Ringleitern aufgesucht, um diese bei der Auswahl der Nachzucht und in Fütterungsfragen zu beraten und die Kennzeichnung der Qualitätsferkel vorzunehmen. Die laufende Betreuung durch den Schweinegesundheitsdienst gibt darüber hinaus Gewähr, daß alle vorbeugenden Maßnahmen zur Gesunderhaltung des Zuchtbestandes rechtzeitig durchgeführt werden.

Das Interesse der Praxis an den Erzeugerringen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Ende 1966 bestanden in der Bundesrepublik 171 Schweine-Erzeugerringe. Hiervon können 121 als Mastkontrollringe bezeichnet werden, bei 15 Ringen liegt das Schwergewicht auf der Ferkelkontrolle und 35 Ringe sind kombinierte Mast- und Ferkelkontrollringe. Außerdem bestehen 7 Rinderkontrollringe, 3 Lämmer- und 4 Geflügelmastringe.

Die regionale Bedeutung der zwischenbetrieblichen Kooperation dieser Art kann nicht allein nach der zahlenmäßigen Verbreitung der Erzeugerringe (s. Übersicht 1) beurteilt werden, sondern muß insbesondere auch die Anzahl der je Ring kontrollierten Tiere berücksichtigen (s. Übersicht 2). Danach sind z. B. in den schleswig-holsteinischen Ringen bis etwa 7000 Tiere zusammengefaßt, während die angestrebte Mindestzahl von 3000 Tieren in Gebieten mit klein- und mittelbäuerlicher Betriebsstruktur oft nicht erreicht wird. Einmal beruht dies auf den hier kleineren Tierbeständen; zum anderen wirkt sich der Arbeitsbedarf für das in den meisten süddeutschen Ringen obligatorische

*) In einigen Bundesländern auch als Ringassistenten, Kontrollassistenten oder Techniker bezeichnet.

Erzeugerringe in der BRD*)
in der Veredelungswirtschaft (Stand Dezember 1965)

Übersicht 1

Land Kammerbezirk	Schweine- mastringe	Ferkel- kontroll- ringe	Komb.- ringe	Schweine- erz.-ringe inges.	Rinder- ringe	Lämmer- ringe	Geflügel- ringe
Schleswig-Holstein				5			
Weser-Ems	7	4	5	29		1	
Hannover	8		8	16			
Westfalen/Lippe			4	4		1	2
Rheinland	1	1		2	1	1	2
Kurhessen	8			8			
Hessen-Nassau	5			5			
Rheinland-Nassau	5			5			
Rhein-Hessen	1			1			
Pfalz	3			3			
Saarland	1			1			
Baden-Württemberg	19			19			
Bayern	63	10		73	6		
Sa.::	121	15	35	171	7	3	4

*) Nach Angaben der Länderministerien, Landwirtschaftskammern und Landeskontrollverbände.

Übersicht 2
Struktur der Schweinemastränge in der BRD)**
 in der Veredelungswirtschaft (Stand Dezember 1965)

Land bzw. Kammerbezirk	Zahl der		Ferkel- einstellgew. kg	Zu- wachs kg	Durchschn. tägl. Zu- nahme g	Futter- kosten je kg Zuwachs DM	Futter- ver- wertung 1 zu
	Ringe	Ringl.					
Schleswig-Holstein Weser-Ems Hannover Westfalen/Lippe	5	5	17,2	85,0	549	1,54	3,47
	29	34	20,7	83,7	577	1,68	3,63
	15	31,5	21,6	85,2	580	1,47	3,56
	4	41	—	—	—	—	—
Rheinland Kurhessen Hessen-Nassau Rheinland-Nassau	1	3	19,8	86,0	566	1,74	—
	8	8	19,0	88,0	645	1,53	3,43
	5	5	22,0	83,0	600	1,44	—
	5	5	25,0	82,0	608	1,52	3,86
Rhein-Hessen Pfalz Saarland	1	1	17,7	86,3	—	—	—
	3	3	23,3	85,4	559	1,72	4,18
	1	1	28,1	79,4	639	1,67	4,05
Baden-Württemberg	19	19	24,0	83,0	597	1,60	—
Bayern	63	63	25,0	83,0	605	1,49	—
Sa.:	159	219,5	3 079				

*) Nach Angaben der Länderministerien, Landwirtschaftskammern und Landeskontrollverbände.

**) Eckhoff (Inhaltsverzeichnis Nr. 8) gibt die Zahl der kontrollierten Mastschweine für 1966 mit etwa 800 000 an, wofür detaillierte Auswertungen noch nicht vorliegen.

Wiegen der Tiere durch den Ringleiter begrenzend auf die Kontrollkapazität aus. Diese Aufgabe nehmen die Ringmitglieder in Norddeutschland entweder selbst wahr oder sie wird aus ökonomischen Überlegungen stark eingeschränkt bzw. überhaupt nicht durchgeführt. Da eine Fachkraft bei Durchschnittsbeständen von 25 Mastschweinen erfahrungsgemäß nicht mehr als 60–70 Betriebe betreuen kann, wird eine Erhöhung der Bestände angestrebt. Sie wird z. B. in Hessen-Nassau dadurch gefördert, daß die Aufnahme neuer Mitglieder an einen Mindestbestand von 25 Mastschweinen bzw. 10 Sauen gebunden ist. Unabhängig vom Umfang der Zuschüsse für die Finanzierung der Ringe wird sich daher die Tendenz der Bestandsvergrößerung und der Konzentration in Zukunft verstärken.

Aus den gleichen Gründen wird auch in den Rinderkontrollringen eine Erhöhung der Bestände auf mindestens 15 Tiere je Betrieb propagiert, damit bei etwa 60 Mitgliedern eine optimale Kontrollkapazität von rd. 1000 Masttieren je Ring erreicht werden kann.

Der gemeinsame Futtermittelbezug wird vor allem in jenen Ringen erörtert und auch praktiziert, deren Mitgliederbetriebe einen relativ geringen Bedarf an Handelsfuttermitteln haben. Durch gemeinsamen Einkauf können hier Preisvorteile von 5–8 DM je dz gegenüber dem Kleinbezug erzielt werden. Für Betriebe mit größeren Beständen ist dieser Aspekt uninteressant, da sie die möglichen Mengenrabatte selbst aushandeln können. Der gemeinsame Futtermittelbezug hat daher vornehmlich für Gebiete mit kleineren Tierbeständen eine gewisse Bedeutung und wird dort vielfach von den Vorsitzenden der Erzeugerringe im Auftrag und für Rechnung der Ringmitglieder vermittelt. Die Ringleiter sind dagegen angehalten, sich hierfür nicht zu engagieren.

Die gemeinsame Vermarktung ist für Erzeugerringe mit günstiger Lage zu größeren Verbrauchszentren kaum von Interesse, da der örtliche Handel hier für Qualitätsware auch bei kleineren Mengen Höchstpreise zahlt. Zwischen Mitgliedern von Erzeugerringen und ihren Marktpartnern bestehen z. T. zeitlich begrenzte Lieferverträge, denen Preisabsprachen mit Qualitätszuschlägen zugrundeliegen. Marktferne Erzeugerringe sehen dagegen eine besondere Aufgabe darin, die Produktion der Mitgliederbetriebe zu einem für Großabnehmer interessanten Angebot zusammenzufassen. Diesem Ziel kommen auch die Zusammenschlüsse einzelner Ringe zu Arbeitsgemeinschaften entgegen. Die praktischen Erfahrungen haben bestätigt, daß es hierdurch möglich ist, wöchentlich ein nach Menge und Qualität einheitliches Angebot zusammenzustellen.

Welcher Vermarktungseffekt erzielt werden kann, wenn das Angebot außerdem in Form der Geschlachtetvermarktung an eine Fleischwarenfabrik abgesetzt wird, läßt sich an Beispielen nachweisen.

Jahr	Anzahl	Anteil der Tiere in den einzelnen Qualitätsklassen*)			
		S + I	II	III	IV
1964	23 648	43	32	18	7
1965	27 118	51	33	12	4
1966	22 226	75,7	23,0	1,0	0,3

Der Vorteil der Geschlachtetvermarktung besteht u. a. darin, daß der Landwirt seine Tiere am Haken kritisch beurteilen und ein Beauftragter des Ringes die Wiegung, Klassifizierung und Abrechnung überwachen kann. Von der ersten Möglichkeit haben die Ringmitglieder vielfach Gebrauch gemacht, was in dem steigenden Anteil der

*) lt. Jahresberichten des Erzeugerringes M.

Schweine in den Qualitätsklassen S + I zum Ausdruck kommt. Diese Qualitätsverbesserung, an der züchterische Maßnahmen wesentlichen Anteil haben, hatte entsprechend höhere Preise zur Folge. Nach Angaben des Mastprüfinges konnte gegenüber der Lebendgewichtvermarktung 1966 durch Qualitätsbezahlung und Einsparung an Vermarktungskosten je Mastschwein eine Mehreinnahme von 12,50 DM erzielt werden.

Die Produktion marktgerechter Qualitätsschweine ist für den spezialisierten Mastbetrieb vom gesicherten Bezug gesunder und typperechter Ferkel abhängig. Die Voraussetzungen hierfür haben sich in den letzten Jahren durch die Zunahme von Ferkelerzeugerbetrieben verbessert, insbesondere wenn sich diese zu Ferkelerzeugerringen zusammenschließen. Damit wird eine enge Zusammenarbeit zwischen Ringmästern und Ferkelproduzenten auf vertraglicher Basis realisiert. Sie sieht auch Preisfestsetzungen für Ferkel vor, die vorerst sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Häufig werden die Ferkelpreise an den Notierungen für c-Schlachtschweine orientiert, wobei z. B. durch Zuschläge ein angemessener Preis nach folgendem Prinzip ausgehandelt wird:

Für die ersten 12,5 kg werden	4,-DM/kg = 50,- DM gezahlt,
für alle weiteren kg	3,-DM/kg
so daß z. B. ein 18 kg schweres Ferkel	66,50 DM kostet.

Eine Neuregelung des Ferkelpreises ist in manchen Verträgen vorgesehen, wenn die Notierungen für Mastschweine vom „Richtpreis“ (2,60 DM/kg) wesentlich abweichen.

Der Grundsatz, daß eine feste Kalkulationsbasis mehr Sicherheit für die Ferkelproduktion bietet als gelegentliche Höchstpreise, hat sich bisher nur selten durchsetzen können. Ein interessantes Beispiel hierfür ist eine Vereinbarung zwischen einem Ferkelproduzenten und einem Mäster in Bayern, die sich für 2 Jahre auf einen Festpreis von 60,- DM für 17-kg-Ferkel vertraglich geeinigt haben.

Überhöhte Ferkelpreise setzen vertragliche Preisabsprachen einer harten Bewährungsprobe aus. Dies gilt vor allem in Gebieten, in denen Angebot und Nachfrage stark auseinanderklaffen.

Die Landwirtschaftskammer Hannover versucht in der Weise preisregulierend zu wirken, daß wöchentlich ein Preisspiegel für Ferkel veröffentlicht wird, der für die örtliche Preisbildung eine wichtige Grundlage bildet.

In der Rindermast ist die Beschaffung eines geeigneten Ausgangsmaterials ein besonderes Problem. Daher sind einige Erzeugerringe dazu übergegangen, für ihre Mitglieder unter Einschaltung des Viehhandels Jungtiere in erforderlichem Umfang und in angemessener Qualität zu vermitteln.

2.2 Sonstige Formen zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit

Neben den Erzeugerringen, die in der Veredelungsproduktion die weitaus größte Verbreitung in der Bundesrepublik gefunden haben, gibt es eine große Anzahl vielfältiger Formen zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten der Veredelungswirtschaft. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um nachbarliche Zusammenarbeit zwischen einzelnen Betrieben, deren Umfang und Bedeutung zahlenmäßig nicht nachgewiesen werden können. Hieraus oder aus alten Rechten wurden z. T. neuzeitliche Kooperationsformen entwickelt, auf die nachfolgende Beispiele lediglich hinweisen sollen.

2.21 Gemeinschaftliche Jungviehweiden

Seit jeher ist die gemeinschaftliche Weidenutzung in der Regie von Gemeinden und Genossenschaften bekannt, aus deren traditionellen Formen insbesondere in Höhengewe-

meinden Bayerns, Hessens, der Pfalz sowie von Rheinland-Westfalen neuzeitliche Einrichtungen entstanden sind. Sie verfolgen das Ziel, die wenig ergiebigen und oft entlegenen Weideflächen wirtschaftlicher zu nutzen.

Als Beispiel hierfür seien einmal die **gemeinschaftlichen Jungviehweiden im Dillkreis** erwähnt, die von den dortigen Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Viehweiden-Bodenverband in Dillenburg eingerichtet wurden; die Gemeinden sorgen für die Unterhaltung der technischen Einrichtungen sowie für eine ordnungsgemäße Düngung. Jeder Viehhalter der jeweiligen Gemeinde hat das Recht, Jungvieh auf die Weiden gegen Entrichtung des Weidegeldes aufzutreiben, das je Tier und Weideperiode 40,- bis 50,- DM beträgt. Die Jungviehweide wird von einem Weidewärter beaufsichtigt, der zugleich für die laufende Weidepflege zuständig ist. In Gemeinden, deren eigener Jungviehbestand zur Verwertung des Weideaufwuchses nicht ausreicht, wird Pensivvieh gegen ein Entgelt von 80,- bis 90,- DM je Tier aufgenommen. Die fachliche Betreuung des Weidebetriebes ist einem Grünlandfachberater der zuständigen Wirtschaftsberatungsstelle anvertraut, der zugleich Weideleistungsprüfungen durchführt.

Als neuere genossenschaftliche Einrichtung dieser Art ist ferner eine **Jungviehweidegenossenschaft** im Saarland zu nennen, zu der sich seit 1960 siebzehn Landwirte zusammengeschlossen haben, um die im Rahmen der Flurbereinigung ausgewiesenen 48 ha Hutungen gemeinschaftlich zu nutzen. Zu diesem Zweck wurden die am Rande der Gemeindeflur liegenden Flächen in 10 Koppeln mit einer gemeinsamen Tränkestelle von der Teilnehmergenossenschaft eingezäunt. Organisation und Betrieb der Anlage sind durch ein Genossenschaftsstatut geregelt, nach dem jeder Genosse das Recht hat, je Geschäftsanteil (600,- DM) ein Rind aufzutreiben. 300,- DM waren hiervon in bar zu zahlen, während der Restbetrag mit Eigenleistungen für Einzäunung und Unterhaltung der Koppeln verrechnet wurde. Die ordnungsgemäße Nutzung der Anlage ist durch einen Weidedienst gewährleistet, den die Mitglieder selbst wahrnehmen.

In futterwüchsigen Jahren wird der für den laufenden Weidebetrieb nicht benötigte Aufwuchs in zwei Fahrsilos gemeinschaftlich siliert, um die notwendigen Futterreserven für Trockenzeiten bereitstellen zu können. Die Selbstkosten der Genossenschaftsanlage für Mineraldünger, Materialien usw. werden alljährlich durch eine entsprechende Umlage je Geschäftsanteil gedeckt.

Die Formen dieser Zusammenarbeit zeigen einen Weg, unzureichend genutzte Gemeindehütungen so zu bewirtschaften, daß eine Rationalisierung der Jungviehaufzucht und ein produktiver Einsatz der Arbeitskräfte möglich werden.

2.22 Melkgenossenschaft R.

Eine andere Form der Zusammenarbeit haben 22 Landwirte in Nordhessen gewählt, die sich im Jahre 1954 mit einem Kuhbestand von 90 Tieren zu einer Melkgenossenschaft zusammengeschlossen haben. Die Motive hierfür lassen sich aus der damaligen Situation der überwiegend kleinbäuerlichen Betriebe erklären. Bei Kuhbeständen von 3-5 Tieren war der Einsatz einer Melkmaschine unrentabel, andererseits wollten die Landwirte und insbesondere ihre weiblichen Familienangehörigen auf die Vorzüge des Maschinenmelkens nicht verzichten. Der Zusammenschluß zur Melkgenossenschaft hat nicht nur dieses Problem gelöst, sondern durch gleichzeitige Qualitätsverbesserung der Milch zu höheren Erlösen geführt, die in etwa den Kosten für das Melken entsprechen.

Die Melkgenossenschaft verfügt über einen Melkstall mit 12 Ständen, die Melkarbeit wird von einer Fachkraft verrichtet. Durch ihre langjährige Tätigkeit ist diese Einrich-

tung für die angeschlossenen Betriebe zum festen Bestandteil ihrer Betriebs- und Arbeitsorganisation geworden und hat im Laufe der Zeit zur Aufstockung der Kuhbestände auf 130 Tiere geführt. Die Frage erscheint berechtigt, warum diese Kooperationsform keine weitere Verbreitung gefunden hat. Ein wesentlicher Grund hierfür dürfte in der Diskrepanz zwischen steigenden Löhnen und stagnierenden Milchpreisen zu sehen sein, so daß für ähnliche Einrichtungen der ökonomische Anreiz fehlt. Hierauf weist auch der Rückgang der sogenannten „Melktrupps“ hin, die Mitte der fünfziger Jahre vornehmlich in Norddeutschland entstanden waren. Die hiermit zweifellos verbundene Einsparung und Erleichterung der Arbeit wird im Familienbetrieb als zu kostspielig angesehen, wenn die freiwerdende Arbeitskapazität nicht innerhalb des Betriebes oder an anderer Stelle produktiv eingesetzt werden kann.

2.23 Gemeinschaftliche Kälbermast G.

Daß Kälbermast besondere und vornehmlich marktwirtschaftliche Probleme hat, können vier Landwirte in G. bestätigen, die sich 1963 zur Zusammenarbeit bei der Spezialisierung auf diesen Produktionszweig entschlossen. Sie ließen sich von der Überlegung leiten, daß die steigende Nachfrage nach Kalbfleisch und die damalige Preisavance zwischen Nüchtern- und Mastkälbern eine ausreichende Rentabilität sichern würden. Initiator dieser Spezialisierung war einer der später beteiligten Landwirte, der Kälber-einkauf und Futtermittelbezug sowie die Vermarktung der Produktion für die Beteiligten gemeinschaftlich durchführen und damit ihre Marktstellung wesentlich verbessern wollte.

Dieses Ziel konnte nur zum Teil erreicht werden. Während die Beschaffung (Kälber- und Futtermittelerwerb) auch heute noch überwiegend gemeinschaftlich vorgenommen wird, mußte die Vermarktung der Produktion schon bald den einzelnen Mästern überlassen werden. Mit steigendem Produktionsumfang wurde es immer schwieriger, für größere Partien der auf 140–170 kg gemästeten Kälber einen Markt zu finden. Auch die Bemühungen, auf dem Frankfurter Markt z. B. eine laufende Abnahme von Kälbern dieser Gewichtsklasse zu sichern, hatte nur vorübergehenden Erfolg, so daß heute jeder Mäster seinen Umtrieb mit dem Abnehmer abstimmt und zur Transportkostensparnis Wagenladungen zusammenstellt.

In der Gemeinschaft wurden 1966 rd. 1900 Kälber gemästet, an denen die Einzelbetriebe mit folgender Jahresproduktion beteiligt waren:

Be- trieb	LN ha	AK- Bes.	Jährliche Kälbererzeugung	Mastmethode Milchaust. Tränke	sonstige Viehhaltung
1	25,00	1,5	990	Milchaust. autom.	keine
2	6,00	1,0	540	Milchaust. autom.	keine
3	12,00	1,0	220	Milchaust. Eimer	keine
4	14,00	1,0	180	Milchaust. Eimer	8 St. Milchkühe 3 St. Jungvieh

Die Mast auf durchschnittlich 150 kg ermöglicht einen dreimaligen Umschlag im Jahr, so daß z. B. der Betrieb 1 einen Dauerbestand von 330 Mastkälbern hatte, die automatisch gefüttert werden. Insgesamt könnten die vier Betriebe wöchentlich 35–40 Mastkälber anbieten.

Die automatische Fütterung zwingt zur Änderung der Aufstallungsform. In eingestreuten Laufställen mit einem Mindestbesatz von 50 Tieren können sich diese nach

Belieben einer Tränkeeinrichtung bedienen. Die bisher relativ kurzfristigen Erfahrungen zeigen, daß die Futtermittelverwertung je Tier bei dieser unrationierten Form der Futteraufnahme durchaus zufriedenstellend ist, daß innerhalb der Gruppe jedoch starke Gewichtsunterschiede auftreten.

Der besondere arbeitswirtschaftliche Effekt einer automatischen Fütterung ist darin zu sehen, daß der Arbeitsbedarf bei optimalen Gruppen von 50–60 Kälbern nur drei Stunden je Kalb und Mastperiode gegenüber 7–8 Stunden bei Eimertränke und Beständen von 70–80 Tieren in Einzelboxen beträgt.

Eine der Voraussetzungen, die zur Spezialisierung auf Kälbermast in den Betrieben führte, hat sich inzwischen wesentlich verändert. Der Preis für nüchterne Kälber bietet heute keine Avance mehr, da er je kg in der Regel höher liegt als der Erlös für Mastkälber. Die Mäster errechneten sich für 1966 einen spezialkostenfreien Rohertrag je Mastkalb von 80,- DM, dem folgende Kalkulation zugrunde lag:

R o h e r t r a g j e M a s t k a l b		
150 kg à 3,60 DM (netto)		540,- DM
K o s t e n j e M a s t k a l b		
Kalb (60 kg × 4,- DM)	240,- DM	
Futter	180,- DM	
Tierarzt	15,- DM	
Verluste, Sonstiges	25,- DM	
		<u>460,- DM</u>
spezialkostenfreier Rohertrag		80,- DM

Damit würde eine Verwertung je Arbeitsstunde von 15,- DM erzielt, wenn ein Arbeitsaufwand von etwa 5 Std. je Kalb unterstellt wird. Betriebe mit automatischer Tränke könnten dem gegenüber eine Verwertung von 26,70 DM je Arbeitsstunde erreichen.

Zur kritischen Betrachtung dieser Bilanz sollen die Erfahrungen der Landwirte herangezogen werden. Abgesehen von den Anfangsschwierigkeiten, die in der Regel bei der Aufnahme eines Spezialbetriebszweiges in der Veredelungswirtschaft auftreten, ist vor allem das mit der Kälbermast verbundene hohe Risiko zu nennen. Die zahlreichen Kälberkrankheiten führen oft zu Verlusten, die über 5% einer Gruppe hinausgehen können. Auch die erheblichen Unterschiede im Masteffekt, der im allgemeinen bei männlichen Tieren besser ist als bei weiblichen, können die Rentabilität der Kälbermast stark beeinträchtigen. Darüber hinaus dürfen die Ansprüche dieses Veredelungszweiges an einen gesunden und ausreichend temperierten Stall nicht unterschätzt werden. So müssen Kälberställe bei größeren Beständen zwecks gründlicher Desinfektion jährlich etwa vier Wochen ungenutzt bleiben.

Das Beispiel gemeinschaftlicher Kälbermast in G. bestätigt insbesondere, daß diese als Spezialbetriebszweig eine genaue Marktanalyse voraussetzt, deren Kriterien – die Einkaufsbedingungen für nüchterne Kälber und der Absatz der fertigen Produktion – nur schwer zu überschauen sind.

3. Überbetriebliche Zusammenarbeit

Die überbetriebliche Kooperation hat die gleichen Motive wie die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, ihre wirtschaftlichen Ziele gehen jedoch weiter und verlangen daher auch weitergehende Mittel und Wege. Sie beschränkt sich nicht auf die Ausnutzung und Verbesserung der einzelbetrieblichen Veredelungskapazitäten, sondern erweitert diese durch Ausdehnung und Zusammenfassung der Produktion in Form der gemeinschaftlichen Ausgliederung von Veredelungs- oder Produktionszweigen. Hiermit werden Vertragsbindungen von längerer Dauer notwendig und es besteht ein höheres Maß wirtschaftlicher Integration, weil die ökonomischen Ziele in der Regel die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinschaftlichen Produktionsstätte für den jeweiligen Veredelungszweig voraussetzen. Die Institution des Gemeinschaftsbetriebes und seine Funktion müssen jedoch nach der Nutzenstiftung für die Mitgliederwirtschaften beurteilt werden. Auch erscheint die oft gewählte Bezeichnung des Hilfsbetriebes als neue Unternehmensform solange nicht sachgerecht, wie dieser in seiner Organisation und Funktion unselbständig bleibt und nur im Verbund mit den Mitgliederwirtschaften existenzfähig ist.

3.1 Schweinehaltung

Der überbetrieblichen Zusammenarbeit kommt die bodenunabhängige Veredelungsproduktion insofern entgegen, als sich die gemeinschaftliche Produktion des Hilfsbetriebes und die Spezialisierung oder Vereinfachung der Mitgliederbetriebe sinnvoll miteinander verbinden lassen. Für alle bisher bekannten überbetrieblichen Kooperationsformen in der Schweinehaltung ist es z. B. typisch, daß stets nur ein Teil dieses Produktionszweiges gemeinschaftlich betrieben wird.

3.11 Ferkelproduktion

Für die gemeinsame Ferkelproduktion gibt es in der Bundesrepublik drei Beispiele, deren Gründungsmotive und Ziele weitgehend übereinstimmen, die jedoch in ihrer Organisation und Struktur zum Teil wesentliche Unterschiede aufweisen.

3.111 Zuchtsauen Genossenschaft R.

Sie wurde vor sechs Jahren in Schleswig-Holstein von 13 Landwirten gegründet, die Betriebe zwischen 45 und 110 ha bewirtschaften. In den früher vielseitig organisierten Marschbetrieben wurden der Getreidebau und die Schweinemast auf der Basis von Ferkelzukauf schwerpunktmäßig ausgebaut. Die Beschaffung von gesunden Ferkeln mit guter Mastkondition wurde jedoch immer schwieriger. Hohe Anfangsverluste und schlechte Futtermittelverwertung mußten oft in Kauf genommen werden. Da die hier relativ niedrigen Getreidepreise zur Veredelung eines großen Teils des wirtschaftseigenen Getreides veranlaßten, entschloß man sich, die für die Mast benötigten Ferkel durch eine gemeinschaftliche Großsauenhaltung zu produzieren. Hierdurch konnten züchterische Möglichkeiten durch Verwendung besten Zuchtmaterials genutzt werden. Durch Erzeugung von Qualitätsferkeln sollten die Mitglieder der Genossenschaft in die Lage versetzt werden, den steigenden Marktansprüchen nach Qualität und Menge gerecht zu werden. Die in den Mitgliederbetrieben vorhandenen Sauen wurden daher nicht in den

Gemeinschaftsstall übernommen, sondern ausschließlich Jungsauen holländisch-dänischer Abstammung zugekauft.

Der Gemeinschaftsstall mit einer Kapazität von 200 Zuchtsauen incl. Nachzucht wurde auf einem für 99 Jahre in Erbpacht übernommenen Gelände errichtet und 1962 bezogen. In getrennten Abteilungen des langgestreckten Flachstalles befinden sich die Abferkelbuchten und ausreichend Platz für niedertragende Sauen, in einem Quergebäude sind die Ferkelbuchten sowie die Futterzentrale untergebracht. Bei ganzjähriger Stallhaltung wird leicht eingestreut, die nach dänischem Vorbild erstellten Buchten werden von Hand entmistet. Die Mist- und Gülleabfuhr ist an einen Unternehmer vergeben.

Die Tiere erhalten ausschließlich Trockenfutter, das von der örtlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaft wöchentlich geliefert und von Hand verteilt wird. Die Futtermischungen werden laufend von einem Futterberater der Raiffeisenzentrale kontrolliert.

Die Betreuung des Stalles obliegt dem Stationswärter, der zur Zufriedenheit und weitgehend selbständig arbeitet. Zu seinen Aufgaben gehören die laufende Stall- und Zuchtkontrolle sowie die Auswahl der Jungsauen für die Nachzucht. Hierbei und beim Ankauf hochwertiger Eber aus anerkannten Zuchten wirkt ein züchterisch versiertes Mitglied der Gemeinschaft beratend mit. – Die gesamten Lohnkosten beliefen sich 1965 auf 26 200,- DM oder etwa 9,- DM je Absatzferkel.

Als Rechtsform wurde die eingetragene Genossenschaft gewählt. Ihr Ziel ist in § 2 des Statuts wie folgt formuliert: „Der Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Schweinezucht mittels gemeinschaftlicher Haltung bester Eber und Sauen zur Erzeugung von Ferkeln für die Mitglieder.“

Im Interesse der Stabilität des Unternehmens besteht neben den Statuten eine Geschäftsordnung, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder im einzelnen regelt und diese stärker als üblich an die Genossenschaft bindet.

Zum Geschäftsführer der Zuchtsauengenossenschaft wurde in Personalunion der Geschäftsführer der Ein- und Verkaufsgenossenschaft bestellt. Er hat die buchmäßige Betreuung der Zuchtsauengenossenschaft übernommen, die sich zum Bezug der gesamten Futtermittel bei der E. u. V.-Genossenschaft ihrerseits verpflichtet hat. Über die Organe der Genossenschaft (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) können die Mitglieder an der Gestaltung des Unternehmens mitarbeiten, dessen Führung weitgehend in Händen des Vorsitzenden und des Geschäftsführers liegt.

Für die Genossenschaft mußten folgende Investitionsmittel bereitgestellt werden:

- 160 000 DM für den Neubau des Stalles
- 6 000 DM für Maschinen und Geräte
- 140 000 DM Umlaufkapital für das erste halbe Jahr einschließlich Ankauf von Jungsauen.

Zur Finanzierung des Gemeinschaftsstalles haben die 13 Genossenschaftler insgesamt 2800 Anteile à 50,- DM gezeichnet, und zwar zwischen 100 und 400 Anteile je Mitglied. Zur Absicherung eines Kredites der Landesgenossenschaftsbank in Höhe von 160 000 DM wurden Bürgschaften von 75,- DM je Anteil übernommen. Die Hälfte des Anteilbetrages mußte bar eingezahlt werden, der Rest wurde durch Zwischenkredite der Raiffeisen-genossenschaft finanziert, die in fünf Jahresraten zurückbezahlt werden mußten.

Jeder Anteil berechtigt und verpflichtet zur Abnahme eines Ferkels je Jahr. Die Ferkelabnahme ist genau geregelt. Die Genossen müssen ihren Ferkelbedarf 14 Tage im voraus beim Stationswärter anmelden, der entsprechende Gruppen zusammenstellt. Überständige Ferkel sind im Anteilsverhältnis von den Genossen abzunehmen. Der Ferkelpreis wird in der Mitgliederversammlung für ein Jahr im voraus festgesetzt. Ergibt die Bilanz ein Produktionskostendefizit, so wird dieses auf neue Rechnung vor-

getragen und durch Festsetzung eines höheren Ferkelpreises ausgeglichen. So wurde für 1966 der Grundpreis eines 17,5 kg schweren Ferkels auf 78,- DM festgesetzt. Da zwecks Verminderung der Streßwirkung nur 20 kg schwere Ferkel abgegeben werden, ergibt sich ein Übernahmepreis von 84,- DM durch das Mehrgewicht (2,40 DM/kg).

Dem Ferkelpreis von 84,- DM lag nach der Bilanz vom 31. 12. 1965 folgende Kostengliederung je Sau zugrunde:

Lohn	161,- DM	
Futterzukauf	823,- DM	
Tierarzt	133,- DM	
Sachaufwendungen	124,- DM	
Steuern	12,- DM	
Kapitalkosten	159,- DM	
insgesamt	1412,- DM	= 83,50 je Ferkel.

Im gleichen Bilanzzeitraum betrug der Durchschnittsbestand 163 Sauen mit einem Aufzuchtergebnis von 16,9 Ferkeln je Sau.

Die Kostenstruktur weist nach, daß die arbeitsaufwendige Aufstallung ohne technische Einrichtung eine hohe Kostenbelastung bedeutet. Der in großen Beständen mögliche Rationalisierungseffekt wird hier nicht erzielt und ließe sich nur durch kostspielige Um- und Einbauten erreichen. Auch die tierärztliche Betreuung verursacht relativ hohe Kosten, sie ist jedoch zur Gesunderhaltung des Tierbestandes bei den gegebenen Verhältnissen unentbehrlich. Die hohen Futterkosten sind Folge der ausschließlichen Verwendung von Zukaufsfuttermitteln, so daß auch die sonst übliche Grundfütterung durch Handelsfutter ersetzt wird.

Die hohen Ferkelpreise haben wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten bei den Genossen geführt, jedoch hat sich die Anerkennung des Preises im Interesse der Mitgliederbetriebe durchgesetzt. Bis 1970 sollen die hohen Kapitalkosten so weit reduziert werden, daß sich der Preis dann zwischen 65,- und 70,- DM für ein 17,5 kg schweres Ferkel einpendeln wird. Diese Auffassung der Beteiligten beweist, daß die Erwartungen an die Lieferung von Qualitätsferkeln in vollem Umfang erfüllt wurden. Die Ferkelverluste, die beim früheren Marktbezug zwischen 5-6 % lagen, konnten erheblich gesenkt werden. Die guten Masteigenschaften haben zu einer Verbesserung der Futterverwertung und die intensive züchterische Auslese von Ebern und Sauen zu höheren Erlösen für die Genossen geführt. Da ein großer Teil der Mastschweine durch eine Fleischwarenfabrik geschlachtet vermarktet wird, stehen auch die Ausschachtungsergebnisse und damit die praktischen Erfahrungen der Genossen in der Mast für die Lösung züchterischer und futtertechnischer Probleme zur Verfügung. So konnte festgestellt werden, daß bei weiblichen Tieren die beste Schlachtqualität bei einem Gewicht von etwa 105 kg Lebendgewicht, bei männlichen Tieren bei etwa 98 kg erzielt wird. Diese enge Zusammenarbeit zwischen Zucht und Mast dürfte sich weiterhin positiv auf die wirtschaftlichen Ziele des Unternehmens auswirken und dessen Zusammenhalt fördern.

3.112 Ferkelerzeugerring V.

Der Ferkelerzeugerring V. wurde am 1. 7. 1965 von zehn Landwirten gegründet, die Betriebe über 40 ha LN bewirtschaften.

Den Anstoß hierfür gaben die sehr unterschiedlichen Masterfolge, die mit zugekauften Ferkeln erzielt wurden. Andererseits war die Kombination Sauenhaltung/Schweinemast für die Beteiligten aus betriebswirtschaftlichen Gründen uninteressant geworden, so daß

die Nachfrage nach guten Ferkeln ständig zunahm. Aus dieser Situation heraus entstand der Entschluß, die Ferkelproduktion in einer Großsauenhaltung auf gemeinsamer Basis selbst zu übernehmen.

Zu diesem Zweck wurde ein 57 ha großer Betrieb gepachtet, um dort zunächst 200, später 300 Sauen zu halten. Die betriebseigenen Sauen und das Umlaufkapital wurden von den Gesellschaftern in Form von Anteilen eingebracht mit der Maßgabe, daß je Betrieb 12–50 Anteile gezeichnet werden konnten. Jeder Anteil entspricht einem Wert von 1000,- DM. Hiervon entfielen 50% auf die mit 500,- DM bewertete Sau als fester Anteil und 500,- DM für Lieferung von wirtschaftseigenem Getreide, für Arbeits- und sonstige Leistungen als verllorener Anteil. Jeder Anteil berechtigt und verpflichtet zur Abnahme einer bestimmten Anzahl von Ferkeln. Insgesamt wurden 250 Anteile gezeichnet.

Die auf dem Pachtbetrieb vorhandenen Wirtschaftsgebäude konnten für die Haltung von leeren und gedeckten Sauen umgebaut werden, wofür Einzelstände auf Teilspaltenboden eingerichtet wurden. Das Grundfutter wird mit einer Kettenfütterung, das Kraftfutter individuell über einen Laufsteg verabreicht. Für Jungsauen, die an Futterautomaten fressen, besteht Weidemöglichkeit. Für die Muttersauen steht ein moderner Abferkelstall mit 110 Buchten zur Verfügung. Einzelfütterung mit Zwangsaufstallung für die Sauen und Teilspaltenboden sowie eine unterflurbeheizte Liegefläche für die Ferkel gehören ebenso zur Stalleinrichtung wie eine elektronisch gesteuerte Klimaanlage. Die Ferkel werden mit drei Wochen abgesetzt, bleiben aber bis zu einem Gewicht von 20 kg in der Abferkelbucht.

Diese moderne Bauausführung ermöglicht vor allem eine hohe Arbeitsproduktivität. Heute wird der Gemeinschaftsstall von einem Landwirt und seiner Frau betreut, deren Tätigkeit nach Leistung, und zwar mit 5,- DM je abgeliefertes Ferkel vergütet wird. Außerdem steht ihnen auf dem Betrieb eine kostenlose Wohnung zur Verfügung.

Die Ferkel werden an die Teilnehmer mit einem Gewicht von 20 kg zum Selbstkostenpreis von 3,- DM/kg Lebendgewicht abgegeben, dem folgende Kostengliederung je Sau zugrunde liegt:

Lohn	90,- DM
Futterkosten	680,- DM
Tierarzt	32,- DM
Sachaufwendungen	64,- DM
Kapitalkosten	48,- DM
Pacht	48,- DM
<hr/>	
insgesamt	632 : 16 Ferkel = 60,- DM/Ferkel.

Die Flächen des Pachtbetriebes wurden anfangs von den Mitgliedern der Gemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen bewirtschaftet. Bereits im zweiten Jahr bahnte sich eine Zusammenarbeit zwischen dem Pachtbetrieb und einem Einzelbetrieb an, die als Dauerlösung besonders geeignet erscheint. Dabei kommt die starke Schlagkraft der Gemeinschaft der Grassilagebereitung zugute, an der sich sämtliche Betriebe beteiligen.

Alle Fragen der Organisation und Bewirtschaftung des Gemeinschaftsstalles und der Pachtflächen werden in regelmäßigen Zusammenkünften entschieden. Hierzu werden der Schweinekontrollring und die Landberatung Hannover hinzugezogen, die auch die buchführungsmäßige Betreuung übernommen hat.

Die Ernte des Pachtbetriebes wird im Gemeinschaftsstall verwertet, wobei die örtliche Genossenschaft im Lohnverfahren das Getreide unter Beimischung von Zusatzkomponenten zu den erforderlichen Spezialmischungen verarbeitet.

Als Rechtsform wurde aus Finanzierungsgründen die GmbH mit dem Vorbehalt gewählt, daß sie in eine geeignetere Rechtsform umgewandelt werden kann. Auch die GmbH & Co. stand eine Zeitlang aus steuerlichen Gründen zur Diskussion, die a. a. O. näher behandelt wird.

Die gesamten Baukosten für die gemeinschaftliche Sauenhaltung belaufen sich auf	250 000,- DM.
Davon entfallen auf Grundstückskosten	12 000,- DM,
auf Erschließungskosten	18 000,- DM,
auf Baukosten incl. techn. Einrichtungen	222 000,- DM.

Die erforderlichen Mittel wurden durch Kredite beschafft, die bei einer Laufzeit von 20 Jahren mit 2,5% zu verzinsen sind. Ein Teil dieser Kredite ist durch Bürgschaften der Gesellschafter gesichert. Die zehn an dem Gemeinschaftsstall beteiligten Landwirte haben für ihre Betriebe den vor der Planung gefaßten Entschluß realisiert und die Sauenhaltung zugunsten der Schweinemast aufgegeben. Sie konnten dies um so bereitwilliger tun, als der Gemeinschaftsstall Qualitätsferkel und damit die Voraussetzungen für eine gute Futtermittelverwertung garantiert.

3.113 Ferkelerzeugerring E.

Der Gemeinschaftsbetrieb zur Ferkelproduktion E. wurde laut Gesellschaftsvertrag im Herbst 1965 gegründet. Im Aufbau und in der Organisation entspricht er weitgehend dem zuvor geschilderten, so daß sich die Darstellung auf einige ergänzende Hinweise beschränkt.

Die Betriebsgrößenstruktur der acht Partner weist hier größere Unterschiede auf. Vier Betriebe bearbeiten 15–30 ha, die anderen vier sind über 30 ha groß. Ebenso wie in V. haben 50% der Mitglieder höhere Schulbildung, alle sind ehemalige Landwirtschaftsschüler und einige Landwirtschaftsmeister. Seit Jahren arbeitet ein Teil von ihnen in einer Maschinengemeinschaft zusammen, wodurch sie mit den besonderen Aufgaben der Kooperation vertraut waren.

Zur Sicherung der wirtschaftseigenen Futtergrundlage und aus steuerlichen Überlegungen ist die gemeinschaftliche Sauenhaltung, deren finanzielle Basis ebenfalls durch Zeichnung von Anteilen in Höhe von 1000 DM gebildet wurde, auf einem Pachtbetrieb von 46,5 ha eingerichtet worden. Ein vorhandener, modern eingerichteter Aferkelstall mit 100 Buchten, Protektbügel und Teilspaltenboden erleichterten den Start wesentlich. Das hierfür vom Verpächter investierte Kapital in Höhe von 260 000 DM muß mit 6% vom Erzeugerring verzinst werden, die Pacht beträgt 170,- DM je Hektar. Aus diesen beiden Positionen ergibt sich bei einem Bestand von 130 Altsauen und einem Aufzuchtergebnis von 15 Ferkeln je Sau eine Kapital- und Pachtkostenbelastung von 12,- DM je Ferkel.

Ein Teil der vorhandenen Altgebäude wurde weitgehend im Eigenbau den Ansprüchen der Sauenhaltung angepaßt, während für Jungsaunen sechs Schweinehütten für je 15 Tiere erstellt wurden. Die anfängliche Haltung der leeren und angedeckten Sauen in großen Gruppen hat sich nicht bewährt, da die gegenseitige Belästigung zu groß war und sich für schwächere Tiere sehr negativ ausgewirkt hat. Daher wurde für diese Gruppen in einer leerstehenden Scheune Einzelfütterung eingerichtet. Ob der bislang übliche Weideauslauf beibehalten wird, ist noch nicht entschieden.

Der Gemeinschaftsstall wird von einem Schweinemeister betreut, der einen garantierten Monatslohn von 1000,- DM erhält. *) Die Fütterung des gesamten Bestandes, die

*) Der Garantielohn wurde auf der Basis von 4,- DM je abgeliefertes Ferkel und 20,- DM je aufgezoogene Sau bei 180 Altsauen berechnet, deren Haltung vorgesehen ist.

einmal am Tag erfolgt, beansprucht 2½ Stunden; dabei wird das Kraffutter den Silos entnommen und aus einer Karre mit der Hand verteilt.

Für die Übernahme der Ferkel durch die Partner und für die Bewirtschaftung des Pachtbetriebes gilt eine ähnliche Regelung wie in V. Die rechtliche Situation ist auch hier noch nicht endgültig geklärt. Die GmbH erschien den Mitgliedern besonders geeignet, weil sie eine gewisse Kapitalstabilität gewährleistet und im Gegensatz zur Genossenschaft die Festlegung der Kündigungsfrist dem Ermessen der Partner überläßt.

3.12 Schweinemast

Mitglieder der Zusammenschlüsse gemeinschaftlicher Ferkelproduktion sind fast ausschließlich großbäuerliche Betriebe, die über ausreichende Stallkapazitäten für die betriebseigene Mast verfügen oder diese relativ leicht schaffen können. Dagegen haben sich überwiegend klein- und mittelbäuerliche Betriebe wegen nicht ausreichender Stallkapazitäten zur Gründung von Gemeinschaftsbetrieben der Schweinemast entschlossen, um sich zugleich in vielen Fällen im eigenen Betrieb auf die Ferkelproduktion spezialisieren zu können.

3.121 Mastgemeinschaft S/G.

Die Gemeinschaft S. wurde im Jahre 1962 gegründet, als es für ähnliche Einrichtungen in der BRD noch keine Vorbilder gab. Ihr Initiator war damals Wirtschaftsberater am Landwirtschaftsamt M., der seinen Wohnsitz in S. hatte. Dadurch ergab sich ein enger Kontakt mit den dortigen Landwirten, auf den letzten Endes die Bereitschaft zur Gründung der Schweinemastgemeinschaft zurückzuführen ist.

Sie hatten sich davon überzeugen lassen, daß es in ihrer Situation zu einer unangemessenen Kapitalbelastung geführt hätte, wenn sie in ihren Betrieben einzelne Produktionszweige auf wirtschaftlich ausreichende Kapazitäten ausgedehnt hätten. Die gemeinsame Lösung wurde daher vorgezogen. Zu ihr fanden sich 14 Landwirte mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von rd. 17 ha zusammen. Es wurde ein Stall mit einer Jahresproduktion von 600 Mastschweinen vorgesehen und zwar mit dänischer Aufstallung und Außenmistgang, einem Stallsystem, das den damaligen Erfahrungen auf dem Gebiet des Schweinestallbaues entsprach. In Anpassung an die Betriebsverhältnisse sollte Hackfruchtmast betrieben werden, wobei die Futterzentrale in einer Größe ausgelegt wurde, die bei Bedarf für einen zweiten Stall ausreicht. Diese Erweiterung des Gemeinschaftsstalles ist vorgesehen.

Für die erste Ausbaustufe ergab sich folgender Investitionsbedarf:

Grundstückskosten	1 900 DM	} 68,- DM/Mastplatz
Erschließungskosten	15 000 DM	
Baukosten	110 000 DM	440,- DM/Mastplatz
Masch. u. Ger. Kosten	23 000 DM	92,- DM/Mastplatz
Investitionen insg.	149 000 DM	600,- DM/Mastplatz

Diese Investitionen wurden wie folgt finanziert:

Eigenleistungen	40 900 DM	5 700 DM/Mitglied
Kredit	47 000 DM	6 580 DM/Mitglied
Zuschüsse	62 000 DM	8 680 DM/Mitglied
Insgesamt	149 000 DM	20 960 DM/Mitglied

Dank der hohen Eigenleistung und der Zuschüsse aus dem Förderungsprogramm betrug die Kreditbelastung je Teilhaber nur 6580,- DM, für die eine Bürgschaft übernommen werden mußte.

Um einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Stall zu sichern, erschien es unentbehrlich, dem Unternehmen eine geeignete Rechtsform zu geben. Hierfür bot sich die Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 BGB insbesondere aus steuerlichen Gründen an, nach der die Mitglieder Eigentümer nach Bruchteilen am Gesellschaftsvermögen wurden. Auf die gesellschafts- und steuerliche Problematik dieser Sonderform der BGB-Gesellschaft wird später noch näher einzugehen sein.

Unter anderem sahen die schriftlichen Vereinbarungen bei der bisherigen Stallkapazität vor, daß jedes Mitglied 43 Ferkel mit einem Gewicht von etwa 20 kg zu liefern hat. An die Qualität der Ferkel werden hohe Anforderungen gestellt, deren Erfüllung von einer Dreier-Kommission überwacht wird. Außerdem muß jedes Mitglied 56 dz Getreide, 56 dz Kartoffeln (16% Stärke) und 110 dz Gehaltsrüben liefern. Gewicht und Qualität dieser Produkte werden ebenfalls von einer Dreier-Kommission kontrolliert. Lagermöglichkeiten einschließlich Kartoffelsilos sind in der Futterzentrale des Gemeinschaftsstalles vorhanden, die Kartoffeln werden im Herbst gemeinschaftlich siliert.

Die Betreuung des Gemeinschaftsstalles wurde von einem der Teilhaber übernommen, der einen 12-ha-Betrieb bewirtschaftet. Wegen der Hackfruchtfütterung und der relativ arbeitsaufwendigen Aufstallungsform benötigt er für alle anfallenden Arbeiten täglich 4 Std., bei einer Jahresproduktion von 600 Tieren somit 2,4 Std. je Mastschwein, wofür eine Vergütung von 10,- DM je Mastschwein festgesetzt wurde.

Im Herbst 1966 wurde auf ausschließliche Getreidefütterung umgestellt, um die arbeitswirtschaftlichen Vorteile der vereinfachten Futtermittellieferung zu nutzen.

Die Schlüsselperson der Gemeinschaft ist der Obmann, der zugleich als Rechner der Gemeinschaft tätig ist. Sämtliche Geschäftsvorgänge werden in einer Karteibuchführung festgehalten und nach den Anweisungen des Finanzamtes verbucht, wobei für jedes Mitglied eine Karteikarte zu führen ist. Je nach der Liquidität der Gemeinschaft erhalten die Mitglieder Abschlagszahlungen zu gleichen Teilen und nach dem Jahresabschluß die Endabrechnung.

Monatlich werden 50 Mastschweine an einen Händler in der näheren Umgebung abgesetzt, der für das in der Qualität einheitliche Angebot Preise zahlt, die nur um 4,-DM je dz unter der Durchschnittsnotierung c des Frankfurter Marktes liegen. Die Gemeinschaft erhält damit einen Preis, der um 12,- bis 15,- DM je dz höher als die Erlöse der Einzelmäster im Dorf ist.

Darüber hinaus bedeutet der gemeinsame Futtermittelleinkauf nicht nur für die Gemeinschaftsproduktion, sondern auch für die einzelnen Mitgliederbetriebe Preisvorteile, die je dz zwischen 4,- bis 5,- DM liegen.

Die Auswirkungen der gemeinschaftlichen Schweinemast auf die Partnerbetriebe sind eindeutig. Alle Betriebe haben ihren Sauenbestand aufgestockt, um der vertraglich vereinbarten Ferkellieferpflicht nachzukommen. Durchschnittlich werden heute 6,6 Sauen je Betrieb gehalten gegenüber 2,2 vor Beginn der Zusammenarbeit. Die Schweinemast in den Einzelbetrieben ist dagegen aufgegeben worden. Da der Masteffekt von der Qualität des Ferkelmaterials entscheidend abhängt und um den Marktansprüchen an den Fleischschweinetyp zu genügen, werden die Mitgliederbetriebe züchterisch beraten, so daß 50% von ihnen heute bereits anerkannte Ferkelerzeugerbetriebe sind.

Darüber hinaus hat sich die Tendenz zur Schwerpunktbildung in den Betrieben verstärkt, so daß einige von ihnen in Verbindung mit einer Althofsanierung die Sauenhaltung zu einem noch leistungsfähigeren Betriebszweig ausbauen wollen. Aber auch die

Milchproduktion wird teilweise ausgedehnt. Diese Umorganisation der Betriebe hat bereits heute zu merklichen Rohertragssteigerungen geführt.

Dem Versuch, diese wertmäßig zu erfassen, liegen Erhebungen über den Viehbesatz in der Zeit von 1962/63 bis 1965/66 zugrunde. Danach erhöhte sich der durchschnittliche Viehbestand in den 14 Betrieben um 2,3 Milchkühe, 1 Rind und 4,4 Sauen. Diese Bestandsveränderungen hatten bis zum Wirtschaftsjahr 1965/66 eine durchschnittliche Einkommenserhöhung je Teilhaber von 3260 DM zur Folge. Etwa zwei Drittel hiervon stammen aus der Schweinehaltung (Ferkelproduktion und Schweinemast), während der Rest als indirekter Einfluß durch den Gemeinschaftsbetrieb gewertet werden kann.

Auf zwei Probleme, mit denen sich derartige Gemeinschaften in der Aufbauperiode auseinander zu setzen haben, soll an diesem Beispiel hingewiesen werden. Einmal handelt es sich um die durchaus verständliche Tendenz, durch hohe Eigenleistungen beim Bau des Gemeinschaftsstalles die laufende finanzielle Belastung möglichst niedrig zu halten. Hierdurch werden jedoch an die einzelnen Mitglieder und ihre Familien erhebliche zusätzliche Arbeitsanforderungen gestellt, die insbesondere während der Arbeitsspitzen zu Schwierigkeiten führen können. Zum anderen verlangt die Funktion einer Gemeinschaft, deren Mitglieder Ferkel und wirtschaftseigenes Futter zu gleichen Teilen liefern, daß die Beteiligten bei Beginn der Zusammenarbeit mit einem Umlaufkapital in Höhe einer halben Jahresproduktion in Vorlage treten. Das bedeutet in diesem Fall je Mitglied eine Liquiditätseinbuße von etwa 3000 DM, die vor allem von den kleineren Betrieben als hart empfunden wird.

3.122 Mastgemeinschaft H.

In dieser Gemeinschaft sind 14 Landwirte mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 14,7 ha LN zusammengeschlossen, von denen der kleinste 8 ha und der größte 20 ha bewirtschaftet.

Die beengte Hoflage, unmoderne Wirtschaftsgebäude und die fehlende Möglichkeit der flächenmäßigen Aufstockung waren die besonderen Gründe, die 1963 zu dem Zusammenschluß führten. Mit einem Minimum an Kapitalaufwand für die Einzelbetriebe sollte eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse erreicht werden.

Auch für diese Gemeinschaft wurde die Rechtsform der Bruchteilsgemeinschaft gewählt, die mit einem Schiedsvertrag verbunden wurde. Der Gemeinschaftsvertrag kann erst nach zehn Jahren gekündigt werden.

Als Stallsystem wurde ein Vollspaltenboden mit mittlerem Futtergang gewählt. In zwei parallel angeordneten Ställen mit je 250 Plätzen können bei 2,2maligem Umschlag 1100 Schweine in Form von Molkenmast gemästet werden. Jeder Gesellschafter hat 80 Ferkel im Jahr mit einem Mindestgewicht von 20 kg sowie 75 dz Getreide zu liefern.

An technischen Einrichtungen verfügt der Betrieb über eine komplette Mahl- und Mischanlage sowie über Vorratsbehälter, das Kraftfutter wird deckenlastig gelagert.

Die Verantwortungsbereiche haben die Gesellschafter unter sich aufgeteilt. Es handelt sich dabei um die Qualitätskontrolle der Ferkel und des Getreides, den Einkauf der Futter-Zusatzkomponenten, die Vermarktung der Produktion sowie die Führung der Bücher. Die gesamte Betreuung des Stalles beansprucht täglich 5 Arbeitsstunden und ist gemäß Vertrag einem der Mitglieder der Gemeinschaft übertragen, der je abgeliefertes Mastschwein 8,- DM erhält.

Die Buchführung wird nach den steuerlichen Bestimmungen durchgeführt, so daß jeder Gesellschafter als Ferkel- und Futterlieferant sowie als Verkäufer der Ferkel und Schweine erscheint und auch das volle Risiko für seinen Anteil an der Produktion trägt.

Der Obmann kann dabei im Auftrag und für Rechnung der einzelnen Partner tätig werden.

Der Großbezug von Zusatzfuttermitteln ermöglicht Preisvorteile, die je Einheit eine ähnliche Größenordnung erreichen wie in den anderen Gemeinschaftsställen. Dies gilt auch für die Vorteile bei der Vermarktung der Produktion.

Für die Investitionen des Gemeinschaftsstalles und ihre Finanzierung ergibt sich folgendes Bild:

Investitionen			
Grundstückskosten	}	34 500 DM	69,- DM/Einheit
Erschließungskosten			
Baukosten		175 500 DM	351,- DM/Einheit
Masch. u. Ger. Kosten		35 000 DM	70,- DM/Einheit
Insgesamt		245 000 DM	490,- DM/Einheit
Finanzierung			
Barleistungen	}	95 000 DM	6 786,- DM/Mitglied
Unbare Leistungen			
Kredite		60 000 DM	4 286,- DM/Mitglied
Zuschüsse		90 000 DM	6 428,- DM/Mitglied
Insgesamt		245 000 DM	17 500,- DM/Mitglied

Die Kreditkosten betragen 2% Zinsen bei 5%iger Tilgung.

Die Anpassung der Organisation der Mitgliederbetriebe an die Erfordernisse des Gemeinschaftsbetriebes geht aus folgender Vergleichsübersicht der 14 Betriebe hervor:

	ha LN	davon Pacht	Kühe Stück	Jungvieh Stück	Schweine	
					Sauen	Mast
1963	14,7	3,0	6,1	10,0	3,2	33
1966	14,6	3,2	5,6	11,6	6,2	86

In allen Betrieben wurde die Sauenhaltung etwa verdoppelt und die Schweinemast aufgegeben. Gleichzeitig können gewisse Verschiebungen in der Rindviehhaltung zur arbeitsextensiveren Mast beobachtet werden.

Wird ein Gewinn von 30,- DM je Mastschwein unterstellt, der in den beiden letzten Jahren überschritten wurde, so können die Partner bei einem Anteil von 80 Tieren mit einer Erhöhung ihres Einkommens aus der Gemeinschaftsmast und der erweiterten Sauenhaltung von rd. 3000 DM je Jahr rechnen.

3.123 Mastgemeinschaft N.

Eine weitere Schweinemastgemeinschaft wurde 1964 in N. von zehn Landwirten gegründet. Die guten Erfahrungen der älteren Gemeinschaften im gleichen Gebiet waren Anreiz und Vorbild für diesen Entschluß, der durch die Betriebsgrößenstruktur (durchschnittlich 10 ha LN) und die räumliche Enge auf den Höfen erleichtert wurde. Im Zusammenhang hiermit wurde die Gründung der Mastgemeinschaft insbesondere durch

die gerade im Gang befindliche Flurbereinigung gefördert, als deren Folge zunächst die Aussiedlung mehrerer Betriebe zur Diskussion stand. Ein Vergleich der finanziellen Belastungen und ihrer arbeits- und betriebswirtschaftlichen Effizienz bei Aussiedlung oder bei Beteiligung am Gemeinschaftsbetrieb sprach eindeutig zu Gunsten des letzteren. Zu dieser Einsicht hat nicht zuletzt die Wirtschaftsberatung durch ihre Betriebskalkulationen beigetragen. Auch konnte für den Gemeinschaftsstall im Rahmen der Flurbereinigung ein günstiges Baugelände in 400 m Entfernung von der Gemeinde erworben werden.

Hier entstand ein neuzeitlicher Stallbau mit 300 Plätzen in 20 Buchten auf Vollspaltenboden und einer Jahreskapazität von 720 marktfähigen Tieren. Die Klimatisierung des Stalles wird von einer automatischen Druckbelüftung geregelt, die Futtergrundlage bildet Feuchtgetreidesilage. Sie wird in einem Harvestore-Silo mit einem Fassungsvermögen von 165 cbm gewonnen und durch eine kontinuierlich arbeitende Schnecken-dosieranlage mit den erforderlichen Zusatzkomponenten, die deckenlastig lagern, zu den gewünschten Mischungen verarbeitet.

Der Gemeinschaftsbetrieb wurde gleichfalls als Bruchteilsgemeinschaft konstituiert, an der jeder der zehn Partner mit einem Zehntel beteiligt ist. Rechte und Pflichten der Gesellschafter sind in einer Satzung verbindlich festgelegt, die insbesondere eine Kündigungssperre der Mitgliedschaft von zehn Jahren nach dem Gründungstermin vorsieht.

Jedes Mitglied der Gemeinschaft ist verpflichtet, jährlich 72 Ferkel mit einem Mindestgewicht von 20 kg und 50% des zur Mast erforderlichen Futters in Form von wirtschaftseigenem Getreide zu liefern. Im eigenen Interesse werden an die Qualität dieser Leistungen hohe Ansprüche gestellt. Die Qualitätskontrolle obliegt den Obmännern der Gemeinschaft, welche die Ferkel bereits in den Ställen der Partner auf Gesundheit und gute Mastkondition prüfen und selektieren, während das Getreide bei der Ablieferung nach der Ernte begutachtet wird. Da Getreide bis zu einem Feuchtigkeitsgehalt von 30% eingelagert werden kann, erfolgt die Gewichtsabstimmung auf 16,5% Feuchtigkeitsgehalt.

Alle Arbeiten im Gemeinschaftsstall werden von einem der Teilhaber verrichtet, dessen Einkommen aus seinem 8 ha Eigenbetrieb hierdurch wesentlich verbessert wird. Je verkauftes Mastschwein erhält er 6,- DM und für die Getreideannahme je Mitglied 20,- DM, so daß sich bei einer Jahresproduktion von 720 Tieren ein Bruttolohn bzw. Lohnaufwand von 4520,- DM ergibt. Die täglichen Stallarbeiten für zweimaliges Füttern, Zubereiten des Futters für die nächste Mahlzeit sowie die Stallkontrolle beanspruchen 1,5 Stunden. Mit einem Arbeitsaufwand von 548 Stunden im Jahr oder drei Viertel Stunde je Mastschwein wird somit eine hohe Arbeitsproduktivität erreicht. Hinzu kommen die Arbeiten bei der Getreideannahme für das Wiegen, Umbuchten und den Verkauf der Tiere. Die Gülleabfuhr wird nach Absprache von den Teilhabern durchgeführt.

Für die Geschäftsabwicklung des Gemeinschaftsbetriebes gelten die gleichen Grundsätze wie bei den bereits besprochenen Beispielen. Der Großbezug von Futtermitteln führt auch hier zu ähnlichen Preisvorteilen wie bei den übrigen Gemeinschaften. Durch die bessere Mastqualität und das mengenmäßig interessante Angebot ergeben sich gleichfalls Absatzvorteile, die hier marktbedingt jedoch etwas geringer sind. Die gesamte Produktion wird von einem Händler abgenommen, der den jeweiligen Preis für c-Schweine des Würzburger Marktes zahlt, so daß die Erlöse um 8,- bis 10,- DM je dz höher als bei Verkauf an den örtlichen Handel liegen.

Auf Grund einer Zwischenbilanz von neun Monaten des Geschäftsjahres 1965/66 konnte unter Berücksichtigung der Kosten des Fremdkapitals je Mastschwein ein beachtlicher Gewinn erzielt werden.

Für den Aufbau des Gemeinschaftsstalles wurden insgesamt 141 000 DM investiert, und zwar für

Grundstückskosten	3 000 DM	}	39,- DM/Einheit
Erschließungskosten	8 800 DM		
Baukosten	111 900 DM		373,- DM/Einheit
Maschinen- und Gerätekosten	17 300 DM		58,- DM/Einheit
Investitionen insgesamt	141 000 DM		470,- DM/Einheit

Diese Investitionen sind wie folgt finanziert worden:

Unbare Eigenleistungen	27 000 DM	2 700,- DM/Mitglied
Kredit	74 000 DM	7 400,- DM/Mitglied
Betriebsanpassungshilfe	40 000 DM	4 000,- DM/Mitglied
Insgesamt	141 000 DM	14 100,- DM/Mitglied

Der Kredit für die Zwischenfinanzierung wurde bei der örtlichen Raiffeisenkasse zu 4% Zinsen bei achtjähriger Laufzeit aufgenommen.

Gemeinschaftsbetrieb und Mitgliederbetriebe.

Die Funktion des Gemeinschaftsbetriebes war nur dadurch gewährleistet, daß die Gesellschafter die Organisation ihrer Betriebe auf seine Erfordernisse einstellten. Die bisherige kombinierte Schweinehaltung in den Einzelbetrieben (1–2 Sauen und 20 Mast Schweine Jahresproduktion) wurde zugunsten der verstärkten Sauenhaltung von mindestens acht Sauen je Betrieb aufgegeben. Dadurch ist selbst bei scharfer Auslese eine Abstimmung des Ferkelbedarfs und -anfalls möglich. Hierbei hat sich die züchterische und Futtertechnische Beratung durch den Ferkelerzeugerring, dem jeder Betrieb angehören muß, sehr positiv ausgewirkt.

In einigen Betrieben, in denen die Aufstockung der Sauenhaltung größere bauliche Maßnahmen erforderte, konnten hiermit zugleich die Voraussetzungen für die Ausdehnung des Rindviehbestandes geschaffen werden, die zu einer weiteren Verbesserung der Einkommen führte. Im Vergleich zur Ausgangssituation 1962/63 erhöhte sich das Roheinkommen in den Betrieben der Gesellschafter bereits nach zwei Jahren um rund 2800,- DM ohne zusätzliche arbeitswirtschaftliche Belastung.

3.124 Mastgemeinschaft T.

Die Gemeinde T. zeichnet sich durch ihre kleinbäuerliche Struktur mit Betrieben von durchschnittlich 6 ha aus, so daß die Zukunftssicherung für viele von ihnen besonders vordringlich ist. Vier Landwirte schlossen sich im Jahre 1963 zu einer Schweinemastgemeinschaft zusammen, weil sie hierin die Möglichkeit sahen, ohne übermäßige Kapitalbelastung auch in Zukunft Landwirtschaft zu betreiben. Durch strukturelle Veränderungen in der Gemeinde konnten sie gleichzeitig ihre Betriebe um 100% – überwiegend durch Pacht – aufstocken, so daß sie heute etwa je 12 ha bewirtschaften.

Mit dem Bau des Stalles konnte erst 1965 begonnen werden, da gegen den ursprünglich vorgesehenen Bauplatz wegen Geruchsbelästigung Einspruch erhoben war. In einer Entfernung von 500 m vom Dorf wurde dann ein Einraumstall mit Vollspaltenboden erstellt. In sechs Buchtenreihen mit drei Futtergängen und zweimaliger Umbuchung können bei 580 Mastplätzen und 2,2maligem Umtrieb jährlich ca. 1250 Schweine gemästet werden.

Als Rechtsform wurde auch hier die Bruchteilsgemeinschaft im Sinne § 741 BGB gewählt.

Die Organisation und der Betrieb des Stalles sind dadurch gekennzeichnet, daß der Ferkelbedarf bisher vornehmlich in drei anerkannten Ferkelerzeugerbetrieben zu Marktpreisen gedeckt wurde, mit denen noch keine vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Die Ferkel werden dann zu gleichen Anteilen zunächst bei den Gesellschaftern bis zu einem Gewicht von etwa 35 kg angefüttert und anschließend im Gemeinschaftsstall auf Molkenmast umgestellt. Jeder Partner hat ein Viertel des Futtergetreidebedarfs bereitzustellen. Die Stallarbeiten, die ohne Molkeanfuhr aus der 9 km entfernten Molkerei eine tägliche Arbeitszeit von fünf Stunden beanspruchen, werden von den Gesellschaftern im regelmäßigen Wechsel von drei Tagen ausgeführt. Durch diese Organisation, die sich gut bewährt hat, ist eine sehr enge Verbindung der Gesellschafter mit ihrem Gemeinschaftsbetrieb gegeben.

Der Obmann ist als Geschäftsführer zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Gemeinschaftsbetriebes bevollmächtigt.

An technischen Einrichtungen hat der Betrieb eine Schrot- und Mischanlage sowie Getreide-Vorratsbehälter, die Zukaufsfuttermittel werden deckenlastig gelagert.

Buchführung und Abrechnung werden ebenso wie in den anderen Schweinemastgemeinschaften gehandhabt.

Infolge der starken Marktstellung der Gemeinschaft durch Großbezug von Futtermitteln und als Großanbieter konsumgerechter Mastschweine werden erhebliche Preisvorteile erzielt. Sie bewegen sich bei Futtermitteln zwischen 7–10%, die bei der Genossenschaft und beim Handel bezogen werden. Für die von einem Großschlächter aus Speyer übernommene Produktion wurden Erlöse erzielt, die 5,- bis 8,- DM/dz über den Preisen liegen, die der Einzelmäster erhält.

Für den Gemeinschaftsstall wurden 257 000 DM nach folgendem Plan investiert, der in dieser Form eingehalten wurde:

Grundstücks- und Erschließungskosten	31 000 DM	53,- DM/Einheit
Baukosten	189 800 DM	327,- DM/Einheit
Maschinen- und Gerätekosten	36 200 DM	63,- DM/Einheit
Investitionen insgesamt	257 000 DM	443,- DM/Einheit

Diese Investitionen sind wie folgt finanziert worden:

Bare Leistungen – unbare Leistungen	50 000 DM	12 500,- DM/Mitglied
Kredite	150 000 DM	37 500,- DM/Mitglied
Zuschüsse	56 300 DM	14 075,- DM/Mitglied
Sonstiges	700 DM	175,- DM/Mitglied
Insgesamt	257 000 DM	64 250,- DM/Mitglied

Die Kredite haben eine Laufzeit von 25 Jahren und sind mit 3% zu verzinsen.

Die Konsequenzen, welche die Partner aus dem Betrieb des Gemeinschaftsstalles gezogen haben, finden insbesondere darin ihren Ausdruck, daß die eigene Schweinehaltung aufgegeben wurde. Nur in zwei Betrieben mit höherem Grünlandanteil wurde die Rindviehhaltung beibehalten.

3.125 Mastgemeinschaft E/N.

Die Mastgemeinschaft E., die im Jahre 1963 von fünf Landwirten gegründet wurde, stellt insofern einen Sonderfall dar, als die Beteiligten ausschließlich großbäuerliche Be-

triebe von durchschnittlich 55 ha bewirtschaften. Wegen des zunehmenden Mangels an Arbeitskräften war die Rindviehhaltung bereits aufgegeben worden. Für die Schweinemast stellte sich die Frage, die geplante Kapazitätserweiterung entweder in den Einzelbetrieben oder durch gemeinschaftliche Ausgliederung in Form eines Hilfsbetriebes durchzuführen. Bei entsprechender Organisation und Einrichtung eines Gemeinschaftsstalles mit einer Jahreskapazität von 2400 Mastschweinen versprach man sich von dieser Form einen für alle Beteiligten wirksameren Rationalisierungseffekt.

Der Gemeinschaftsstall wurde in einer leerstehenden Scheune eingerichtet, die von einem der Beteiligten an die Gemeinschaft verpachtet wurde. Als Aufstallungsform wurde ein Dunkelstall mit Teilspaltenboden und Bodenfütterung gewählt, die zweimal am Tag von Hand durchgeführt wird. Die zugekauften Ferkel werden zunächst auf zwei Partnerbetrieben vier Wochen lang in Quarantäne und anschließend weitere vier Wochen in leicht eingestreuten Buchten des Maststalles gehalten; von dort kommen sie mit einem Gewicht von 35–40 kg in Gruppen zu 36 Tieren in Buchten mit Teilspaltenboden, in denen sie ausgemästet werden. Diese Organisation ermöglicht bei 960 Mastplätzen einen zweieinhalbfachen Umschlag in zwölf Monaten und damit die Produktion von 2400 Mastschweinen.

Für die Stallarbeiten werden zwei Schweinemeister beschäftigt, die hierfür einen Bruttolohn von insgesamt 28 000 DM erhalten, so daß der Lohnaufwand je Mastschwein 11,60 DM beträgt.

Die Verantwortungsbereiche für den Gemeinschaftsstall sind auf die Gesellschafter verteilt. Zwei von ihnen sind für die Betreuung der Ferkel in den Quarantäneställen, ein dritter ist für die Buch- und Kassenführung verantwortlich, während der Vorsitzende als Initiator des Zusammenschlusses die kaufmännischen Aufgaben wahrnimmt. Er bemüht sich nicht nur um die laufende Bereitstellung der Ferkel und den Futtermiteinkauf, sondern auch um den Absatz der Mastschweine, die in einer nahen Großstadt geschlachtet und vermarktet werden. Die Erlöse orientieren sich an den Preisen des Schlachtviehmarktes Hannover.

Die Beteiligten haben als Rechtsform die Bruchteilsgemeinschaft gewählt, obwohl ihnen für die Zielsetzung und Funktion ihrer Zusammenarbeit die GmbH geeigneter erschien. Für diesen Entschluß waren vornehmlich steuerliche Überlegungen maßgebend.

Im Gesellschaftsvertrag sind die Rechte und Pflichten der Gesellschafter geregelt. Insgesamt zeichneten sie sechs Anteile à 17 400 DM, von denen auf vier Partner je ein Anteil und auf einen Partner zwei Anteile entfallen. Jeder Anteil berechtigt zur Mast von 400 Schweinen im Jahr. Der gesamte Geschäftsverkehr wird im Auftrag und auf Rechnung der einzelnen Partner durchgeführt, und zwar sowohl der Ferkel- und Futtermittelkauf als auch die Vermarktung. Die Verrechnung erfolgt auf einem gemeinsamen Konto bei der Raiffeisenkasse.

Für die Einrichtung des Gemeinschaftsstalles wurden ohne Umlaufkapital für den ersten Umtrieb (Ferkel, Futtermittel) 180 000 DM nach folgendem Finanzierungsplan aufgewendet:

		je Gesellschafts-	je Mast-
		anteil	platz
Barleistung der Gesellschafter	104 400 DM	17 400 DM	108 DM
Unbare Leistungen	12 000 DM	2 000 DM	13 DM
Kredite	60 000 DM	10 000 DM	63 DM
Zuschüsse	3 600 DM	600 DM	4 DM
Insgesamt	180 000 DM	30 000 DM	188 DM

Den Kredit von 60 000 DM gewährte eine pharmazeutische Fabrik in Form eines zinslosen Darlehens, das durch Übernahme der in dem Werk anfallenden und mit 0,05 DM/l bewerteten Molke zurückgezahlt werden sollte. Dieser Vertrag wurde vorzeitig gelöst, nachdem für 40 000 DM Molke abgenommen worden war.

Die Mastgemeinschaft E. hat ihre Bewährungsprobe bestanden und sich nach anfänglichen Schwierigkeiten für die Gesellschafter durchaus positiv ausgewirkt, die in ihren eigenen Betrieben heute weitgehend viehlos wirtschaften.

3.126 Mastgemeinschaft S/N.

Die Mastgemeinschaft S. wurde 1965 als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gegründet und hat sich aus einer Maschinengemeinschaft entwickelt, in welcher die fünf beteiligten Landwirte schon längere Zeit zusammenarbeiteten. Vier von ihnen, darunter drei Flüchtlingssiedler, bewirtschaften Betriebe von 18 bis 27 ha und haben je zwei Gesellschaftsanteile, ein weiterer Betrieb von 10 ha hat einen Anteil erworben.

Verschiedene Motive und Überlegungen haben die Form dieser Zusammenarbeit veranlaßt und beeinflußt. Bodenknappheit, finanzielle und arbeitswirtschaftliche Schwierigkeiten verhinderten die insbesondere für die Siedlerbetriebe notwendige Einkommensverbesserung, die weder durch flächenmäßige noch durch innere Aufstockung der Einzelbetriebe möglich war. Als Ausweg bot sich der Ausbau leerstehender Gebäude einer ehemaligen Kalkverarbeitungsanlage zu einem größeren Schweinemaststall an. Die Gebäude liegen in günstiger Entfernung zur Gemeinde und waren Eigentum eines der Partner, der sie mit einem Wert von 50 000 DM in die Gemeinschaft einbrachte. Im massiven Gebäudeteil wurden Getreidesilos mit Annahme-, Sortier-, Trocknungs- und Vermahlungseinrichtung, eine Saatgutreinigung sowie eine Mischanlage mit Lagerbehältern eingebaut. In den früheren Kalklagerschuppen entstanden neuzeitliche Schweineställe mit 750 Mastplätzen sowie ein Läuferstall; für den Treibmist wurde ein Jauchesilo von 400 cbm erstellt.

Die Mast wird im Dunkelstall mit Teilspaltenboden und Bodenfütterung betrieben, die Futterzuteilung erfolgt dreimal am Tage durch automatische Gewichtskontrolle und bei künstlicher Beleuchtung, die Fresszeit beträgt jeweils eine Stunde. Die bisherigen Erfahrungen bestätigen, daß die Tiere bei dichter Belegung der Buchten und Anordnung der Selbsttränken über dem Spaltenboden die Liegeflächen sauberhalten, die zugleich Freßflächen sind. Im ersten Jahr betrug die durchschnittliche Futterverwertung 1 : 3,3. Die zugekauften Ferkel kommen zunächst in einen Quarantänestall, der in einem Teilhaberbetrieb eingerichtet wurde, wo sie bis zu einem Gewicht von 18 kg bleiben. Von dort werden sie in Gruppen zu 24 in die Läuferbuchten des Gemeinschaftsstalles eingestellt und nach nochmaligem Umbuchten und Wiegen ab 30 kg in Gruppen zu 15 Tieren ausgemästet.

Die gesamte Getreideernte der Gesellschafterbetriebe wird in den Getreidesilos, die 300 t fassen, getrocknet und gelagert, so daß sie entweder verfüttert oder verkauft werden kann; Futtergetreide und Handelsfutter werden je nach Marktlage zugekauft.

Die Gesamtkosten für Bauten, Grundstücks- und Gebäudeerwerb sowie für technische Einrichtungen betragen rund 450 000 DM, wovon der Schweinemast 375 000 DM oder 500 DM je Mastplatz incl. Futterlager usw. zuzurechnen sind. Hiervon wurden 28% (= 105 000 DM) durch unbare und bare Eigenleistungen aufgebracht, so daß Kredite von 270 000 DM zu unterschiedlichen Konditionen von den Flüchtlings- und Altbauernbetrieben nach ihren jeweiligen Anteilen aufgenommen werden mußten. Je Anteil von

200 Mastschweinen ergibt sich eine Fremdkapitalbelastung von durchschnittlich 30 000 DM und ein Kapitaldienst von 15 DM je Mastschwein, soweit die vorgesehene Finanzierungsform für die Siedlerbetriebe realisiert werden kann. Bei den unterstellten Erlösen infolge eines hohen Anteils geschlachtet vermarkteter Tiere kann mit folgender Kosten-Ertragsstruktur gerechnet werden:

1 Ferkel	60 DM
Futterkosten	145 DM
Tierarzt, Wasser, Strom, Versicherung, Verluste	12 DM
Unterhaltung u. AfA für Gebäude u. Maschinen	11 DM
Kapitaldienst für Kredite	15 DM
Zinsanspruch für Eigenkapital	2 DM
<hr/>	
Kosten je Mastschwein	245 DM
Nettoerlös je Mastschwein 110 kg à 2,50 DM/kg	275 DM
Arbeitseinkommen je Mastschwein	30 DM
Arbeitseinkommen je Mastplatz	72 DM

Außerdem war für den ersten Umtrieb das Umlaufkapital bereitzustellen, das durch einen Zwischenkredit finanziert wurde.

Die Gesellschafter haben die anfallenden Arbeiten unter sich nach ihren besonderen Fähigkeiten und Neigungen verteilt. Der züchterisch besonders interessierte Partner ist für den Ferkelkauf zuständig, wofür Abnahmeverträge mit Sauenhaltern und damit eine kontinuierliche Lieferung von Qualitätsferkeln angestrebt werden. Ein Partner, der zugleich die Buchführung wahrnimmt, hat den Futtermittleinkauf, die Überwachung der technischen Einrichtungen und die Vermarktung übernommen, während sich die anderen in die laufenden Stallarbeiten teilen. Im Gesellschaftsvertrag sind Rechte und Pflichten der Beteiligten genau geregelt. Der Geschäftsführer ist mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet und ermächtigt, die Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten. Die Gesellschaft ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet, die mit einer Bilanz abschließt. Die Abrechnung mit den Gesellschaftern erfolgt nach den gezeichneten Anteilen und nach Arbeitsleistung. Je Anteil von 200 Mastschweinen kann bei der unterstellten Kosten-Ertragsrelation und den genannten Kreditkonditionen ein Arbeitseinkommen von 6000 DM erzielt werden.

Gemeinschaftsbetrieb und Mitgliederbetriebe.

Durch ihre Mitarbeit bei der Errichtung des Stalles haben die Gesellschafter nicht nur den Willen zur Kooperation erwiesen, sondern auch die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der zukünftigen Zusammenarbeit geschaffen. Einrichtung und Organisation des Gemeinschaftsbetriebes wurden auf die Arbeitsleistung jedes einzelnen Gesellschafters und seine speziellen Fähigkeiten abgestimmt. Dies war um so eher möglich und notwendig, als die Einzelbetriebe viehlos wirtschaften. Durch diese Arbeitsteilung und die gemeinsame Spezialisierung sollen die bisher schon gemeinschaftlich verwendeten Maschinen in der Außenwirtschaft besser ausgenutzt und die eingesparte Arbeitszeit mit größerer Effizienz im Gemeinschaftsstall eingesetzt werden. Hiermit ist andererseits eine weitgehende wirtschaftliche Integration zwischen Einzelbetrieben und

Gemeinschaftsbetrieb verbunden, die zugleich ein bestimmtes Maß an Bindungen und deren Beachtung verlangt. Trotz der geschilderten Arbeitsteilung legen die Beteiligten Wert auf eine weitgehende Vertretbarkeit und praktizieren diese auch. Sie sind sich über die Konsequenzen ihrer Zusammenarbeit klar und versprechen sich von dieser Form der Verbundwirtschaft eine wesentliche Erhöhung ihrer Arbeitseinkommen, so daß die entscheidende Bedeutung der Kapitalfunktion und der Finanzierungsplanung durch dieses Beispiel bestätigt wird.

3.127 Mastgemeinschaft B/W.

Die als e. G. m. b. H. gegründete Mastgemeinschaft geht auf die Initiative von Landwirten zurück, die in einem Gebiet mit ausgesprochener Bodenknappheit nach Wegen zur Verbesserung des Einkommens suchten. Da auch eine Vergrößerung der Viehbestände in den engen Hofreiten wegen zu hoher Investitionen indiskutabel war, wurde die örtliche Raiffeisenkasse für die Gründung einer Mastgemeinschaft interessiert. Ihr Geschäftsführer griff diese Anregung auf und wurde sehr bald der geistige Träger dieser Spezialgenossenschaft mit 18 Mitgliedern.

Die Kapazität des Gemeinschaftsstalles beträgt in der ersten Ausbaustufe 1000 Mastplätze. In zwei Maststalleinheiten und einem Ferkelstall soll bei 2,5-maligem Umschlag eine Jahresproduktion von 2 500 Schweinen erreicht werden. Der Mastbeginn wurde auf den 1. 7. 1967 festgelegt, als Stallsystem ist ein Dunkelstall mit Bodenfütterung gewählt worden. Das Futtergetreide wird in zwei Feuchtgetreidesilos à 205 cbm gelagert, zur Futteraufbereitung und -mischung steht eine eigene Schrot- und Mischanlage zur Verfügung. Für den Treibmist wurden zwei Flüssigmistbehälter à 250 cbm mit einer Homogenisierungsgrube à 30 cbm erstellt.

Der Geschäftsführer der Raiffeisenkasse ist zugleich Geschäftsführer der Mastgenossenschaft und als solcher mit zehn Geschäftsanteilen am Gemeinschaftsstall beteiligt. Jeder der 18 Genossen ist berechtigt und verpflichtet, im Gemeinschaftsstall je Geschäftsanteil und Jahr ein Ferkel einzustellen, es dort zu mästen und 50 % der erforderlichen Futtermittel in Form von Getreide zu liefern. Mit Ausnahme des Geschäftsführers müssen alle Genossen mindestens 60 Anteile zeichnen. Von den 2500 Anteilen entfallen auf

3 Genossen je 60 Anteile	=	180 Anteile
1 Genosse je 80 Anteile	=	80 Anteile
3 Genossen je 100 Anteile	=	300 Anteile
5 Genossen je 150 Anteile	=	750 Anteile
3 Genossen je 200 Anteile	=	600 Anteile
1 Genosse je 280 Anteile	=	280 Anteile
1 Genosse je 300 Anteile	=	300 Anteile
1 Genosse je 10 Anteile	=	10 Anteile
<hr/>		
18 Genossen	=	2 500 Anteile

Die Ferkel bleiben Eigentum der Genossen bis zur Vermarktung, die von der Geschäftsführung im Auftrag und auf Rechnung der Genossen durchgeführt wird. Dieses Verfahren wurde in langwierigen Verhandlungen mit der zuständigen Finanzbehörde vereinbart. Danach sind die Umsätze innerhalb des Gemeinschaftsstalles, also zwischen Genossen und Hilfsbetrieb, umsatzsteuerfrei. Für die Dienstleistungen im Gemein-

schaftsstall – wie Löhne, elektrischer Strom, Wasser, Reparaturen usw. sowie den Verkauf ausgedienter Eber und Sauen – besteht jedoch Umsatzsteuerpflicht.

Der Organisationsablauf des Gemeinschaftsbetriebes geht aus der Geschäftsordnung im einzelnen hervor. In ihr wird besonderer Wert auf die Lieferung von Qualitätsferkeln durch die Genossen gelegt.

Für die Betreuung des Maststalles wird ein Schweinemeister ganzjährig eingestellt, der auch für die fachgerechte Auswahl der Ferkel in den Partnerbetrieben zuständig ist. Durch diese Verzahnung zwischen Gemeinschaftsstall und Ferkellieferant verspricht man sich eine positive Auswirkung auf ein einheitliches Ferkelmaterial. In dieselbe Richtung zielt die Vorschrift, daß die Partner in einem Ferkelerzeugerring zusammenarbeiten müssen. Die Entlohnung des Schweinemeisters soll je abgesetztes Mastschwein 5,- DM betragen.

In den Mastställen wird dadurch ein 2,5-maliger Umschlag erreicht, daß die von den Genossen gelieferten Ferkel zunächst 14 Tage zur Quarantäne in einem Ferkelstall gehalten werden, der als Sonderstall errichtet wird. Durch diese Regelung erwartet man einen wöchentlichen Umschlag von 48 ausgemästeten Tieren. ($48 \times 52 = 2500$ Mastschweine)

Die **V e r m a r k t u n g** erfolgte bisher überwiegend durch die örtlichen Metzger, jedoch beabsichtigt die Geschäftsführung der Mastgenossenschaft durch Ausnutzung der freien Schlachtkapazitäten auf zwei Schlachthöfen über die Totvermarktung eine Qualitätsbezahlung mit merklichen Preisvorteilen zu erreichen. Von der Fertigstellung der zweiten Ausbaustufe mit einem wöchentlichen Angebot von 100–200 Schweinen erwartet man eine weitere Stärkung der Marktposition.

Der Mastgemeinschaft B. liegt folgender Investitionsplan für 1000 Mastplätze zugrunde:

Grundstückskosten	17 500 DM	}	55 DM/Mastplatz
Erschließungskosten	38 000 DM		
Baukosten	317 000 DM		317 DM/Mastplatz
Technische Einrichtungen	120 000 DM	}	125 DM/Mastplatz
Vakuumfaß	4 500 DM		
Insgesamt	497 000 DM		497 DM/Mastplatz

Zur **F i n a n z i e r u n g** des Gemeinschaftsstalles haben die Genossen in der Form beigetragen, daß je Geschäftsanteil 50,- DM in bar eingezahlt wurden, die teilweise durch Zwischenkredite der Raiffeisenkasse vorfinanziert wurden. Außerdem mußten je Geschäftsanteil Haftung und Bürgschaft für Fremdmittel in Höhe von je 50,- DM übernommen werden. Die Höhe der Eigenleistungen beträgt 11,- DM je Geschäftsanteil.

Unter Berücksichtigung der Eigenleistungen wurde nachstehender Finanzierungsplan aufgestellt:

Eigenkapital der Genossen	125 000 DM	50 DM/Anteil
Bare und unbare Leistungen der Genossen	28 000 DM	11 DM/Anteil
Verlorener Zuschuß des Landes	34 000 DM	14 DM/Anteil
Kredit der Deutschen Genossenschaftskasse Frankfurt	200 000 DM	80 DM/Anteil
Kredit aus dem regionalen Förderungsprogramm	110 000 DM	44 DM/Anteil
Insgesamt	497 000 DM	199 DM/Anteil

Die Gesamtplanung des Gemeinschaftsstalles sieht eine Jahreskapazität von 5000 Mastschweinen vor, so daß der Bau von zwei weiteren Mastställen à 500 Plätze in Angriff genommen werden soll, wenn sich der Betrieb der ersten Ausbaustufe bewährt hat.

Mastgenossenschaft und Einzelbetriebe.

Die Mitgliederbetriebe verteilen sich auf fünf Dörfer in der Umgebung und haben eine mittlere Entfernung zum Gemeinschaftsstall von 2 km. Folgende Betriebsgrößen sind vertreten:

	bis 10 ha	um 15 ha	um 20 ha	25–30 ha
Zahl der Betriebe	2	3	3	9

Bei einem mittleren Grünlandanteil von 45 % ist in allen Betrieben die Rindviehhaltung der stärkste Veredelungszeit, neben dem bisher eine mehr oder weniger starke Schweinehaltung betrieben wurde. Mit Entstehung des Gemeinschaftsstalles entwickelte sich die Sauenhaltung zum zweitstärksten Veredelungszeit, während die Schweinemast eingestellt wurde.

Die durch den Zusammenschluß ausgelöste Vereinfachung in der Innenwirtschaft der beteiligten Betriebe bedeutet für diese einen produktiveren Einsatz ihrer Arbeitskräfte. Von der gemeinschaftlichen Schweinemast erwarten sie in Verbindung mit der starken Spezialisierung ihrer Eigenbetriebe auf die Ferkelproduktion eine wesentliche Erhöhung ihrer Einkommen.

3.128 Mastgemeinschaft G.

Auch in Hessen, wo die überbetriebliche Zusammenarbeit beim Maschineneinsatz besonders stark verbreitet ist, nimmt die Tendenz zur Kooperation und Arbeitsteilung in Form der gemeinschaftlichen Schweinehaltung festere Formen an. Die Verwirklichung der ersten Planungen aus dem Jahre 1964 wurde vornehmlich durch Schwierigkeiten bei der Wahl eines geeigneten Standortes verzögert, der bei großen Schweinebeständen jede Geruchsbelästigung ausschließen muß. Erst nachdem diese Bedingung erfüllt war, erhielt die Mastgemeinschaft, die sich als Verein (e. V.) zur Getreide- und Ferkelverwertung konstituierte, im Herbst 1966 die Bauerlaubnis für einen Gemeinschaftsstall mit 900 Plätzen, in dem im Mai 1967 mit der Produktion begonnen wurde.

Mitglieder dieser Vereinigung sind 13 Landwirte aus drei Dörfern, die in den letzten Jahren die Organisation ihrer Betriebe konsequent auf die Zusammenarbeit mit dem Gemeinschaftsstall wie folgt umgestellt haben:

	Zahl der Betriebe	ha LN	EHW	Sauen Stück	Mastschweine Stück	Mastplätze i. Gem.-Stall
je Mitgliedsbetrieb						
1965	13	15,00	1100	3,7	43,5	–
1967	13	15,00	1100	10,7	–	40–100

Durch Ausgliederung der Schweinemast wurde die Sauenhaltung in den Betrieben verdreifacht, während sich bei einem 2,4maligen Umschlag die Mastproduktion je Mit-

gliedsbetrieb auf fast das Vierfache erhöhen wird. Insgesamt wurden von den Partnern 900 Anteile gezeichnet, wobei mit jedem Anteil das Anrecht auf einen Mastplatz verbunden ist.

Die Gesamtanlage des Gemeinschaftsstalles ist nach neuzeitlichen Prinzipien erstellt. Durch sinnvolle Anordnung der Baukörper und ihre Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln wird eine hohe Arbeitsproduktivität angestrebt. Zwei nebeneinanderliegende Flachstallgebäude mit je 360 Mastplätzen sind als Dunkelställe mit Teilspaltenboden und Bodenfütterung ausgestattet, für die eine vollautomatische Anlage der Fa. Clay mit Volumendosierung installiert ist. Sie wird von der Futterzentrale aus beschickt, in der eine Einfachdosiereinrichtung das den beiden Harvestore-Behältern entnommene Feuchtgetreide nach Aufschließung durch die Walzenmühle zu den erforderlichen Futtermischungen verarbeitet.

Bemerkenswert ist die hygienische Vorsorge, die bei der Einrichtung der Anlage beachtet wurde. Die von den Partnern angelieferten Ferkel werden nach einem Desinfektionsbad bis zu einem Gewicht von 30 kg in einem Quarantänestall mit 180 Plätzen gehalten. Im Maststall werden sie dann bis zur Endmast zweimal umgebuchtet, womit jeweils Gewichtskontrollen verbunden sind. Alle anfallenden Arbeiten werden zunächst von den Mitgliedern der Gemeinschaft in einem bestimmten Turnus selbst wahrgenommen. Es ist jedoch beabsichtigt, die Betreuung des Stalles einem Teilhaber zu übertragen, worüber aber erst auf Grund der Erfahrungen nach voller Belegung des Stalles entschieden werden soll.

Folgender Investitionsbedarf wurde für das Gemeinschaftsobjekt veranschlagt:

Grundstückskosten	13 000 DM	14 DM/Mastplatz
Gebäudekosten	260 600 DM	290 DM/Mastplatz
Technische Einrichtungen	106 000 DM	118 DM/Mastplatz
Erschließungskosten	51 400 DM	75 DM/Mastplatz
Baunebenkosten	16 000 DM	
Insgesamt	447 000 DM	497 DM/Mastplatz

Im Gegensatz zu anderen Gemeinschaftsobjekten in Hessen wird der Kreditbedarf frei finanziert, wobei der Vorsitzende mit viel Initiative und kaufmännischem Geschick alle Möglichkeiten der Kreditverbilligung und sonstige Geldquellen ausgeschöpft hat. Hieraus ergibt sich folgender Finanzierungsplan:

Barleistungen der Mitglieder	45 000 DM	50 DM/Anteil
Unbare Leistungen	20 000 DM	22 DM/Anteil
Beihilfen und Zuschüsse	105 000 DM	117 DM/Anteil
Kredite und Darlehen	240 000 DM	267 DM/Anteil
	37 000 DM	41 DM/Anteil
Insgesamt	447 000 DM	497 DM/Anteil

Die Gemeinschaft hofft, den mit 37 000 DM veranschlagten Kredit nicht in voller Höhe in Anspruch nehmen zu müssen, da die Eigenleistungen den Ansatz wesentlich überschreiten. Von dem 240 000-DM-Kredit sollen 80 000 DM, die durch Grundschuldeintragungen dinglich gesichert sind, aus den laufenden Gewinnen der Mast zu-

rückgezahlt werden, während 160 000 DM durch Einzelkredite abgesichert sind, wofür die Mitglieder bürgen. Als Maßstab hierfür wurden die gezeichneten Anteile von 40 bis 110 je Mitglied zu Grunde gelegt, wodurch sich eine Kreditbelastung zwischen 7 100 DM und 19 500 DM für die verschiedenen Betriebe ergibt. Außerdem mußten 54 000 DM für Umlaufkapital zur Verfügung gestellt werden.

Unter Berücksichtigung der mit dieser Finanzierung verbundenen Annuitäten ergibt sich je Mastplatz und Jahr ein Gewinn von 26,42 DM, wenn folgende Ansätze unterstellt werden:

Ferkel	65,— DM
Futter (1,55 DM je kg Zuwachs)	140,— DM
Arbeitskosten	6,— DM
Tierarzt, Wasser, Strom, Versicherung, Verluste usw.	12,— DM
Unterhaltung und AfA für Gebäude und Maschinen	10,95 DM
Kapitaldienst für Kredite	15,04 DM
	<hr/>
Kosten je Mastschwein	248,99 DM
Nettoerlös je Mastschwein 105 kg à 2,48 DM je kg	260,— DM
	<hr/>
Gewinn je Mastschwein	11,01 DM × 2,4 Umschlag
Gewinn je Mastplatz	26,42 DM

Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die beteiligten Betriebe werden infolge ihrer eindeutigen Spezialisierung auf Ferkelproduktion jedoch entscheidend von der Sauenhaltung und ihren Leistungen abhängen, so daß dem Ferkelpreis bei der gewählten Rechtsform der Kooperation besondere Bedeutung zukommt.

Abschließend ist zu bemerken, daß einige der geschilderten Mastgemeinschaften ihre Kapazitäten in nächster Zeit erweitern wollen.

3.2 Hühnerhaltung

3.21 Legehennengemeinschaft B.

Der Legehennengemeinschaft B. gehören neun Landwirte an, die in einer gemeinschaftlich erworbenen Scheune ursprünglich Hähnchenmast betreiben wollten, sich aber 1963 zur Einrichtung einer Legehennenhaltung entschlossen. Die günstigen Vermarktungsmöglichkeiten für Eier und Schlachthennen über die Württembergische Landw. Zentralgenossenschaft (WLZ) erleichterten diesen Entschluß.

In Form der intensiven Bodenhaltung wurden zunächst 1125 Legehennen eingestellt. Nach Verstärkung des Zwischenbodens der Scheune soll dieser Hennenbestand verdoppelt werden, wodurch gleichzeitig die vorhandene automatische Fütterung durch eine Rohrfütteranlage mit Anschluß an die Vorratsbehälter eine bessere Ausnutzung erfahren würde.

Die Gemeinschaft hat sich als Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 BGB konstituiert und kann erst nach einer Laufzeit von zehn Jahren gekündigt werden.

Jeder Partner mußte sich verpflichten, 125 legereife Junghennen einzustellen, die gemeinsam von einem Junghennenaufzuchtbetrieb bezogen wurden. Dieser hat als Kundendienst die ganzjährige gesundheitliche Überwachung des Hennenbestandes über-

nommen. Eine Körnerlieferung durch die Partner entfällt, da ausschließlich Legehennenmehl gefüttert wird.

Für die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben haben die Partner einen Obmann und einen Rechner gewählt, während die periodisch anfallenden Arbeiten gemeinsam durchgeführt werden. Die laufende Betreuung des Stalles ist der Frau eines Mitglieds der Gemeinschaft anvertraut, die hierfür eine monatliche Vergütung von 100 DM erhält.

Den steuerlichen Bestimmungen entsprechend müssen für jeden Partner getrennte Aufzeichnungen über seinen Anteil an den laufenden Ausgaben und Erlösen aus dem Gemeinschaftsstall gemacht werden. Der Obmann, der zugleich als Geschäftsführer fungiert, kann dabei im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder tätig werden. Außerdem wurde vertraglich festgelegt, daß der Gemeinschaftsstall in 50 Jahren und die technischen Einrichtungen in zehn Jahren abgeschrieben sein müssen. Für unvorhergesehene Ausgaben sollen 1,5 % des Umsatzes einem Rücklagefonds zugeführt werden. Die Mitglieder sind überein gekommen, die erzielten Gewinne für die Schuldentilgung zu verwenden.

Zwecks Vermarktung der Produktion hat sich die Legehennengemeinschaft der „Erzeugergemeinschaft Franken I für Eier und Schlachtgeflügel“ der WLZ angeschlossen. Die Mitgliedschaft ist mit einer Lieferpflicht für die Produktion von Eiern und Schlachtgeflügel verbunden, die mit einer Vertragsprämie von 1 Pfennig je Ei honoriert wird. Die Eier werden wöchentlich abgeholt und in der Packstelle K. zur Vermarktung aufbereitet. Der Bedarf an Futtermitteln und Einrichtungsgegenständen wird ebenfalls über die zuständige Lagerhausgenossenschaft der WLZ bezogen.

Für den Gemeinschaftsstall wurden insgesamt investiert:

Kauf der Scheune incl. Grundstück	19 900 DM	17,80 DM/Einheit (Henne)
Ausbau der Scheune	17 000 DM	15,20 DM/Einheit
technische Einrichtungen	7 300 DM	6,50 DM/Einheit
Insgesamt	44 200 DM	39,50 DM/Einheit

Der Finanzierungsplan weist folgende Positionen auf:

Barleistungen, unbare Leistungen	1 800 DM	200 DM/Mitglied
Rentenbarwert	20 000 DM	2 220 DM/Mitglied
Kredit	13 400 DM	1 480 DM/Mitglied
Zuschüsse	9 000 DM	1 000 DM/Mitglied
insgesamt	44 200 DM	4 900 DM/Mitglied

Der Rentenbarwert von 20 000 DM steht auf 10 Jahre auf Rentenbasis zur Verfügung.

Die Wirtschaftlichkeitskontrolle für die erste Legeperiode (21 Monate) weist einen Gewinn von 1,38 Pf. je Ei nach. In diesem Betrag kommen nicht nur die durch Anlaufschwierigkeiten bedingten hohen Verluste von 8 % und die relativ hohen Kapitalkosten, sondern auch der niedrige Erlös von 15,8 Pf. je Ei zum Ausdruck.

Durch die Mitgliedschaft an dem Gemeinschaftsbetrieb ist das Interesse der Landwirte an der Hühnerhaltung geweckt worden, so daß der Hennenbestand in fünf Betrieben auf 350 bis 600 Tiere erweitert wurde. Diese Entwicklung ist mit darauf zurückzuführen, daß der Anteil des Einzelbetriebes an der Gemeinschaft mit 125 Legehennen zu klein ist, um wesentlich zur Erhöhung des Arbeitseinkommens beizutragen.

3.22 Hühnergemeinschaft S.

Die Gründung der landwirtschaftlichen Hühnergemeinschaft S. geht auf die Initiative des rührigen Geschäftsführers einer Raiffeisenkasse zurück, der im Interesse und in Zusammenarbeit mit sieben Landwirten, die durchschnittlich 16 ha bewirtschaften, vor drei Jahren eine Legehennen-Großhaltung aufbaute. Sie sollte die unrentabel gewordenen kleineren Hühnerhaltungen ablösen und die Marktstellung der Betriebe im Rahmen der EWG und gegenüber gewerblichen Großunternehmen stärken. Hierfür erschien den Beteiligten eine Bestandsgröße von 9000 Tieren erforderlich, womit andererseits besondere Finanzierungsprobleme verbunden waren. Diese wurden dadurch gelöst, daß die Anlage von einer eigens hierfür gegründeten Genossenschaft, der Landwirtschaftlichen Hühnergemeinschaft S. und Umgebung eGmbH, erstellt wurde, die sie an die Gemeinschaft von acht Teilnehmern einschl. Geschäftsführer verpachtete. Die Mitglieder beider Organisationen sind die gleichen. Hierdurch sicherte sich die Genossenschaft über Geschäftsanteile von 100 DM, die zur Einstellung von 100 Hennen berechtigen, und durch verlorene Zuschüsse von 900 DM je Geschäftsanteil ein Startkapital von 90 000 DM, das zugleich ein starkes Bindeglied zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern bildet. Je Mitglied konnten bis zu 40 Geschäftsanteile gezeichnet werden. Mit diesen Mitteln standen etwa 40% der auf 230 000 DM veranschlagten Investitionssumme zur Verfügung. Der fehlende Betrag wurde über Genossenschaftskredite und durch Mittel aus dem regionalen Förderungsprogramm Rheinland/Pfalz beschafft.

Die Legehalle wurde in Fertigbauweise mit Batteriehaltung (4 Hennen je Käfig) für 9000 Hennen in zwei Abteilungen erstellt, wofür folgender Investitionsplan eingehalten wurde:

		je Legehenne DM	%
Grundstückskosten	6 000 DM	4,44	17,4
Erschließungskosten	15 000 DM		
Nebenkosten	19 000 DM		
Baukosten	70 000 DM	7,78	30,6
Maschinen- und Gerätekosten	120 000 DM	13,33	52,0
Insgesamt	230 000 DM	25,55	100

Je Henne wurde ein Kapital von 25,55 DM investiert, wovon die technischen Einrichtungen mehr als 50% beanspruchen. Neben einer vollautomatischen Fütterung, Tränke und Entmistung steht eine Eiersortiermaschine mit einer Kapazität von 3600 Eiern je Stunde zur Verfügung.

Für die Arbeiten im Stall, die einschließlich Sortierung und Verpackung der Eier täglich etwa 12 Stunden beanspruchen, wird die Arbeitsreserve eines Mitgliedsbetriebes eingesetzt. Somit beträgt der Arbeitsaufwand je Henne und Jahr 0,5 Stunden, so daß die erfahrungsgemäß hohe Arbeitsproduktivität der Batteriehaltung bestätigt wird.

Die gemeinsame Vermarktung der Produktion erfolgt im Auftrag und auf Rechnung der Mitglieder; die Eier werden über die Molkerei- und Eierzentrale K. verwertet. Diese konnte mit einem solchen Angebot nach Menge und einheitlicher Qualität alle Marktchancen nutzen, was sich in entsprechenden Erlösen ausgewirkt hat. Die Bilanz der ersten Abschlußrechnung für einen verlängerten Umtrieb von 14 Monaten weist bei einem Durchschnittspreis von 19,4 Pf. je Ei einen Gewinn von 3,8 Pf. nach, wie aus nachstehender Wirtschaftlichkeitsrechnung hervorgeht:

	DM	Legeleistung-Stück	DM/Henne
Erlös je Ei	0,1943	238	46,24
Kosten je Ei			
Futterkosten	0,0965		
Packmaterial	0,0083		
Arbeitslohn	0,0090		
Licht, Wasser	0,0022		
Sonstige Kosten	0,0017		
Stallmiete	0,0103		
	<u>0,1280</u>		
Abschreibung je Henne	0,0280		
Kosten je Ei	0,1560	238	<u>37,12</u>
Gewinn je Henne			9,12
Gewinn je Ei	3,83 Pf		

Je Anteil konnte somit ein Gewinn von 912 DM erwirtschaftet werden.

Die Auswirkungen dieser Kooperationsform auf die Organisation der Mitgliederbetriebe lassen sich nach so kurzer Zeit noch nicht in vollem Ausmaß übersehen. Die in den Einzelbetrieben vorhandenen Hühnerställe können nicht in allen Fällen für andere Veredelungszweige verwendet werden. In einigen Mitgliederbetrieben werden jedoch arbeitswirtschaftliche Schwierigkeiten zur Aufgabe der Hennenhaltung führen.

Diese betriebswirtschaftlichen Probleme sind Gegenstand gemeinsamer Überlegungen und Planungen für die Weiterentwicklung des Unternehmens. Sie zielen auf eine Verdoppelung des Hennenbestandes, die zur Senkung der Produktionskosten und zur weiteren Stärkung der Marktstellung durch einen ganzjährig gleichmäßigen Eieranfall beitragen würde. Der Geschäftsführer der Raiffeisenkasse S. ist zugleich Obmann der Hühnergemeinschaft und stellt seine Erfahrung voll in den Dienst des Gemeinschaftsunternehmens, so daß die Voraussetzungen für eine positive Weiterentwicklung günstig sind.

3.3 Rindviehhaltung

Die Abhängigkeit von der Grundfutterlieferung und die hiermit für die beteiligten Einzelbetriebe verbundenen arbeitswirtschaftlichen Probleme bilden die besonderen Voraussetzungen für eine überbetriebliche Zusammenarbeit in der Rindvieh- und insbesondere der Milchviehhaltung. Sie sind sehr viel schwerer zu erfüllen und verlangen ein höheres Maß der Integration als dies für die überbetriebliche Zusammenarbeit in der bodenunabhängigen Veredelungsproduktion der Fall ist. So bestätigen auch die älteren ausländischen Erfahrungen, z. B. aus Dänemark und Frankreich, daß sich Gemeinschaftsbetriebe der Rindviehhaltung nur dort auf die Dauer bewährt haben, wo auch die Grundfutterproduktion in Gemeinschaftsregie übernommen wurde. Die ersten Ansätze solcher Zusammenarbeit in der Bundesrepublik weisen gleichfalls auf diese Erfahrungen hin.

3.31 Jungviehaufzuchtgenossenschaft S.

Unbefriedigende Aufzuchtergebnisse sowie arbeitswirtschaftliche Schwierigkeiten veranlaßten vor etwa 10 Jahren 75 Landwirte von S. und Umgebung, sich zu einer Jung-

viehaufzuchtgenossenschaft zusammenzuschließen. Sie erwarteten von dieser Arbeitsteilung vor allem, daß mit der Verlagerung der Jungviehaufzucht in einen Gemeinschaftsstall und durch gleichzeitige fachmännische Betreuung das Problem einer gesunden und leistungsfähigen Nachzucht besser gelöst würde, als in den eigenen, teilweise beengten und unhygienischen Stallungen.

Zu diesem Zweck wurden für einen Aufzuchtstall mit Wohnung für den Betreuer 103 000 DM investiert, wovon 57% durch verlorene Zuschüsse gedeckt werden konnten. Die Genossenschaftsmitglieder beteiligten sich durch Zeichnung von 103 Geschäftsanteilen à 300 DM mit 30% am Investitionsbedarf, wofür in gleicher Höhe die Haftung übernommen wurde.

Jeder Geschäftsanteil berechnete zur Einstellung von zwei weiblichen Kälbern im Alter von 14 Tagen, die nach 7 Monaten mit einem Gewicht von etwa 210 kg gegen Erstattung der Aufzuchtkosten von anfänglich 375 DM – später 410 DM je Tier – an den Eigentümer zurückgegeben wurden. Mit diesem Betrag sind auch die gesamten Futterkosten einschließlich Zukauf von Rauhfutter und die Betreuungskosten abgegolten.

Die durchschnittliche Belegung der Station, die von einem Aufzuchtleiter und seiner Frau betreut wurde, betrug in den ersten Jahren 115 Tiere. Bei etwa 210 Aufzuchttagen wurden jährlich 196 Jungrinder aufgezogen, für die z. B. im Wirtschaftsjahr 1960/61 je Stück folgende Kosten entstanden:

Personalkosten	81 DM
Futterkosten	277 DM
Tierarzt, Versicherung, allgemeine Kosten	54 DM
Steuern	2 DM
Zinsen	14 DM
Abschreibung	4 DM
Insgesamt	<u>432 DM</u>
Aufzuchtgebühren	<u>410 DM</u>
Verlust	22 DM

Dieser Verlust konnte durch Zuschüsse ausgeglichen werden, so daß ein formaler Überschuß von 5 DM je Tier verblieb. In den folgenden Jahren führten Lohnerhöhungen und steigende Futtermittelpreise zur weiteren Verschlechterung der Rentabilität. Obwohl die Sonderzuwendungen jährlich erhöht wurden, konnten die steigenden Verluste nicht mehr gedeckt werden, zumal die Genossenschaftsmitglieder ihren mit der Zeichnung von Geschäftsanteilen übernommenen Verpflichtungen zur Anlieferung von Kälbern nur noch schleppend nachkamen. 1963 war die Belegung auf 80 Tiere gesunken, so daß die Station im folgenden Jahr wegen Unrentabilität aufgelöst und das Gebäude veräußert wurde.

Die Gründe für diese Entwicklung lassen sich unschwer nachweisen. Einmal hat es zweifellos an der genossenschaftlichen Vertragstreue gefehlt, da die Mitglieder in den letzten Jahren trotz wiederholter Aufforderung ihrer Verpflichtung zur Einstellung von Kälbern sehr unregelmäßig nachgekommen sind. Als besonders nachteilig hat sich jedoch herausgestellt, daß bei der Gründung der Genossenschaft versäumt wurde, die Genossen stärker an die Gemeinschaft zu binden, z. B. durch Zeichnung verlorener Zuschüsse oder Sondervereinbarungen in einer Geschäftsordnung. Darüber hinaus waren 1963 noch rd. 2000 DM Zinsen für einen Zwischenkredit aufzuwenden, der für nicht ein-

gezahlte Geschäftsanteile aufgenommen werden mußte. Je aufgezogenes Kalb ergab sich hierdurch eine zusätzliche Belastung von 11 bis 12 DM. Zum anderen haben betriebswirtschaftliche Faktoren zur Auflösung dieser Kooperationsform beigetragen, wozu auf die Betriebsgrößenstruktur der Mitgliederbetriebe hingewiesen wird.

Betriebsgrößenstruktur	bis 10 ha	10–20 ha	20–30 ha	über 30 ha	insgesamt
Zahl der Betriebe	15	41	16	3	75
in %	20	55	21	4	100

Etwa 20% der Genossen bewirtschafteten Betriebe unter 10 ha, in denen zwar die Aufzuchtbedingungen oft zu wünschen übrig ließen, die übrigen Voraussetzungen für eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Jungviehaufzucht und Milchproduktion jedoch fehlten bzw. die Zeit für eine solche Arbeitsteilung noch nicht reif war. Gerade diese Landwirte, die im Laufe der Jahre durch das Beispiel der Aufzuchtstation die Produktionstechnik beherrschen lernten, entschlossen sich, die Aufzuchtkosten von 410 DM je Kalb selbst zu verdienen.

Auch für die große Gruppe der Betriebe von 10–20 ha hatten sich in den letzten Jahren die Betriebsverhältnisse wesentlich geändert. Durch Verbesserung der Innenwirtschaft ihrer Betriebe waren die vor Jahren gültigen Überlegungen nicht mehr relevant, so daß die Station für sie ständig an Bedeutung verlor.

Das Gegenteil kann von den größeren Betrieben gesagt werden, die ihre Betriebsorganisation auf die Arbeitsteilung mit der Aufzuchtstation eingestellt hatten. Der Nachzuchtbedarf ihrer Rindviehhaltung war jedoch nicht groß genug, um den Gemeinschaftsbetrieb zu sichern, und neue Interessenten konnten zu jener Zeit nicht gewonnen werden.

Als Hauptgründe für das Mißlingen dieses Versuchs einer Arbeitsteilung in der Rindviehhaltung sind somit zu nennen:

- a) Die relativ lockeren Bindungen der genossenschaftlichen Organisationsform, die nicht ausreichen, um ein solches Gemeinschaftsunternehmen auf die Dauer wirtschaftlich zu sichern.
- b) Zum anderen fehlte eine anpassungsfähige betriebswirtschaftliche Konzeption, so daß die gewählte Form der Arbeitsteilung für einen großen Teil der Mitglieder durch die organisatorische und technische Entwicklung ihrer Betriebe uninteressant werden mußte.

3.32 Großkuhhaltung E.

Die Situation der Landwirtschaft im Bereich des Kutels Essen ist dadurch gekennzeichnet, daß die Milchviehhaltung hier nicht nur wegen der natürlichen Erzeugungsbedingungen, sondern auch durch die günstige Absatzlage für Milch einen bevorzugten Standort hat. Andererseits ist die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt in diesem Gebiet besonders ausgeprägt. Auch die landwirtschaftlichen Spezialkräfte bevorzugten daher eine Tätigkeit in der Industrie wegen der dort höheren Löhne und besseren Arbeitsbedingungen, die ihnen in den landwirtschaftlichen Betrieben mit 20–30 Kühen und geringen Rationalisierungsmöglichkeiten in den unmodernen Viehställen nicht geboten wurden. Zusätzliche Investitionen für die Viehaufstockung und für Um- oder Neubauten wären erforderlich gewesen, die bewußt vermieden wurden. Aus diesen Gründen hatten sich fortschrittliche Landwirte zusammengeschlossen und Melktrupps gebildet,

von denen einer erst aufgelöst wurde, als das Kutel konkrete Formen annahm. Die Erfahrungen mit den gemeinschaftlichen Melktrupps ermutigten dazu, die Frage der Zusammenarbeit auch für größere Milchviehbestände ernsthaft zu erwägen. Eingehende Kalkulationen führten zu der Auffassung, daß erst bei einer zentralen Zusammenfassung von mehr als 1000 Kühen der Einsatz von Spitzenarbeitskräften und modernen technischen Einrichtungen eine optimale Milchproduktion ermöglichen.

Für die Organisation der Milchviehhaltung solchen Umfangs mußten neue Wege beschritten werden, die insbesondere eine adäquate Gesellschaftsform verlangten. Sie mußte einmal eine finanzielle Stabilität des Betriebes, zum anderen den Geldgebern ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleisten. 1963 wurde daher eine Aktiengesellschaft gegründet, um günstige Voraussetzungen für die Erschließung des Kapitalmarktes und ausreichende Dispositionsfreiheit für die Führungsgremien zu schaffen.

Aktionäre dieser AG wurden Landwirte, die zugleich der Milchverwertungsgenossenschaft Essen (MVE) angehörten. Je Kuh mußte ein Kapital von 1500 DM gezeichnet werden, wobei jeder Beteiligte mindestens 10, höchstens jedoch 75 Anteile erwerben konnte.

Im Mai 1966 wurden die Bauarbeiten für das Kutel begonnen, die in den Jahren zuvor durch umfangreiche Planungsarbeiten, betriebs- und finanzwirtschaftliche Kalkulationen sowie Verhandlungen mit den zuständigen Behörden vorbereitet waren. In diese Zeit fällt auch die Umwandlung der AG in eine GmbH & Co. KG, wodurch das Kutel durch Kapitalbeteiligung der MVE eine breitere finanzielle Grundlage erhielt. Dabei bildeten 59 Landwirte, die sich als Teilhaber der ersten Ausbaustufe von 1000 Milchkühen aus organisatorischen Gründen zu einer Futtererzeugergenossenschaft zusammengeschlossen hatten, die Kommanditisten, während die MVE mit einer Einlage von 700 000 DM als Komplementär eintrat.

In jüngster Zeit ist die Zusammenarbeit zwischen dem Kutel und der MVE aus finanztechnischen und steuerlichen Gründen sowie aus marktwirtschaftlichen Überlegungen nochmals abgewandelt worden. Danach ist die MVE nach Erwerb des Baugeländes Bauherr des gesamten Unternehmens und verpachtet es an die Großkuhhof GmbH & Co. KG, wobei der Anteil der MVE als Komplementär auf 50 000 DM herabgesetzt worden ist.

Das Baugelände liegt südöstlich der Stadt Essen, 8 km vom Stadtzentrum entfernt. Die Gesellschafter dieses Großunternehmens bewirtschaften Betriebe zwischen 15 und 150 ha (i. Mittel 26 ha). Ausreichende Niederschläge sichern nachhaltige Futtererträge, die zu ein Drittel aus Gras und zu zwei Drittel aus Silomais bestehen. Das hügelige Gelände kommt der zentralgelenkten Futterwirtschaft des Kutels sehr zustatten, da sich der optimale Schnitzeitpunkt der Futterbestände bei Höhenunterschieden von 200 m auf einen längeren Zeitraum verteilt.

Die Gesamtanlage wird auf einem Gelände von 11 ha errichtet, seit Mai 1967 sind zunächst 200 Tiere aufgestellt, und bis zum Frühjahr 1968 soll die Anlage mit 1000 Kühen belegt sein. Nach Fertigstellung der zweiten Ausbaustufe für weitere 1000 Plätze umfaßt die Anlage zehn Ställe, einen Rotolactor und eine Futterzentrale mit 22 Holzsilos à 1000 cbm. Die Kosten je Kuh – ohne Grundstückserwerb und Erschließungskosten – werden nach endgültiger Fertigstellung auf 1900 DM veranschlagt.

In unmittelbarer Nähe des Rotolactors wird eine Molkerei mit einer Jahreskapazität von 24 Mio. l Milch erstellt. Sie soll einmal die Milchproduktion des Kutels auf Rohmilch verarbeiten, zum anderen die Funktion einer Sammelstelle für die angrenzenden Milchlieferanten der MVE übernehmen. Schließlich wird die MVE auf dem Gelände ein Restaurant betreiben, von dem aus die Besucher über Tribünen die Arbeitsvorgänge im Rotolactor und in der Molkerei beobachten und die Ställe besichtigen können.

Bei den zehn Kuhställen von je 24×72 m, die als Zweiraumlaufställe ausgebildet sind, handelt es sich um langgestreckte Hallen mit Holzbinderkonstruktion. Je fünf werden beiderseits der Melk- und Futterzentrale angeordnet. Die firstentlüfteten Kaltställe mit Wand- und Deckenverkleidung aus Aluminium bieten auf jeder Seite 100 Tieren Platz, wobei je Kuh 8,6 qm Liege- und Lauffläche zur Verfügung stehen. Auf letzteren sind Futtertische zur Vorratsfütterung montiert, die automatisch von der Futterzentrale beschickt werden.

Die Futterbevorratung sowie die Fütterung erfolgen vollautomatisch durch eine Schaltanlage in der Futterzentrale, die von einer Arbeitskraft bedient wird. Das angelieferte wirtschaftseigene Futter wird in einem Schnellverfahren analysiert, gewogen und über Förderbänder in die Silos eingebracht. Für die Siloentnahme steht dieselbe technische Einrichtung zur Verfügung. Die nach Leistungsgruppen zusammengestellten Tiere erhalten spezifische Futtermischungen aus Grundfutter und Kraftfutterkomponenten, die über Transportbänder auf die Futtertische in den Liegehallen befördert werden. Das Prinzip der Vorratsfütterung gewährleistet die beliebige Futteraufnahme der nach Leistung zugemessenen Rationen.

Der Rotolactor hat eine Melkkapazität von 240 Kühen in der Stunde. Auf einer rotierenden Scheibe, die in zehn Minuten eine Umdrehung macht, sind Melkstände für 40 Kühe montiert. Alle 15 Sekunden kann eine Kuh einen Stand betreten, während ein daneben stehender Melker das Melkaggregat anhängt, das am Ende der Umdrehung von einem zweiten Melker abgenommen wird. Anschließend durchläuft es ein Desinfektionsbad, um erst danach mit dem Melken der nächsten Kuh zu beginnen. Die Rückwege für die gemolkenen Kühe sind so angelegt, daß kranke Tiere ausgesondert und in der mit dem Rotolactor baulich verbundenen Veterinärstation durch einen betriebseigenen Tierarzt behandelt werden können.

Die Milch wird aus der Absaugleitung unmittelbar in die neben dem Rotolactor erstellte Molkerei gepumpt und sofort auf Rohmilch verarbeitet, die als hygienisch einwandfrei gewonnenes Produkt höchsten Ansprüchen gerecht wird.

Die zentrale Aufstallung von 2000 Kühen war nur möglich, wenn zwei wichtige Transportprobleme sinnvoll gelöst werden konnten, nämlich die Anfuhr des wirtschaftseigenen Futters und zum anderen der Abtransport von Mist und Jauche. Ein entscheidendes Kriterium hierbei war die zentrale Lage des Kutels mit einer durchschnittlichen Entfernung zu den Mitgliederbetrieben von 5,6 km. Organisatorische Gründe sprachen dafür, diese Aufgaben nicht den Mitgliedern zu überlassen, sondern sie der Regie des Kutels zu unterstellen. Zum anderen zeigten Kalkulationen, die durch Angebote erhärtet wurden, daß der Transport des Mistes durch einen Fuhrunternehmer kostengünstiger als von den Teilhaberbetrieben durchgeführt werden kann. In der Zwischenzeit haben sich für die Verwertung des Mistes neue Aspekte ergeben, der zu einem für Gärtnereien brauchbaren Humusdünger verarbeitet werden soll.

Ebenso günstig wie für den Misttransport waren die Kalkulationen für den Transport des wirtschaftseigenen Futters durch einen Lohnunternehmer. Wird unterstellt, daß je Kuh und Jahr 17 t wirtschaftseigenes Futter anzufahren sind, so entstehen hierfür Transportkosten von etwa 50,- DM, die mit den bisherigen Milchanlieferungskosten an die MVE für 4000 l Milch je Kuh gut konkurrieren können.

Da die Qualität des wirtschaftseigenen Futters eine wesentliche Voraussetzung für die Erzeugung von Qualitätsmilch ist, muß das Kutel entscheidenden Einfluß hierauf behalten. Zu diesem Zweck wurde eine Futtererzeugergenossenschaft gegründet, nach deren Satzungen sich die Teilnehmer des Kutels zur Einhaltung bestimmter Anbau- und Lieferbedingungen verpflichten. Dazu gehören u. a. die saattettfertige Herrichtung

der Flächen, die mit Feldfutter bestellt werden sollen, sowie die Einhaltung bestimmter Düngungsvorschriften; weiterhin die Lieferung von 17 t Grünfutter je Kuh, das aus Gras oder Silomais bestehen kann und bestimmten Qualitätsnormen entsprechen muß.

Die Abrechnung mit den Mitgliedern erfolgt nach der in der Futterzentrale durchgeführten Gewichtskontrolle und Nährstoffanalyse. Von diesem Verrechnungssystem wird eine positive Auswirkung auf die Produktion von Qualitätsfutter erwartet.

Die Bestellung des Feldfutters sowie die Ernte des gesamten Silofutters werden aus organisatorischen Gründen im Auftrag des Kutels von einem Lohnunternehmer übernommen. Hierfür sind sechs Siliergemeinschaften gebildet worden, zu denen jeweils acht bis zehn Landwirte eines engeren Bezirks gehören. Nach einem genau festgelegten Plan werden Bestellung und Ernte durchgeführt, wobei die Vorsitzenden der Siliergemeinschaften und die Futterzentrale des Kutels unter Oberleitung des Geschäftsführers der GmbH zusammenarbeiten.

Die für das Kutel vorgesehenen Spezialarbeitskräfte lassen bei der gewählten Aufstellungsform und bei den modernen technischen Einrichtungen eine hohe Arbeitsproduktivität erwarten. Während der ersten Ausbaustufe mit 1000 Kühen werden neben dem Geschäftsführer zwei Melker, je eine Person für die Bedienung der Futterzentrale und für die Futterentnahme aus dem Silo, ein Treiber, ein Assistent sowie ein Urlaubsvertreter tätig sein. Außerdem haben sich die Mitglieder des Kutels verpflichtet, im Bedarfsfall je Anteil und Jahr drei Stunden gegen Entgelt zu arbeiten.

Der verantwortliche Leiter des Großkuhhofes ist der Geschäftsführer, dem verschiedene Kommissionen für Sonderaufgaben zur Seite stehen. Es handelt sich hierbei einmal um die Aufgabe, Rinder mit hoher Milchleistung und niedrigem Fettgehalt zu züchten, wozu eine enge Zusammenarbeit mit zwei Instituten der Tierärztlichen Fakultät der Universität München beiträgt. Daher werden auch die Kuhbestände der Mitgliederbetriebe nicht in das Kutel übernommen, sondern die gesamte Milchviehherde wird unter Mitarbeit der Viehkommission durch Zukauf in norddeutschen Zuchtgebieten unter Beachtung des angestrebten Zuchtzieles neu aufgebaut. Zwei weitere Kommissionen sind für Futteranbau, -ernte und -konservierung sowie für den technischen Bereich zuständig.

Die laufende Ergänzung und Erhaltung der Milchviehherde soll durch Verlagerung der gesamten Jungviehaufzucht in die Mitgliederbetriebe sichergestellt werden. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, in einem Teil der Betriebe die Färsenaufzucht sowie die Mast von Kälbern und Bullen schwerpunktmäßig auszubauen, in anderen dagegen durch Aufstockung der Schweine- und Hühnerhaltung die durch Ausgliederung der Milchviehhaltung freigewordenen Arbeitskapazitäten produktiv zu nutzen. Für die Übergangszeit ist für die in Ringen zusammengeschlossenen Betriebe an eine fachmännische Betreuung gedacht.

Die weitgehende Integration von Kutel und Mitgliederbetrieben soll sich dank der starken Marktstellung des Großkuhhofes auch in einer günstigen Vermarktung des gebündelten Angebotes an Veredelungsprodukten auswirken; außerdem ergibt sich die Möglichkeit der Direktvermarktung in dem geplanten Restaurationsbetrieb. Auch durch gemeinsamen Bezug von Betriebsmitteln sind Preisvorteile zu erwarten, die zu einer merklichen Senkung der Produktionskosten in den Betrieben beitragen.

3.4 Schafhaltung

Als Beispiele gemeinschaftlicher Schafhaltungen sollen zwei Zusammenschlüsse geschildert werden, die sich gegenüber anderen Einrichtungen ähnlicher Art durch den Betrieb eines Gemeinschaftsstalles unterscheiden.

3.41 Die Gemeindegewirtschaft W.

wurde im Jahre 1956 von 24 Bauern gegründet, die rund 200 Schafe zu folgenden Anteilen in den Gemeinschaftsbetrieb einbrachten:

	bis 10 Tiere	10–20 Tiere	20–30 Tiere	über 30 Tiere
Betriebe	18	5	–	1

Den Beteiligten stehen die Gemeindegewirtschaften nach einem auf ihre Höfe eingetragenen Recht zur Nutzung zur Verfügung. Mit dem Zusammenschluß verfolgten diese Rechtler das Ziel, ihre Kleinschafhaltung durch intensive Bewirtschaftung der Gemeindegewirtschaften, züchterische Maßnahmen sowie durch Verbesserung der Lämmermast rentabler zu gestalten.

Eine wesentliche Voraussetzung hierfür schien ihnen die Errichtung eines Gemeinschaftsstalles mit Schäferwohnung, der für 92 000 DM in Verbindung mit der Gemeinde als Darlehensnehmer erstellt wurde. Hierzu wurde ein Berufsschäfer eingestellt, der die Herde fachmännisch betreut und Mastkontrollen in enger Zusammenarbeit mit der Staatl. Versuchs- und Lehranstalt T. durchführt. Er erhält einen Jahreslohn von 6600 DM und hat das Recht, 80 eigene Schafe mitweiden zu lassen.

Die Pflege der Weiden, zu denen 5 ha Hutungen und 12 ha ertragreicheres Grünland gehören, ist Aufgabe der Rechtler, welche die erforderlichen Arbeiten ihren Gemeinschaftsanteilen entsprechend termingerecht durchführen müssen. Hierzu gehört auch die auf den Bedarf abgestimmte Heu- und Silagewerbung (50 cbm) für die Winterfütterung.

3.42 Die Rechtlerschäferei B.

ist ähnlich aufgebaut. Zu ihr gehören 18 Landwirte, von denen zwölf Schafhalter sind, während die Rechte der restlichen sechs von dem Schäfer gepachtet wurden. Die Anteile dieser zwölf Betriebe verteilen sich wie folgt:

	bis 10 Tiere	10–20 Tiere	20–30 Tiere	über 30 Tiere
Betriebe	2	3	3	4

In der Herde laufen 390 Tiere, von denen 117 dem Schäfer gehören. An Weideflächen stehen 7 ha Hutungen und 8 ha Grünland zur Verfügung. Diese Flächen waren früher Ödland und wurden durch Düngungs- und Meliorationsmaßnahmen von dem gleichen Institut wie in W. auf das heutige Ertragsniveau gebracht.

Auch diese Rechtlerschäferei verfügt über einen Gemeinschaftsstall, der vor zehn Jahren mit einem Kostenaufwand von 13 500 DM so erweitert und modernisiert wurde, daß er in der futternappen Zeit des Vorsommers für die gesamte Herde und im Winter für die Mastlämmer der Mitglieder und die Schafe des Schäfers Platz bietet. Die Lämmer werden für die Gemeinschaft vom Schäfer gemästet und bei durchschnittlichen Tageszunahmen von 270 bis 280 g nach 6–8 Wochen zu Höchstpreisen abgesetzt. Der anteilige Futterbedarf wird von den Rechtlern zur Verfügung gestellt. Im Gegensatz zur Gemeindegewirtschaft W. werden die Schafe über Winter in den Mitgliederbetrieben gehalten.

Die Geschäftsführung beider Gemeinschaftsbetriebe wird durch eigene Organe wahrgenommen, die für die Leitung, laufende Kontrolle und die jährliche Abrechnung mit den Mitgliedern verantwortlich sind. Der Effekt dieser Gemeinschaftsformen für die

Mitglieder ist buchmäßig nicht nachgewiesen, läßt sich aber an Hand von Normwerten schätzen. Wird eine optimale Futtermittelverwertung unterstellt, wozu Erzeugungsbedingungen und Haltungsformen berechtigen, kann je eingestelltes Schaf mit einem Überschuß von etwa 30 bis 40 DM gerechnet werden. Für die Mitglieder der Gemeindegemeinschaft W. kann somit durchschnittlich je Betrieb (9 Schafe) ein Gewinn von etwa 300 DM veranschlagt werden, auf den sie jedoch bis zur Tilgung des Darlehens noch etwa zehn Jahre verzichten müssen. Wesentlich günstiger ist die Situation in der Rechterschäferei B., deren Mitgliederbetriebe bei 23 Schafen einen Gewinn von etwa 900 DM erzielen.

4. Betriebsgemeinschaften

Die bisherigen Erfahrungen bei der Bildung von Betriebsgemeinschaften, die eine sehr viel weitergehendere Integration der Einzelbetriebe als bei allen übrigen Formen der Zusammenarbeit verlangen, machen die Probleme dieser Kooperationsform deutlich. Sie lassen sich nur im Zusammenhang mit den später noch eingehend zu behandelnden Rechtsfragen und Vertragsformen beurteilen und weisen damit auf Art und Umfang der Bindungen hin.

4.1 Arbeitsgemeinschaft O.

Welche Bedeutung eine organische Entwicklung auf die Funktion und den Bestand einer weitergehenden Kooperation hat, zeigt das Beispiel einer Arbeitsgemeinschaft in Südbaden. Anlaß dieser Form der Zusammenarbeit war die starke Zersplitterung der Flurstücke, die den wirtschaftlichen Einsatz moderner Maschinen hoher Leistung im Einzeleigentum verhinderte. Durch Landtausch und das in einer der beteiligten Gemeinden durchgeführte beschleunigte Flurbereinigungsverfahren wurde diese Situation soweit verbessert, daß sich drei junge Landwirte zur gemeinsamen Bewirtschaftung ihrer Betriebsflächen von s. Zt. 7 bis 12 ha bei gleichzeitiger Spezialisierung auf den Anbau von Körnermais und Weizen entschlossen.

1963 begannen sie mit der gemeinsamen Bestellung und Ernte von Körnermais, nachdem hierfür leistungsfähige Maschinen (50-PS-Schlepper, Mais-Dibbelgerät, Mähdrescher mit Maisgebiß und Pflanzenschutzspritze) gemeinschaftlich gekauft und Trocknungsanlagen eingerichtet worden waren. Die Investitionen wurden von den Partnern anteilig nach ihrer Maisanbaufläche finanziert; Ernte, Trocknung und Lagerung erfolgten zunächst getrennt für jeden Betrieb. Zur Vereinfachung dieses Verfahrens wurde die gesamte Maisernte dann im folgenden Jahr ohne Rücksicht auf unterschiedliche Erträge auf den Teilhaberflächen eingelagert und verkauft, so daß auch die Verkaufserlöse nach Flächenanteilen verrechnet wurden. Mit dieser Regelung war für einen der Partner ein Einkommensverzicht zugunsten der beiden anderen verbunden, der durch die Witterung des nächsten Jahres wieder ausgeglichen wurde.

Die positive Erfahrung des gemeinschaftlichen Risikoausgleichs, der bei den unterschiedlichen Bodenverhältnissen hier besondere Bedeutung hat, beeinflusste die Entwicklung der Zusammenarbeit in den folgenden Jahren. 1965 wurde auch der Weizenanbau in gemeinschaftliche Bewirtschaftung genommen und außerdem vereinbart, die Betriebsflächen durch Zupacht gleichmäßig auf 18 ha zu erweitern, so daß eine Drittelung von Erträgen und Kosten möglich wurde. Hiermit vereinfachten sich Organisation und Abrechnung innerhalb der Gemeinschaft, zum anderen wurde die Arbeitseffizienz durch bessere Ausnutzung der Maschinen weiter erhöht. Diesem Ziel diente auch die Aufnahme eines vierten Partners, so daß die Gemeinschaft heute rd. 70 ha bewirtschaftet.

Besonderes Kennzeichen dieser Kooperation ist, daß keine schriftlichen Verträge abgeschlossen wurden, die getroffenen Vereinbarungen jedoch auf Grund ihrer Einfachheit und ihrer wirtschaftlichen Vorteile von den Beteiligten genau eingehalten werden. Jeder Partner bleibt Eigentümer bzw. Pächter seiner Wirtschaftsflächen und ist dafür verantwortlich, daß diese von der Gemeinschaft ordnungsgemäß bestellt, gepflegt und geerntet werden. Die Arbeiten werden nach gemeinsamer Absprache durchgeführt, worüber

jeder Partner für seine Leistungen eine Arbeitskarte ausfüllt, die Grundlage für die Jahresabrechnung nach Arbeitsstunden ist. Da jeder Partner zu einem Viertel an allen Leistungen und Kosten beteiligt ist, muß er nach Möglichkeit die gleiche Anzahl von Arbeitsstunden für die Gemeinschaft erbringen. Soweit dies nicht der Fall ist, erfolgt ein geldlicher Ausgleich mit 6 DM je Stunde. Für besondere Aufgaben, die nicht vergütet werden, wie Maschinenpflege, Buchführung und Geschäftsabschlüsse sind bestimmte Mitglieder verantwortlich. Der gesamte Geldverkehr wird über ein Sammelkonto abgewickelt; nach Abzug der laufenden Unkosten wird der Überschuß zu gleichen Teilen den Partnern gutgeschrieben.

Die Vereinfachung der Feldwirtschaft durch Spezialisierung auf den Körnerbau wirkte sich auch auf die Innenwirtschaft der Einzelbetriebe aus. Die trotz minimalem Grünlandteil seit altersher übliche Rindviehhaltung wurde durch bodenunabhängige Veredelungsbranche ersetzt. Für ihren Umfang werden technisierungswürdige Einheiten angestrebt, um die Arbeitsreserven produktiv zu nutzen. Nach den bisherigen Erfahrungen beansprucht die Außenwirtschaft etwa ein Drittel des Arbeitspotentials (40 Std. je ha oder 700 Std. je AK). Während sich ein Betrieb auf Junghennenaufzucht und ein zweiter auf Legehennenhaltung spezialisiert hat, betreiben die beiden anderen Partner gemeinsame Ferkelproduktion, wobei sie sich im 14tägigen Wechsel in die Stallbetreuung teilen.

Die Gemeinschaft beabsichtigt zunächst nicht, die Veredelungsproduktion in eigene Regie zu übernehmen, wenn auch Überlegungen in dieser Richtung angestellt werden. Eine Erweiterung der Kooperation durch einen fünften Partner wird bewußt vermieden, um neuen organisatorischen Problemen aus dem Wege zu gehen. Dagegen sollen Zupachtmöglichkeiten zur Abrundung und Vergrößerung der Flächen wahrgenommen werden. Sie würden zur weiteren Kostendegression der Gemeinschaftsmaschinen führen, deren Zeitwert in diesem Wirtschaftsjahr nur rd. 450 DM je ha (8000 DM je Mitglied) beträgt.

Bemerkenswert sind die Auswirkungen der Zusammenarbeit auf das Familienleben der Mitglieder. Die Ehefrauen sind in der Außenwirtschaft überhaupt nicht mehr tätig, so daß sie sich vornehmlich dem Haushalt und der Kindererziehung widmen können. Jede der Familien kann einmal im Jahr Urlaub nehmen – und tut dies auch – und ebenso wird die Vertretung in Krankheitsfällen durch die Arbeitsgemeinschaft geregelt. Diese sozialen Fortschritte, auf die man nicht mehr verzichten will, haben zur Festigung und zum Ausbau der Zusammenarbeit wesentlich beigetragen.

4.2 Betriebsgemeinschaft K/S.

Die Betriebsgemeinschaft K. geht in ihren Anfängen auf einen gemeinschaftlichen Maschineneinsatz zurück, zu dem sich drei Aussiedler mit zusammen 42 ha im Jahr 1960 entschlossen hatten. Obwohl die Betriebe etwa 10 km voneinander entfernt liegen und der gesamte interne Verkehr durch den Ort K. geht, verstärkte sich ihre Zusammenarbeit immer mehr. Im Jahre 1962 entschlossen sich die Betriebsleiter daher, auch in der Veredelungswirtschaft nach modernen Gesichtspunkten zusammenzuarbeiten und durch Arbeitsteilung eine produktivere Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte zu erreichen.

Unter Mitwirkung der Landbauaußenstelle wurden neuzeitliche Aufstellungsformen und Arbeitsmethoden studiert, die als Beispiel für die Einrichtung der Veredelungsproduktion in den drei Partnerbetrieben dienen konnten. Im Betrieb eines Partners, der sich besonders für die Schweinehaltung interessierte, wurde dieser Betriebszweig schwerpunktmäßig ausgebaut, nachdem die hierfür erforderlichen Umbauten weit-

gehend in Eigenarbeit durchgeführt waren. Mit 25 Sauen und 125 Mastplätzen waren die räumlichen Möglichkeiten zunächst erschöpft. Die beiden anderen Partner beschränkten ihre Veredelungsproduktion auf die Rindviehhaltung mit einem Besatz von zwölf bzw. acht Kühen und einer Nachzucht, deren Umfang insbesondere bei der Mast dem jeweiligen Futteranfall angepaßt wurde.

Die Grundlage für die Zusammenarbeit in der Betriebsgemeinschaft waren mündliche Absprachen, die von Fall zu Fall getroffen wurden. Trotz mancher Differenzen konnten sich die Partner aber nicht entschließen, Rechte und Pflichten in einem Vertrag abzugrenzen. Jeder von ihnen brachte Nutzflächen sowie lebendes und totes Inventar mit Ausnahme der Wohngebäude in die Gemeinschaft ein; die Wirtschaftsgebäude standen zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung, erforderliche Reparaturen mußte jeder selbst durchführen. Die laufenden Gebühren für Pachtflächen übernahm die Gemeinschaft.

Der Wert der Einlagen wurde in einer Inventur festgehalten mit der Maßgabe, den Wertausgleich im Laufe der Jahre durch die Gewinnverrechnung vorzunehmen. Hierdurch sollte erreicht werden, daß jeder Partner später zu einem Drittel an der Betriebsgemeinschaft beteiligt war.

Der gesamte Geldverkehr wurde über ein Konto bei der Raiffeisenkasse abgewickelt. Die Verantwortung für die Buchführung und die Wahrnehmung der Rechtsgeschäfte wechselten laut Vereinbarung unter den Mitgliedern jährlich ab.

Als Entgelt für jeden Partner waren zunächst monatlich 400 DM und eine Gewinnausschüttung auf Grund der Jahresabschlußrechnung vereinbart worden. Aus diesen Beträgen mußte jeder Partner den Lebensunterhalt und seine sonstigen persönlichen Verpflichtungen bestreiten sowie eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen. Die Arbeitseinteilung wurde im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen. Da jeder Teilnehmer eine Arbeitskraft stellte, war eine ausreichende Schlagkraft auch in Arbeitsspitzen gegeben. Für die Einsatzbereitschaft des Maschinenparkes sorgte der handwerklich versierte Partner, der sich außerdem auf die Schweinehaltung spezialisiert hatte. Ihm blieb daher nicht viel Zeit für die Außenwirtschaft, deren Arbeiten vornehmlich von den beiden anderen Partnern übernommen wurden. Im erforderlichen Umfang wurde der in die Gemeinschaft eingebrachte Maschinenpark modernisiert, um die Arbeitskraft mit möglichst großem Effekt einsetzen zu können. Diesem Ziel diente in der Bodennutzung u. a. auch der Ersatz der Futterrüben durch Futtermais.

In dieser Form hat die Betriebsgemeinschaft drei Jahre lang durchaus erfolgreich gewirtschaftet. Auch die Ehefrauen, die der Zusammenarbeit anfangs mit Skepsis begegneten, wurden bald vom Nutzen der Kooperation überzeugt, zumal ihre Mitarbeit in der Außenwirtschaft entbehrlich wurde. Im übrigen traten alle Differenzen, die bei einer so engen Gemeinschaft im zwischenmenschlichen Bereich unvermeidlich sind, hinter der Erwartung zurück, daß der produktivere Einsatz der Arbeit nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten auch ein höheres Einkommen für den einzelnen zur Folge haben werde. Hierzu mußten jedoch für die Aufstockung der Viehbestände und des Maschineninventars mit größerer Kapazität zunächst Geldmittel bereitgestellt werden, wodurch sich die „Wartezeit“ verlängerte.

Zu Beginn des Jahres 1965 stieß ein vierter Partner mit 20 ha LN zu der Betriebsgemeinschaft. Außerdem hatte die Dreiergemeinschaft ihre Betriebsfläche inzwischen auf 80 ha aufstocken können, so daß insgesamt etwa 100 ha zu bewirtschaften waren. Man versprach sich von dem weiteren Flächenzuwachs von 20 ha wesentliche betriebswirtschaftliche Vorteile. Auch durch die Übernahme des Rindviehbestandes des vierten Partners (28 Stück) glaubte man, eine weitere Spezialisierung in der Veredelungswirtschaft zu ermöglichen, so daß dann neben dem „Schweinemeier“ auch ein „Milch-

meier“ und ein „Rindermeier“ als Spezialisten tätig werden konnten. Der vierte Partner war für die Aufgaben des Ackerwirts und insbesondere des Managements der Gemeinschaft vorgesehen.

Diese Konzeption scheiterte nach einjährigem Versuch aus folgenden Gründen. Der vierte Partner, der die gute Zusammenarbeit in der Dreiergemeinschaft beobachtet, aber die finanziellen Anfangsschwierigkeiten in ihrer Bedeutung unterschätzt hatte, war nach einem Jahr nicht mehr bereit, in der Gemeinschaft mitzuarbeiten. Vor allem wurden seine finanziellen Erwartungen nicht erfüllt. Bei der nun folgenden rechtlichen Auseinandersetzung entschloß sich auch der „Schweineameier“, die Zusammenarbeit mit den beiden anderen Partnern der ursprünglichen Dreiergemeinschaft aufzugeben, so daß die hoffnungsvoll begonnene Kooperation Anfang 1966 aufgelöst wurde.

Als Erfahrungen der Entwicklung dieser Betriebsgemeinschaft sind zu nennen:

Inhalt und Form einer Betriebsgemeinschaft müssen grundsätzlich in einem Statut und durch eine genaue Geschäftsordnung festgelegt werden, was um so notwendiger erscheint, je stärker die Kapitalverflechtung ist. Ausschlaggebend bleiben zwar der Wille zur Zusammenarbeit und die Bereitschaft, die persönliche Entscheidungsfreiheit dem gemeinsamen Interesse unterzuordnen, sie machen eine Geschäftsordnung jedoch nicht überflüssig. Dies gilt insbesondere für Betriebsgemeinschaften, die neben der Bodennutzung auch die bodenabhängige Veredelungswirtschaft kooperieren.

Die betriebswirtschaftliche Erkenntnis, daß hohe Einkommen eine hohe Arbeitsproduktivität durch volle Kapazitätsausnutzung leistungsfähiger Maschinen und große Viehbestände verlangen, läßt sich nur bei gleichzeitiger Abstimmung auf die Kapitalansprüche realisieren.

4.3 Betriebsgemeinschaft Ü/G.

Dies wird auch durch folgendes Beispiel einer Betriebsgemeinschaft bestätigt, deren drei Teilhaber (A, B, C) seit 1965 zusammenarbeiteten. Anlaß hierzu war der Arbeitskräftemangel im Betrieb A (42 ha), dessen Eigentümer aus diesem Grunde zunächst die Rindviehhaltung und später auch die Schweinehaltung aufgab und der seinen Hof bei verstärktem Maschineneinsatz als Einmannbetrieb bewirtschaften wollte. Das Problem der Ersatzkraft bei Krankheit und Urlaub veranlaßte ihn, sich nach einem Partner umzusehen, den er in einem Landwirt seiner Heimatgemeinde fand und der dort 7 ha Eigenland und 5 ha Pachtland bewirtschaftete. Er war in diesem Betrieb schon länger beratend tätig und hatte dessen Betriebsleiter vor allem davon überzeugt, den dort rentablen Speisekartoffelanbau auszudehnen. Die Zusammenarbeit zwischen beiden Betrieben nahm dann feste Formen an, und auf Anraten der Landwirtschaftsschule schloß sich bald darauf ein weiterer Landwirt (C) mit 15 ha Eigentum der Gemeinschaft an. Er stand vor der Aufgabe, einen bisher verpachteten Betrieb ohne lebendes und totes Inventar zu übernehmen.

Die Partner arbeiteten in einer BGB-Gesellschaft zusammen, die den gemeinsamen Zweck verfolgte, eine landwirtschaftliche Nutzfläche von insgesamt 106 ha zu bewirtschaften. Der Beginn der Arbeitsgemeinschaft wurde auf den 1. 10. 1965 festgesetzt, ihre Dauer war zunächst auf neun Jahre befristet.

Rechte und Pflichten der Partner waren in den Satzungen genau abgegrenzt. U. a. war festgelegt, daß Grund und Boden sowie die Wirtschaftsgebäude Eigentum der Partner blieben, während für das Nutzungsrecht je Hektar eine jährliche Entschädigung von 300 DM zu zahlen war. Hieraus hatte der einzelne seine Verpflichtungen für eingebrachtes Pachtland zu bestreiten. Für die laufende Unterhaltung und Versicherung der Wirtschaftsgebäude, die nicht gemeinsam genutzt wurden, galt eine ähnliche Regelung.

Für die in der Gemeinschaft geleistete Arbeit, über die genaue Aufzeichnungen geführt wurden, wurde eine Vergütung von 3 DM je Stunde vorgesehen. Bei einem jährlichen Arbeitseinsatz von 2000 Stunden, die auch Lohndruscharbeiten auf etwa 100 ha einschließen, entfiel auf jeden Partner ein Einkommen aus Arbeit von 6000 DM, das im Wirtschaftsjahr 1965/66 in etwa realisiert wurde. Die Arbeitseinteilung wurde im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt; in kritischen Fällen entschied das Los, insbesondere wenn es sich um unangenehme Arbeiten handelte. Partner B hatte sich bereits im ersten Jahr der Zusammenarbeit als Spezialist für Drill- und Mähdruscharbeiten bewährt, während Partner A in einer gut ausgebauten Werkstatt seines Betriebes Handwerkerarbeiten durchführte. Außerdem war er für die ordnungsgemäße Getreidetrocknung und Lagerung zuständig, deren Kapazität von 1200 dz auf 4000 dz erhöht werden sollte.

Wesentlicher Bestandteil des Vertrages war, daß der Gewinn geteilt werden sollte. Diese Regelung unterstellte, daß jeder Partner ein Drittel des Maschinenkapitals in die Gemeinschaft einbringen mußte. Da Partner C jedoch ohne Maschineninventar aufgenommen wurde und auch Partner B obige Bedingung nur teilweise erfüllen konnte, war in einer Übergangsregelung vorgesehen, den Gewinnanteil dieser Partner zum Ausgleich des Maschinenvermögens zu verwenden. Für die Partner C und B bedeutete dies den Verzicht auf Gewinnauszahlung zugunsten von Partner A für eine unterschiedliche Zeitdauer.

Die Gemeinschaft bewirtschaftete insgesamt 106 ha LN, wovon

Partner A 42 ha Eigentum und 24 ha Pachtfläche,
 Partner B 7 ha Eigentum und 18 ha Pachtfläche und
 Partner C 15 ha Eigentum einbrachten.

Die Möglichkeiten weiterer Zupacht waren begrenzt, jedoch hätte Partner C in einigen Jahren weitere 15 ha verpachtete Flächen für die Gemeinschaft zur Verfügung stellen können.

Die gewählte Fruchtfolge von je 50% Getreide und Körnermais führte zwangsläufig zu Arbeitsspitzen und -tälern, die durch Arbeiten im Wald oder Mitarbeit bei der Saatenanerkennung z. T. ausgeglichen wurden. Die vorhandene Arbeitskapazität konnte hiermit jedoch nicht befriedigend genutzt werden, so daß die Frage der gemeinschaftlichen Schweinemast diskutiert wurde. Hierfür sprachen der starke Maisanbau sowie ein beim Partner C vorhandener Stall, der mit relativ geringen Mitteln modernisiert werden konnte.

Die Vermarktung der Produkte und der Zukauf von Produktionsmitteln wurde nach Absprache und im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen. Den laufenden Geschäftsverkehr erledigte jeweils derjenige Partner, der hierfür arbeitsmäßig am besten in der Lage war. In der Regel war dies Partner A, der zweifellos auch der geistige Träger der Arbeitsgemeinschaft war. Über eine Bank wurden alle Geschäftsvorfälle abgewickelt und zugleich in einer ordnungsgemäßen Buchführung festgehalten.

Trotz dieser positiven Entwicklung hat die Betriebsgemeinschaft nur kurze Zeit existiert. Im Frühjahr 1967 erklärte einer der Partner mit geringerem Flächenanteil ohne besondere Begründung sein Desinteresse an der weiteren Zusammenarbeit, so daß die Auflösung betrieben werden mußte. Da keine persönliche Unstimmigkeit Anlaß hierzu war, kann angenommen werden, daß die Gründe in der mangelnden Bereitschaft zu sehen sind, sich dem gemeinsamen Ziel unterzuordnen und insbesondere den infolge des Vermögensausgleichs notwendigen Einkommensverzicht in den Anfangsjahren in Kauf zu nehmen. Das Maß der betriebswirtschaftlichen Einsicht, das sich die Partner bei der Gründung zugemutet hatten, scheint daher auch hier überschätzt worden zu sein.

4.4 Betriebsgemeinschaft B/M.

Seit mehr als vier Jahren arbeiten in Rhein-Hessen zwei Betriebe, nachfolgend mit A und B bezeichnet, in einer voll integrierten Betriebsgemeinschaft zusammen, deren Ausgangssituation und Entwicklung folgende Übersicht nachweist:

Bodennutzung	1963		insges. 1963 ha	insges 1966 ha
	Betrieb A ha	Betrieb B ha		
Rebland	1,-	7,-	8,-	9,-
Zuckerrüben	4,-	5,-	9,-	12,-
Erbsen (grün + reif)	4,-	-	4,-	12,-
Getreide	13,-	21,-	34,-	22,-
LN	22,-	33,-	55,-	55,-
AK-Bestand			9	6
AK-Besatz/100 ha LN			16,4	10,9

Die Probleme, welche die Betriebe zur Zusammenarbeit veranlaßt haben, sind durchaus unterschiedliche. Betrieb A hatte sich vergeblich bemüht, durch Zupacht die Produktionsmittel besser auszunutzen und damit Kosten einzusparen. In 30 km Entfernung hatte er einen Betrieb mit hohem Grünlandanteil gepachtet, um u. a. auf dem dortigen Grünland Rinder aufzuziehen und diese im Winter mit den im eigenen Betrieb anfallenden Zuckerrübenblättern auszumästen. Die räumliche Entfernung und arbeitswirtschaftliche Schwierigkeiten auf dem Pachtbetrieb stellten jedoch so hohe Ansprüche an den Betriebsleiter, daß er die Pacht nach einigen Jahren wieder aufgeben mußte.

Zu dieser Zeit bot sich die Zusammenarbeit mit einem stark auf Weinbau ausgerichteten Betrieb in der Nachbargemeinde an, der Eigentum einer Witwe ist und von einem Verwalter bewirtschaftet wurde. Die hohen Lohn- und Verwaltungskosten stellten die Wirtschaftlichkeit dieses Betriebes in Frage.

Die Bewirtschaftung beider Betriebe unter der fachlichen Oberleitung des Betriebsleiters A schien daher eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Lösung, die beiden Partnern gerecht werden konnte. Betrieb A erreichte die angestrebte Flächenaufstockung und für Betrieb B wurden die Voraussetzungen für eine rentablere Betriebsführung durch Reduzierung des Arbeitsbesatzes und der Lohnkosten geschaffen.

Die beiden Partner bildeten lt. Gesellschaftsvertrag eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur gemeinsamen Bewirtschaftung der landwirtschaftlich und weinbaulich genutzten Grundstücke. Sie wurde nicht in das Handelsregister eingetragen und ist bis zum 30. 6. 1981 befristet.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern wurden in eindeutiger Form abgegrenzt. Danach wurden die Betriebsflächen und die Wirtschaftsgebäude zur gemeinsamen Nutzung ohne Eigentumsübertragung in die Gesellschaft eingebracht, während das tote und lebende Inventar in Gemeineigentum überführt wurde.

Die Führung der Geschäfte steht beiden Gesellschaftern zu, jeder kann die Gesellschaft nach außen vertreten und Geschäfte bis 1000 DM ohne Zustimmung des Partners tätigen.

Auf der Grundlage ordnungsgemäßer Buchführung wird der Gewinn jährlich ausgewiesen, der nach den in die Gemeinschaft eingebrachten Vermögensteilen sowie auf Grund der nachgewiesenen Arbeitsleistungen auf die Gesellschafter verteilt wird. Die

auf 1000 DM (Partner A) bzw. auf 500 DM (Partner B) begrenzten monatlichen Geldentnahmen werden hiermit verrechnet.

Darüber hinaus sind im Gesellschaftsvertrag auch die Fragen der Erbfolge, der Auseinandersetzung bei Auflösung und andere rechtliche Beziehungen geregelt.

Steuerrechtlich ergeben sich für die Gesellschafter aus der laufenden Zusammenarbeit keine zusätzlichen Belastungen. Lediglich zu Beginn war für das eingebrachte Maschinen- und Gerätevermögen eine einmalige Umsatzsteuer von 4 % zu zahlen, da es sich hierbei um einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch nach dem UStG handelt.

Nach den bisherigen Erfahrungen sind die Partner der Auffassung, daß die gewählte Rechtsform nicht nur eine ausreichende Sicherung für beide Teile bietet, sondern auch eine der Vermögens- und Funktionsverteilung adäquate Gewinnbeteiligung gewährleistet. Die praktische Arbeit im Gemeinschaftsunternehmen, das viehlos wirtschaftet, ist durch eine klare Aufgabengliederung für die Beteiligten gekennzeichnet. Während Partner A verantwortlicher Betriebsleiter ist, hat Partner B die gesamte Buchführung übernommen und arbeitet im Bedarfsfall in der Außenwirtschaft mit.

Besonderes Kennzeichen der Gemeinschaft ist die vom Betrieb B eingebrachte Rebfläche von 7 ha. Die hiermit verbundenen organisatorischen Probleme wurden dadurch gelöst, daß der Sohn des Partners B die fachmännische Betreuung dieser Kultur übernommen hat, für deren Arbeitsspitzen die gesamte Schlagkraft der Betriebsgemeinschaft zur Verfügung steht. Die Umorganisation der Arbeitswirtschaft ist dadurch gekennzeichnet, daß als ständige Kräfte neben den beiden Partnern und der Spezialkraft für den Weinbau nur noch ein Schlepperfahrer als Fremdkraft tätig ist. Die jetzige Arbeitsorganisation mit einem hohen Anteil an Saisonkräften entspricht der besonderen Struktur der Betriebsgemeinschaft. Die Verminderung des Arbeitsbesatzes von 16,4 auf 10,9 AK/100 ha LN wurde weiterhin dadurch erreicht, daß die Bodennutzung im Laufe der Zusammenarbeit vereinfacht und auf den größeren Schlägen hochmechanisierte Arbeitsverfahren zur Anwendung kamen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeitseffizienz geführt haben.

Die zukünftige Entwicklung der Betriebsgemeinschaft wird von den marktwirtschaftlichen Möglichkeiten abhängen, die sich im Rahmen der EWG ergeben. Dies gilt einmal für die Ackernutzung, in die bereits heute wegen Einschränkung des Zuckerrübenkontingentes der Möhrenanbau aufgenommen wurde. Eine Ausdehnung der Rebfläche bis zu 100 % wäre möglich, wird aber nur dann in Angriff genommen, wenn die Absatzchancen dies rechtfertigen.

5. Kooperation bei Aussiedlungen

Die meisten der behandelten Beispiele zwischen- und überbetrieblicher Zusammenarbeit stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit staatlichen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung. Nur für die Mastgemeinschaft N. (3.123), die Arbeitsgemeinschaft O. (4.1) sowie eine Jungviehweidegenossenschaft (2.21) läßt sich ein direkter Einfluß der Flurbereinigung nachweisen. Im ersten Fall wurde die Bildung der Mastgemeinschaft insbesondere durch die im Zusammenhang mit der Flurbereinigung zunächst vorgesehenen Aussiedlungen gefördert, deren Belastungen bei der dortigen Betriebsgröße und -struktur nicht tragbar erschienen. Ebenso verdanken die Arbeitsgemeinschaft O. und die Jungviehweidegenossenschaft ihre Entstehung und positive Entwicklung der Flurbereinigung.

Im fränkischen Raum gibt es jedoch auch zwei Ansätze direkter Verbindung zwischen Aussiedlungsmaßnahmen und betrieblicher Kooperation in der Veredelungswirtschaft, die erwähnenswert erscheinen.

5.1 In der Schweinehaltung

Im ersten Fall handelt es sich um die Doppelaussiedlung F., bei der zwei Stallgebäude für je 30 Sauen und 80 Mastplätze erstellt und zu beiden Seiten der Futterzentrale angeordnet wurden. In dieser stehen jedem Partner gleich große Lagerbehälter für Getreide und Futtermischungen sowie 30 cbm Kartoffelsiloraum zur Verfügung, während die komplette Schrot- und Mischanlage gemeinsam genutzt wird.

Mit Rücksicht auf eine grundbuchmäßige klare Abgrenzung wurde die Futterzentrale auf der gemeinsamen Grenze der Betriebsgrundstücke in der Weise errichtet, daß jedem Partner die Hälfte gehört. Durch Vertrag sind Rechte und Pflichten an der Teilgemeinschaft ebenso geregelt wie die Frage der Rechtsfolge.

Die vertraglichen Bindungen, die mit der Entscheidung für diese Baulösung eingegangen wurden, haben zu einer merklichen Senkung der Aussiedlungskosten geführt, die nach Angaben der Bayerischen Landsiedlung, Zweigstelle Würzburg, folgende Größenordnung haben:

für die komplette Mahl- und Mischanlage	8 400 DM
Verringerung der Baukosten durch die gemeinsame Futterhalle	11 000 DM
<u>Einsparung an Erschließungskosten</u>	<u>26 500 DM</u>
Einsparungen insgesamt	45 900 DM

Jeder Aussiedler hat somit durch die Gemeinschaftseinrichtungen rd. 23 000 DM oder 11,5 % der Gesamtinvestitionen eingespart. Ohne Berücksichtigung der Einsparung an den oft sehr unterschiedlichen Erschließungskosten ergibt sich bei den Bau- und Technisierungskosten eine Einsparung von 50 bis 60 DM je Mastplatz und von 160 bis 170 DM je Sauenbucht.

5.2 In der Rindviehhaltung

Kosteneinsparungen ähnlicher Höhe erreichten zwei Aussiedler in S., die sich auf Rindviehhaltung spezialisiert haben. Die natürlichen Erzeugungsbedingungen und die

persönlichen Neigungen entsprechen dieser Betriebsrichtung. Arbeits- und betriebswirtschaftliche Überlegungen verlangten eine Lösung, die bei entsprechenden Bestandsgrößen den Einsatz moderner technischer Einrichtungen kostenmäßig erlaubten. Diese Voraussetzungen konnte der Einzelbetrieb mit 15 bis 20 Kühen auf etwa 18 ha LN nicht erfüllen, so daß sich eine gemeinschaftliche Lösung anbot. Der Entschluß hierzu wurde dadurch erleichtert, daß sich beide Partner nicht nur persönlich gut kannten und verstehen, sondern daß sie auch gemeinsame langjährige Erfahrungen im gemeinschaftlichen Maschineneinsatz hatten.

Zur Verwirklichung dieser Entscheidung wurden im Rahmen eines Aussiedlungsverfahrens für jeden Partner eine Liegehalle mit Boxen für 20 Kühe und mit Laufställen für das Jungvieh erstellt und spiegelbildlich angeordnet. Die planbefestigte Lauffläche zwischen beiden Wirtschaftsgebäuden ist in der Mitte durch einen Futtertisch mit Futterschnecke getrennt, der von einem Harvestore-Silo mit 400 cbm Inhalt beschickt wird und an dem die Tiere von beiden Seiten fressen können. Die gesamte Fütterungsanlage sowie das Melkhaus mit einem Fischgräten-Melkstand (Doppelvierer) ist je zur Hälfte Eigentum beider Partner und wird auf Grund einer vertraglichen Regelung gemeinschaftlich genutzt und unterhalten.

Diese Regelung wird durch konsequente Zusammenarbeit beim Futteranbau ergänzt, für den auf der Basis gleicher Viehbestände und damit gleichen Futterbedarfs eine gemeinsame Anbauplanung festgelegt ist, die in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsberatung entwickelt wurde. Bestellung und Ernte werden mit einem hierfür angeschafften Maschinenpark gemeinschaftlich durchgeführt. Neben einem 50-PS-Schlepper steht eine komplette Feldhäckslerkette einschließlich Maisgeiß zur Verfügung. Jeder Partner ist zu 50 % am Maschinenvermögen (Neuwert: 50 900 DM) beteiligt und muß den gleichen Anteil an den Unterhaltungskosten tragen. Auch die Bildung einer finanziellen Rücklage ist vertraglich vereinbart.

Die geschilderten Beispiele der Vergemeinschaftung von Teilfunktionen bedeuten für die Partner zweifellos gewisse Einschränkungen der persönlichen Entscheidungsfreiheit. Hierfür tauschen sie wesentliche wirtschaftliche Vorteile ein, die bei der nun gegebenen Einsatzmöglichkeit hochmechanisierter Verfahren in der Innen- und Außenwirtschaft vor allem im arbeitswirtschaftlichen Bereich liegen.

6. Die Rechtsformen der betrieblichen Zusammenarbeit in der Veredelungsproduktion

von Prof. Dr. K. Kroeschell*) und Ass. W. Winkler

6.1 Vorkommende Rechtsformen

Den juristischen Überlegungen liegen als Material 33 Verträge und Satzungen zugrunde, die in der folgenden Übersicht zusammengestellt und mit denselben Ziffern wie in den bisherigen Abschnitten bezeichnet worden sind:**)

- 2.1/1 Verein zur Förderung der Schweinehaltung e. V., S.***)
- 2.1/2 Schweinekontroll- und Ferkelerzeugerring N., e. V.
- 2.1/3 Mastkontrollring W., e. V.
- 2.1/4 Leistungskontrollring für Schweinemast B., e. V.
- 2.1/5 Schweineleistungs-Erzeugerring N., e. V.
- 2.1/6 Verein zur Förderung der bäuerlichen Veredelungswirtschaft im Regierungsbezirk L., e. V.
- 2.1/7 Ferkelerzeugerring A.-W.-G., nicht rechtsfähiger Verein
- 2.1/8 Mastprüfring E.-H., e. V.
- 2.1/9 Rh. Erzeugerring für Mastschweine e. V.
- 2.1/10 Rh. Erzeugerring für Rindermast e. V.
- 2.1/11 Schweinekontrollring K.-K., e. V.
- 2.1/12 Mastprüfring S., nicht rechtsfähiger Verein
- 2.1/13 Mastprüfring H.-N., e. V.
- 2.1/14 H.-N. Mustersatzung für Schweineerzeugerringe, nicht rechtsfähiger Verein
- 2.1/15 B.-W. Mustersatzung für Erzeugerringe, nicht rechtsfähiger Verein
- 2.1/16 Schweinehaltungsring Bezirk St., nicht rechtsfähiger Verein
- 2.1/17 Erzeugergemeinschaft des deutschen Fleischschweines Gr., nicht rechtsfähiger Verein
- 2.1/18 Mastprüfring M., e. V.
- 2.1/19 B. Mustersatzung für Schweine- und Rindermastkontrollringe e. V.
- 2.1/20 B. Mustersatzung für Ferkelerzeugerringe e. V.
- 3.111 Zuchtsauenengenossenschaft R., e.G.m.b.H.
- 3.112 Ferkelerzeugerring V., G.m.b.H.
- 3.112a Ferkelerzeugerring V., G.m.b.H. & Co. KG
- 3.122 Mastgemeinschaft H., Gemeinschaft nach Bruchteilen
- 3.124 Mastgemeinschaft T., Gemeinschaft nach Bruchteilen
- 3.126 Mastgemeinschaft S. N., Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- 3.127 Mastgemeinschaft B. W., e.G.m.b.H.
- 3.21 Legehennengemeinschaft B., Gemeinschaft nach Bruchteilen
- 3.21a Geflügelerzeugerring F., e. V.
- 3.21b Vertrag zwischen der WLZ e.G.m.b.H. und der Erzeugergemeinschaft H.
- 4.2 Betriebsgemeinschaft K/S., Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- 4.3 Betriebsgemeinschaft Ü/G., Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- 5.2 Gemeinschaftliche Futter- und Melkanlage S., Gemeinschaft nach Bruchteilen.

*) Direktor des Instituts für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen.

***) In den folgenden Darlegungen werden die einzelnen Verträge, Satzungen und Kooperationsformen zumeist nur mit ihren Ziffern bezeichnet.

****) s. Abkürzungsverzeichnis S. 92.

Um die Frage nach den geeigneten Rechtsformen für die einzelnen Typen einer betrieblichen Zusammenarbeit in der Veredelungsproduktion beantworten zu können, ist es zunächst erforderlich, das vorliegende Vertragsmaterial auf die bisherige Verwendung der verschiedenen Rechtsformen zu überprüfen. Dabei muß freilich sogleich darauf hingewiesen werden, daß über die hier aufgeführten Verträge und Satzungen hinaus in den vorangehenden Abschnitten der Studie noch verschiedene andere Beispiele der Kooperation auf dem Gebiet der Veredelungsproduktion beschrieben worden sind. Es standen jedoch in diesen Fällen die betreffenden Verträge und Satzungen nicht zur Verfügung. Soweit sich jedoch aus der Schilderung der einzelnen Kooperationsbeispiele Anhaltspunkte für die hierbei verwendeten Rechtsformen ergeben haben, ist dies in den folgenden Darlegungen berücksichtigt worden. Dadurch ergeben sich gewisse Änderungen des Bildes, das sich auf Grund des vorhandenen Vertragsmaterials allein zeichnen läßt.

Im einzelnen kommen folgende Rechtsformen vor:

6.11 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Insgesamt findet sich bei den angeführten Beispielen für die betriebliche Kooperation die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) etwa fünfzehnmal, meist allerdings atypisch ausgestaltet mit Eigentum nach Bruchteilen am Gesellschaftsvermögen.

Von den oben angeführten Verträgen und Satzungen sind sieben als Gesellschaftsverträge anzusehen. In ihrer typischen Form mit gesamthänderischer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen kommt die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts hierbei zweimal vor: Bei einer Schweinemastgemeinschaft, die einen Gemeinschaftsstall unterhält [3.126], sowie bei einer umfassenden Arbeitsgemeinschaft von drei Betrieben [4.3]. Das gleiche gilt für eine andere umfassende Betriebsgemeinschaft zweier Betriebe, bei der das lebende und tote Inventar im Gesamthandseigentum beider Gesellschaften steht (4.4).

Neben die typische Form der Gesellschaft mit gesamthänderischer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen tritt eine abgewandelte Form, die dadurch gekennzeichnet ist, daß für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen statt des Gesamthandprinzips der §§ 718 f. BGB die Regeln der Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 ff. BGB) Anwendung finden. In vermögensrechtlicher Hinsicht sind die Gesellschaften also durch einen niedrigeren Integrationsgrad gekennzeichnet.

Diese Form ist bei den vorliegenden Verträgen fünfmal vertreten, und zwar bei zwei Mastgemeinschaften, welche Gemeinschaftsställe unterhalten [3.122, 3.124], bei einer Legehennengemeinschaft [3.21], einer gemeinschaftlichen Futter- und Melkanlage [5.2], sowie bei einer umfassenden Betriebsgemeinschaft von drei landwirtschaftlichen Betrieben (4.2). Darüber hinaus findet sich diese atypische Form der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft noch bei drei weiteren Schweinemastgemeinschaften*), wobei in einem Fall der Gemeinschaftsstall als Schweineanteilstall bezeichnet wird.

Auch die gemeinschaftlichen Schafställe der Gemeindegemeinschaft W. und der Rechtlerschäferei B. (3.42) stehen im Bruchteilseigentum der Gesellschafter, die gemeinsame Schafhaltung betreiben. Für die inzwischen wieder aufgelöste Betriebsgemeinschaft K. S. [4.2] fehlen Abmachungen, ob etwa neu angeschafftes Inventar in das Alleineigentum eines Gesellschafters fiel oder ob ein Bruchteils- oder Gesamthandseigentum der Gesellschafter hieran entstand.

*) (3.121, 3.123, 3.125)

Einen noch geringeren Integrationsgrad in vermögensrechtlicher Hinsicht weist die Gesellschaft unter vier Landwirten in G. auf, die gemeinschaftlich den Kälbereinkauf und Futtermittelbezug betreibt (2.23). Hier ist kein Gesellschaftsvermögen gegeben, weder in Form des Gesamthands- noch des Bruchteileigentums.

6.12 Nicht rechtsfähiger Verein

Die Rechtsform des nicht eingetragenen und daher nicht rechtsfähigen Vereins (§ 54 BGB) kommt bei dem vorliegenden Material siebenmal vor, und zwar lediglich bei den sogenannten Erzeugerringen*).

6.13 Eingetragener Verein

Die Rechtsform des Vereins, der durch Eintragung ins Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt (§§ 21 ff., 55 ff. BGB), findet sich überwiegend bei Erzeugerringen, die als Beratungs- und Kontrollringe bei der Produktion von Schweinen, Ferkeln, Mastbullen und Mastrindern sowie Geflügel tätig werden, und zwar in 15 Fällen**). Nur in einem Fall hat ein eingetragener Verein, dem 13 Landwirte angehören, einen gemeinschaftlichen Schweinestall errichtet, und zwar die Mastgemeinschaft G. (3.128).

6.14 Genossenschaft

Die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nach dem Genossenschaftsgesetz von 1889 wird insgesamt siebenmal erwähnt. Bei den eingangs aufgeführten Verträgen kommt sie zweimal vor. Sie fand einmal Anwendung für eine Zuchtsauengemeinschaft, die der Produktion von Ferkeln dient [3.111], zum anderen bei einer Schweinemastgemeinschaft, die in einem Gemeinschaftsstall Schweinemast betreibt [3.127]. Darüber hinaus sind fünf weitere Beispiele für Genossenschaften zu verzeichnen. In einem Fall hat ein Erzeugerring die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gewählt (2.1). Sodann finden sich eine als Genossenschaft organisierte Hühnergemeinschaft, die einen Gemeinschaftsstall für Legehennen errichtet hat (3.22), und eine inzwischen wieder aufgelöste Jungviehaufzuchtgenossenschaft, die in einem Gemeinschaftsstall Kälber aufzog (3.31). Schließlich sind noch eine Jungviehweidegenossenschaft, die gemeinsam Weiden für Rinder nutzt (2.21), sowie eine Melkgenossenschaft anzuführen (2.22).

6.15 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Von den Kapitalgesellschaften ist nur die auf kleinere Verhältnisse zugeschnittene Form der GmbH (GmbH-Gesetz von 1892) vertreten, und zwar in zwei Fällen. Sie bietet die Rechtsbasis für zwei Ferkelerzeugerringe, die jeweils auf einer gepachteten landwirtschaftlichen Betriebsfläche einen Gemeinschaftsstall errichtet haben und hier ihre Ferkelproduktion durchführen [3.112], (3.113).

6.16 GmbH & Co. KG

Eine rechtliche Mischform stellt die GmbH & Co. KG dar, die dadurch gekennzeichnet ist, daß Komplementär einer Kommanditgesellschaft eine aus den Kommanditisten

*) [2.1/7, 2.1/12, 2.1/14–2.1/17, 3.21 b]

***) [2.1/1–2.1/6, 2.1/8–2.1/11, 2.1/13, 2.1/18–2.1/20, 3.21 a]

gebildete GmbH wird. Diese Form wird aus haftungsrechtlichen und steuerlichen Gründen gewählt. Bei den vorhandenen Beispielen für die Kooperation in der Veredelungswirtschaft ist diese Rechtsform einmal vertreten, und zwar beim Kutel Essen, das einen gemeinschaftlichen Kuhstall unterhält (3.32). Darüber hinaus war sie zunächst bei dem später als GmbH gegründeten Ferkelerzeugerring V. vorgesehen [3.112a].

6.17 Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft ist als Rechtsform bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Veredelungsproduktion überhaupt nicht vertreten. Allerdings war das Kutel Essen, das einen gemeinschaftlichen Kuhstall unterhält, zunächst in der Form einer AG geplant.

Im ganzen läßt sich feststellen, daß unter den vorkommenden Rechtsformen diejenigen nur einen geringen Raum einnehmen, die speziell auf die Aufgaben eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zugeschnitten sind. Zahlenmäßig überwiegen durchaus diejenigen, die in erster Linie für Vereinigungen zu idealen Zwecken geeignet sind, wie die beiden Formen des Vereins oder diejenigen, die in erster Linie einer wirtschaftlichen Kooperation zu dienen bestimmt sind, welche noch nicht eigentlich den Charakter einer gewerblichen Tätigkeit im Rechtssinne, also einer nachhaltigen, auf Gewinn abzielenden Tätigkeit annimmt, wie dies für die Typen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gilt.

Diese beiden Rechtsformen nehmen bei der betrieblichen Zusammenarbeit in der Veredelungsproduktion den größten Raum ein. Die Genossenschaften und insbesondere die Kapitalgesellschaften, von denen nur zweimal eine GmbH und einmal eine GmbH & Co. KG zu verzeichnen sind, treten demgegenüber zurück.

6.2 Typische Funktionen der Rechtsformen

Will man dieses zahlenmäßige Verhältnis der vorkommenden Rechtsformen auf seine sachliche Angemessenheit überprüfen, so gilt es, sich zuvor darüber Rechenschaft zu geben, welche Funktionen der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung dieser Formen vor Augen gehabt hat. Obgleich sie alle, teils in größerem, teils in geringerem Maße, variabel sind, wurden sie doch, vor allem mit den starren Elementen ihrer juristischen Konstruktion, in erster Linie auf bestimmte typische Bedürfnisse hin konstruiert, und eine Verwendung für andere Zwecke ist oft nur um den Preis beträchtlicher innerer Reibungen möglich.

Die zur Verfügung stehenden Formen sollen im folgenden unter zwei Gesichtspunkten überprüft werden: einmal nach ihrer geringeren oder größeren Integrationsdichte, wobei sich von der lockeren BGB-Gesellschaft bis hin zu den Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit eine aufsteigende Linie ergeben wird, und zum anderen nach ihrer geringeren oder größeren Eignung als Grundlage für wirtschaftliche Unternehmungen. Abschließend soll dann versucht werden, die typischen Funktionen der einzelnen Rechtsformen für die Zwecke dieser Studie zu charakterisieren.

6.21 Von der Gesellschaft zur Körperschaft

6.211 Die einfachste und lockerste Rechtsform für eine betriebliche Zusammenarbeit ist die Gesellschaft des öffentlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB). Die Führung der gemeinschaftlichen Geschäfte und die Vertretung in diesen Angelegen-

heiten steht allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; die Gesellschaft selbst steht also nicht als eigene Rechtspersönlichkeit neben den Gesellschaftern. Daraus ergibt sich einmal, daß hier grundsätzlich kein Mehrheitsbeschluß und kein alleiniges Geschäftsführungs- und Vertretungsrecht eines Gesellschafters vorgesehen ist. Zwar kann der Gesellschaftsvertrag in Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften alles dies anordnen und damit der Gesellschaft größere organisatorische Stabilität und Aktionsfähigkeit verleihen. Einer solchen Verselbständigung der Gesellschaft gegenüber der Gesamtheit ihrer einzelnen Mitglieder sind jedoch Grenzen gesetzt. Insbesondere kann die Gesellschaft als solche weder klagen noch verklagt werden; Prozeßpartei sind vielmehr die einzelnen Gesellschafter, was wegen der Notwendigkeit der genauen Parteibezeichnung (§ 253 ZPO) eine bedeutende praktische Erschwerung sein kann. Auch eine Haftung der Gesellschaft für schadenstiftende Handlungen ihrer Organe (§ 31 BGB) gibt es nicht, so daß Geschäftspartner der Gesellschaft beim Umgang mit deren Geschäftsführer stets eine gewisse Reserve walten lassen werden, da sich die Gesellschafter ihnen gegenüber durch Berufung auf § 831 BGB leicht von einer Haftung freizeichnen können. Die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft kann auch keine Firma führen; dergleichen ist im BGB nicht vorgesehen.

In allen diesen Punkten unterscheidet sich die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts von ihrer handelsrechtlichen Schwester, der offenen Handelsgesellschaft (§ 105 ff. HGB), die den Landwirten wegen der rechtstechnischen Unterscheidung der Landwirtschaft von den Handelsgewerben verschlossen bleibt.

In einem anderen wesentlichen Punkte ihrer rechtlichen Gestalt stimmt die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit der OHG überein; die von den Gesellschaftern geleisteten Beiträge und alles, was durch die Geschäftsführung erworben worden ist, werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter, und zwar in der Form des Gesamthandseigentums, wonach ein einzelner Gesellschafter weder über seinen Anteil am ganzen Gesellschaftsvermögen noch über den an einzelnen Gegenständen verfügen kann und auch eine Teilung ausgeschlossen ist (§§ 718 ff. BGB, die gemäß § 105 Abs. II HGB auch für die OHG gelten). Im Verein mit dem Grundsatz, daß für die Schulden der Gesellschaft zugleich auch alle Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen haften, wird dadurch den Geschäftspartnern der Gesellschaft für ihre Forderungen hohe Sicherheit geboten, was die Position der Gesellschaft im Geschäftsverkehr stärkt.

Gerade hier ist jedoch wieder eine Abwandlung der gesetzlichen Regelung in Richtung auf eine stärkere Lockerung und damit Schwächung der Gesellschaft möglich und häufig. Ein Gesellschaftsvermögen kann sowohl gänzlich fehlen, als auch, was hier interessiert, in der lockeren Form der Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 ff. BGB, dazu für Bruchteilseigentum an Sachen §§ 1008 ff. BGB) geschaffen werden. Eine bloße Bruchteilsgemeinschaft kann in solchen Fällen freilich nicht entstehen, insofern gehen also einige der hier vorliegenden Verträge*) von falschen Voraussetzungen aus. Die Anwendung der Vorschriften über die Bruchteilsgemeinschaft bleibt deshalb auf das Vermögen beschränkt, weil im übrigen nach der gesetzlichen Begriffsabgrenzung zweifellos ein Zusammenwirken zu einem gemeinschaftlichen Zweck vorliegt und somit das Recht der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts anwendbar bleibt. Ein anderer der vorliegenden Verträge [4.2] kommt dieser Sachlage näher, wenn er die §§ 705 ff., 741 ff. BGB nebeneinander für anwendbar erklärt, was freilich auch nicht genau genug ist. Jedenfalls wird aber die Gesellschaft durch die Einbeziehung eines Elements der Bruchteilsgemeinschaft in ihrer Aktionsfähigkeit gemindert. Die bloße Bruchteilsgemeinschaft selbst ist ja nicht einmal zur Verwaltung größerer oder umfangreicherer Gegenstände

*) [3.122, 3.124, 3.21, 5.2]

ohne weiteres voll geeignet, wie das Wohnungseigentumsgesetz zeigen kann, welches die Bruchteilsgemeinschaft zwischen den Wohnungseigentümern mit gewissen Zügen einer Gesellschaft, ja sogar einer Körperschaft, ausgestattet hat. So bedeutet also bei einer Gesellschaft die Rückkehr zum Gedanken der Bruchteilsgemeinschaft einen Verlust an Eignung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Im ganzen wird man sagen dürfen, daß die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts durch entsprechende Abwandlung ihrer gesetzlichen Ausgestaltung den Bedürfnissen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes innerhalb gewisser Grenzen durchaus angepaßt werden kann. Bestimmungen über die Ausgestaltung des Gesellschaftsvermögens als Bruchteilsgemeinschaft schränken die Eignung für diese Zwecke jedoch wieder ein; sie erscheinen daher nur bei kleinen und unbedeutenden Gegenständen sinnvoll.

6.212 Das Gebilde des nicht rechtsfähigen Vereins nimmt zwischen dem rechtsfähigen Verein und der Gesellschaft in gewisser Hinsicht eine Zwischenstellung ein (§ 54 BGB). Zwar handelt es sich grundsätzlich um einen Verein, mit der diesem eigenen körperschaftlichen Verfassung, welche wegen der Möglichkeit eines häufigeren Mitgliederwechsels nicht auf die Einstimmigkeit aller Mitglieder, sondern auf Mehrheitsentscheid und die Leistungsbefugnisse eines gewählten Vorstandes abhebt. Andererseits fehlt diesem Gebilde die für eine Körperschaft eigentlich folgerichtig eigene Rechtspersönlichkeit, so daß sowohl das Vermögen den Mitgliedern wie bei einer Gesellschaft gesamthänderisch zustehen muß als auch im Prozeß nur alle Mitglieder unter namentlicher Aufzählung klagen können. Ist der nicht rechtsfähige Verein im Innern also auch entsprechend einer stärkeren körperschaftlichen Verfassung für einen Zusammenschluß mit größerer Mitgliederzahl und häufigerem Wechsel besser geeignet als die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, so weist er für seine Außenbeziehungen gegenüber der Gesellschaft keine Vorteile auf und ist nicht aktionsfähiger als diese auch.

6.213 Dem eingetragenen Verein (§§ 21 ff., 55 ff. BGB) haftet dieser Mangel nicht an. Er erlangt durch seine Eintragung ins Vereinsregister eigene Rechtspersönlichkeit. Damit entsteht ein Vermögensträger, der selbständig neben den Vereinsmitgliedern steht und im Rechtsverkehr wie im Prozeß durch seine Organe selbst handelnd auftreten kann. Mehrheitsbeschlüsse in der Mitgliederversammlung, fest umrissene Befugnisse des Vorstandes und Haftung des Vereins für schadenstiftendes Handeln seiner Organe verleihen diesem Vereinigungstyp Stabilität und Verlässlichkeit.

Eine wichtige, vielleicht gar entscheidende Einschränkung muß allerdings hier gemacht werden. Die Rechtsform des eingetragenen Vereins ist nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes (§ 21 BGB) nur solchen Vereinen zugänglich, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die sich also vielmehr sportlichen, kulturellen, geselligen oder politischen Zwecken widmen. Vereine, deren Tätigkeit sich auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb richtet, können dagegen nur ausnahmsweise, und zwar durch besondere staatliche Verleihung die Rechtsfähigkeit erlangen; sie sind im übrigen, wie dies ihrer Zwecksetzung entspricht, auf die verschiedenen handelsgesellschaftlichen Rechtsformen zu verweisen. Wie weit durch diese Grenzziehung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereinen die Form des eingetragenen Vereins überhaupt für die hier zu erörternden Zwecke ausgeschlossen wird, wird noch zu erwägen sein.

Sonderformen des Vereins stellen eine Reihe von körperschaftlichen Gebilden dar, die nun abschließend vorzustellen sind. Es handelt sich dabei einmal um die beiden Formen der Kapitalgesellschaft, nämlich die GmbH und die AG, sowie um

die eingetragene Genossenschaft, die zwischen dem Idealverein und den Kapitalgesellschaften eine Mittelstellung einnimmt.

6.214 Die Aktiengesellschaft ist die klassische Form der Kapitalgesellschaft. Sie gleicht dem Grundtypus des Vereins in ihrer körperschaftlichen Verfassung, unterscheidet sich von ihm jedoch dadurch, daß sie nicht auf persönlicher Mitgliedschaft aufbaut, sondern die Mitgliedschaft an die Innehabung der Anteile eines bestimmten Grundkapitals knüpft. Die Aufbringung und Erhaltung dieses Grundkapitals wird vom Aktienrecht mit allen erdenklichen Sicherungen versehen, worauf die Eignung der Aktiengesellschaft für Unternehmungen mit hohem Kapitalbedarf weitgehend beruht. Die Reduktion der Mitgliedschaftsrechte in der AG auf den Dividendenbezug und das Stimmrecht in der Hauptversammlung, die ja über Angelegenheiten der Geschäftsführung in der Regel nicht beschließen kann, gewährt dem Vorstand der AG beträchtliche Selbständigkeit, die über die eines Vereinsvorstandes wesentlich hinausgeht. So ist die Aktiengesellschaft für große Unternehmungen mit hohem Kapitalbedarf, deren Management schnelle und selbständige Entscheidungen treffen muß, besonders geeignet. Eine Grenze nach unten ist ihrer Verwendbarkeit dadurch gezogen, daß ihr Grundkapital mindestens 100 000 DM betragen muß.

6.215 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist als Schöpfung des ausgehenden 19. Jahrhunderts (GmbH-Gesetz von 1892) gewissermaßen die kleine Schwester der Aktiengesellschaft. Für ihr Grundkapital gilt die untere Grenze von 20 000 DM. Seine Aufbringung und Erhaltung sind nicht ganz in gleichem Maße gesichert wie bei einer Aktiengesellschaft; zur Verhinderung einer Gefährdung des Publikums ist dafür aber die Übertragung der Anteile nur außerhalb der Börse und in gerichtlicher oder notarieller Form möglich. Dadurch wie durch die weitgehende Entbehrlichkeit eines Aufsichtsrates und einer Hauptversammlung erlangt diese kleinere Kapitalgesellschaft gewisse personengesellschaftliche Züge, die sie sowohl für Familienunternehmungen wie für kapitalgesellschaftliche Zusammenschlüsse einer kleinen Zahl von Gesellschaftern besonders geeignet erscheinen läßt.

6.216 Neben diese beiden Kapitalgesellschaften ist schließlich noch die besondere Form der eingetragenen Genossenschaft zu stellen. Es handelt sich dabei um Vereine, deren Mitglieder zwar ebenso wie bei den Kapitalgesellschaften eine gewisse Einlage leisten müssen, deren Grundkapital aber nicht festgelegt ist, so daß die Genossenschaft je nach ihrem Mitgliederbestand, der leicht wechseln kann, über viel oder wenig Kapital verfügt. Auch die Genossenschaft errichtet einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, betreibt diesen aber nicht, um für sich selbst Gewinne zu erzielen, wie dies für die Kapitalgesellschaften bezeichnend ist, sondern nur zum Zweck der Förderung der Wirtschaften ihrer Mitglieder. Daraus ergibt sich einmal, daß sich der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft in erster Linie auf ihre Mitglieder erstreckt und Geschäfte mit Nichtmitgliedern nur unter ganz erheblichen Beschränkungen oder überhaupt nicht möglich sind. Zum anderen hat dieser Grundsatz für die Verfassung der Genossenschaft zur Folge, daß ihre Organe nur mit Mitgliedern besetzt sein dürfen, daß also die Einstellung erfahrener fremder Kräfte für das Management ausgeschlossen ist. Einen gewissen Ausgleich hierfür bildet die vom Gesetz vorgeschriebene regelmäßige Prüfung der Geschäftsverhältnisse, die durch Prüfungsverbände erfolgt, zu denen sich die Genossenschaften zusammenschließen. Ist formal die körperschaftliche Verselbständigung der Genossenschaft also ähnlich weitgehend erfolgt wie bei den Kapitalgesellschaften, so ist die praktische Verwendbarkeit dieser Rechtsform doch stärker begrenzt.

6.22 Von der Idealvereinigung zur Handelsgesellschaft

Von den Gesellschaften des bürgerlichen Rechts bis hin zu den Sondertypen des Vereins, vor allem den Kapitalgesellschaften, führte eine aufsteigende Linie der rechtlichen Verselbständigung des Zusammenschlusses gegenüber seinen Mitgliedern und der zunehmenden Handlungsfähigkeit der Vertreter oder Organe. Betrachtet man nun die gleichen Rechtsformen auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Eignung für wirtschaftliche Unternehmungen, so ergibt sich zwar nicht eine gleich deutliche Stufenfolge, aber es ist doch möglich, gewisse Unterscheidungen vorzunehmen.

6.221 Der eingetragene Verein ist dabei der einzige Zusammenschluß, von dem man zweifelsfrei feststellen kann, daß er für wirtschaftliche Unternehmungen ungeeignet ist. Es war oben schon davon die Rede, daß Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, nicht durch Eintragung ins Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen können, sondern nur ausnahmsweise durch besondere staatliche Verleihung, und daß derartige Vereinigungen normalerweise auf die soeben erörterten kapitalgesellschaftlichen Formen oder die Genossenschaft zu verweisen sind. Der Umstand, daß sich unter dem hier vorliegenden Vertragsmaterial immerhin die Satzungen von 15 eingetragenen Vereinen befinden, nötigt aber zu der Frage, was unter einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verstehen ist und ob das Gesetz eine Auslegung zuläßt, die für Erzeugerringe eine Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung ermöglicht.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist jedenfalls dann gegeben, wenn durch eine nach außen gerichtete dauernde entgeltliche Betätigung erwerbswirtschaftliche Vorteile für den Verein selbst oder unmittelbar für seine Mitglieder erstrebt werden. Die Abgrenzung im einzelnen bereitet dabei gewisse Schwierigkeiten. So hat das Kammergericht (KGJ 36 A 146) einen Verein zur Förderung der Landwirtschaft nicht als einen wirtschaftlichen angesehen, selbst bei Ankauf und Haltung von Vaternieren – eine Auffassung, die gewiß auf einer grundsätzlichen Unterscheidung von Landwirtschaft und Gewerbe beruht, die heute ins Wanken zu geraten beginnt. Das Landgericht Lübeck hat denn auch einen Mähdruschverein als wirtschaftlich angesehen (LG Lübeck SchlHA 62, 102). Auskunftsvereine hielt man früher für nicht wirtschaftlich, heute neigt man zur entgegengesetzten Beurteilung, und der BGH hat eine Rechtsberatung der Mitglieder nur deshalb für nichtwirtschaftlich erklärt, weil sie nicht den Hauptzweck des Vereins bildete (BGHZ 15, 319 *). Für die Beurteilung, ob der Verein auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist oder nicht, ist der von ihm verfolgte Hauptzweck ausschlaggebend. Beschränkt sich der Verein auf eine bloße Kontroll- und Beratungstätigkeit, so mag man hier noch nicht von wirtschaftlicher Tätigkeit sprechen, obwohl doch auch in diesen Fällen die Erzeugerringe bestrebt sind, ihren Mitgliedern einen wirtschaftlichen Erfolg zuzuwenden. Ein Spannungsverhältnis zwischen der gewählten Rechtsform und den tatsächlich ausgeübten Funktionen der Erzeugervereinigung kann dort entstehen, wo für die Vereine weitergehende Aufgaben vorgesehen sind, wie die Beteiligung an Absatzorganisationen oder fleischverarbeitenden Einrichtungen, die Beratung bei der Vermarktung, die Absatzförderung als solche, die gemeinsame Vermarktung, der gemeinsame Futtermitelein Kauf und ähnliches, insbesondere dann, wenn sie in Rechtsbeziehungen zu Dritten treten. Hier wird auf den Einzelfall abzu-

*) Wegen weiterer Nachweise vgl. Erman, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Aufl., Münster 1962, Bd. 1, § 21, Anm. 2; Soergel-Siebert, Bürgerliches Gesetzbuch, 9. Aufl., Stuttgart 1959, Bd. 1, § 21, Rz. 3 ff.

stellen sein, inwieweit die Einschaltung des Vereins in die Vermarktung der Erzeugnisse seiner Mitglieder derart überwiegt, daß sie als Hauptzweck angesprochen werden muß. Selbst wenn die Vereine auf Grund der Angaben in ihren Satzungen bereits eingetragen sind, ist letztlich ihre tatsächliche Praxis maßgebend, die das Amtsgericht nach § 12 FGG zu erforschen hat. Sollte sich gar die starke Minderheitsmeinung durchsetzen, daß ein Verein stets dann als ein wirtschaftlicher anzusehen ist, wenn er in Gewinnerzielungsabsicht für sich oder die Mitglieder einen Güteraustausch betreibt*), so entfällt die bisherige Schwierigkeit, das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils zu ermitteln, und es besteht die Gefahr, daß sich eine Reihe der Erzeugergemeinschaften in der Form des rechtsfähigen Vereins dieser Rechtsform nicht länger wird bedienen können. Jedenfalls ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß das Registergericht auf Grund einer neuen Beurteilung der Rechts- und Sachlage die Eintragung eines Vereins im Vereinsregister wieder löscht. Sieht man von etwaigen steuerlichen Überlegungen ab, so könnte einem als nicht rechtsfähigen Verein organisierten Erzeugerring eine größere wirtschaftliche Betätigungsfreiheit zukommen. So bleibt festzuhalten, daß der eingetragene Verein grundsätzlich für Zusammenschlüsse mit wirtschaftlicher Zielsetzung ungeeignet ist.

6.222 Für den nicht rechtsfähigen Verein und die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gilt diese Feststellung jedoch nicht. Zwar ist auch die Rechtsform des nicht rechtsfähigen Vereins in erster Linie auf Idealvereine zugeschnitten, weil für körperschaftliche Zusammenschlüsse mit wirtschaftlichem Zweck, die ja auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit nur schwer funktionieren können, die besonderen Formen der Kapitalgesellschaften und der eingetragenen Genossenschaft vorgesehen sind. Immerhin ist aber die Gründung von nicht rechtsfähigen Vereinen für wirtschaftliche Zwecke nicht verboten; wenn man über den Mangel der Rechtspersönlichkeit hinwegsehen will, bietet ihre körperschaftliche Organisation bei größeren Mitgliederzahlen sogar gewisse praktische Vorteile gegenüber der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Andererseits ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, obgleich neben ihr besondere handelsgesellschaftliche Typen stehen, auf die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke eher zugeschnitten als der Verein. Das Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, vor allem durch Leistung von Beiträgen, die ein Gesellschaftsvermögen bilden, macht ja das eigentliche Wesen der Gesellschaft aus. Vor allem beim Zusammenwirken einer kleinen Anzahl von Personen, etwa von zwei oder drei Gesellschaftern, bietet sich diese Rechtsform an. Die Möglichkeit, die Gesellschaft über die gesetzliche Regelung hinaus durch Einführung der Mehrheitsabstimmung oder Bestellung eines geschäftsführenden Gesellschafters stärker zu integrieren, erhöht ihre Eignung für wirtschaftliche Zwecke. Ob ihre typische Form mit gesamthänderischem Gesellschaftsvermögen oder eine atypische Ausgestaltung, etwa mit einer Bruchteilsgemeinschaft hinsichtlich des Vermögens, für den jeweiligen wirtschaftlichen Zweck angemessener erscheint, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Ein gesamthänderisches Gesellschaftsvermögen wird aber gerade dort zweckmäßig sein, wo ein von den Gesellschaftern gemeinschaftlich betriebenes Unternehmen oder jedenfalls eine von ihnen gemeinschaftlich unterhaltene Betriebsstätte einer gewissen Stabilität bedarf.

6.223 Die eingetragene Genossenschaft bietet in den Grenzen, die ihr durch das Fehlen eines eigentlichen Managements, durch ihren fluktuierenden Mit-

*) Eingehende Nachweise über den Stand der Meinungen enthält Staudinger-Coing, Kommentar zum BGB, 11. Aufl., Berlin 1957, Bd. I, 21, Rz. 10-20.

gliederbestand und damit durch Gefährdung ihrer Kapitalgrundlage gezogen sind, durchaus die Voraussetzungen für den Betrieb eines eigenen Unternehmens. Ein gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb gehört sogar ausdrücklich zu ihrer Begriffsbestimmung (§ 1 GenG). Allerdings ist der Genossenschaft ein wirklich unternehmerisches Verhalten deshalb allenfalls begrenzt möglich, weil ihr Zweck in der Förderung der Wirtschaften ihrer Mitglieder besteht. Der Genossenschaft fehlt daher auch eine eigentliche Gewinnabsicht; soweit ein Gewinn erzielt wird, beruht er im Grunde nur darauf, daß die Gegenleistungen der Genossen für die Leistungen der Genossenschaft zu hoch gewesen sind. Für Unternehmungen, die von diesen Fesseln frei sein sollten, pflegen sich daher die Genossenschaften selbst nicht selten kapitalgesellschaftlicher Formen zu bedienen, die einem unternehmerischen Handeln offenbar günstigere Voraussetzungen bieten.

6.224 Da die auf gewinngerichtete Unternehmertätigkeit zugeschnittenen personalgesellschaftlichen Formen des Handelsrechts, nämlich die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, den Landwirten verschlossen sind, bleiben als letzte und für große Unternehmungen allein voll brauchbare Rechtsformen die **Kapitalgesellschaften** zu erwähnen. Zwar ist sowohl die Aktiengesellschaft wie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach ihrer gesetzlichen Begriffsbestimmung nicht auf den Betrieb von Unternehmungen mit Gewinnabsicht beschränkt, doch ist hierin ihr typischer Zweck zu sehen. Zur Aufbringung des benötigten Kapitals und damit zur Sicherung der Kapitalgrundlage großer Unternehmungen sind diese Gesellschaften besonders gut geeignet. Außerdem ermöglichen sie ein sachkundiges und entscheidungsfreudiges Management, das für den Unternehmenserfolg ausschlaggebend sein kann.

6.23 Steuerliche Behandlung der betrieblichen Kooperation

Bei der Wahl der Rechtsform für die betriebliche Kooperation können steuerliche Überlegungen mitsprechen. Steuerliche Belastungen stellen in einem Wirtschaftsbetrieb einen Kostenfaktor dar, durch dessen Höhe die Rentabilität des Betriebes mitbestimmt wird. Das Steuerrecht trägt ungeachtet einer grundsätzlich wirtschaftlichen Betrachtungsweise auch rechtlichen Merkmalen Rechnung, so daß die Steuerpflicht oder die Höhe des Steuersatzes von der gewählten Gesellschaftsform abhängen können. Mögliche steuerliche Vor- und Nachteile sind daher bei der Gründung einer Gemeinschaft gegeneinander abzuwägen. Problematisch ist es freilich, wenn die Wahl der Rechtsform in erster Linie durch steuerliche Erwägungen veranlaßt wird, ohne der Eignung der betreffenden Gesellschaftsform für den angestrebten wirtschaftlichen Zweck hinreichend Rechnung zu tragen.

Wenn in den vorangehenden Abschnitten die einzelnen von der deutschen Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Gesellschaftsformen nach ihrem Integrationsgrad und nach ihrer Eignung für wirtschaftliche Zwecke gegliedert worden sind, so können diese beiden Gesichtspunkte auch zugrunde gelegt werden, wenn man einen Überblick über die bei der Gründung oder beim Betrieb einer Gemeinschaft auf dem Gebiet der betrieblichen Kooperation anfallenden steuerlichen Belastungen gewinnen will.

6.231 Rechtliche Verselbständigung der Gemeinschaft und ihre steuerliche Behandlung

Ganz allgemein läßt sich dabei feststellen: Eine zunehmende rechtliche Verselbständigung der Gemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern führt steuerrechtlich dazu, daß die Einkünfte der juristischen Person nicht nur bei ihren Mitgliedern, sondern auch

bei ihr selbst versteuert werden müssen. Dies führt zu einer doppelten Besteuerung der Einkünfte einer Körperschaft. Während eine juristische Person mit ihren Gewinnen der Körperschaftssteuer unterliegt, sind Einkünfte aus den Gesellschaftsanteilen bei den Gesellschaftern einkommensteuerpflichtig.

Der Körperschaftssteuer unterliegen alle juristischen Personen, also rechtsfähige Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften. Nicht rechtsfähige Vereine sind nur dann körperschaftssteuerpflichtig, wenn ihre Einkünfte nicht unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen zu versteuern sind.

Im Zusammenhang mit dieser Studie interessieren zwei Ausnahmen von der Körperschaftssteuerpflicht: Einmal ist eine Befreiung von der Körperschaftssteuer für solche juristischen Personen vorgesehen, die nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen (§ 4 Abs. 1, Ziff. 6 KStG). Im einzelnen sind die Voraussetzungen hierfür in der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 enthalten. Insbesondere ist es für die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft erforderlich, daß die Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Einkünften der juristischen Personen erhalten, sondern daß diese allein zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Körperschaftssteuer nach der Gemeinnützigkeitsverordnung vor, entfällt auch eine Veranlagung zur Gewerbesteuer (§ 3, Ziff. 6 GewStG) sowie zur Vermögenssteuer (§ 3 Abs. 1, Ziff. 6 VStG).

Von der Körperschaftssteuer sind ferner Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften befreit (§ 31 KStDV). Dagegen bleiben Produktionsgenossenschaften körperschaftssteuerpflichtig. Im einzelnen mag es problematisch sein, wann auf dem Gebiet der Veredelungsproduktion Produktionsgenossenschaften im Sinne der Steuergesetzgebung anzunehmen sind.

6.232 Steuerliche Konsequenzen einer gewerblichen Betätigung

Der Landwirtschaft kommt im geltenden Steuersystem eine Sonderstellung zu, als deren besondere Kennzeichen im Vergleich zu anderen Zweigen der Volkswirtschaft die Befreiung von der Umsatz- (§ 4, Ziff. 21 UStG) und von der Gewerbesteuer anzusprechen sind. Diese steuerliche Sonderbehandlung, die an den Betrieb der Landwirtschaft geknüpft ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen, sobald sich verschiedene Landwirte zur Kooperation auf dem Gebiet der Veredelungsproduktion zusammenschließen. Dies hat seinen Grund darin, daß dem Gemeinschaftsbetrieb eigener Grundbesitz fehlt und er somit steuerrechtlich nicht mehr als Landwirtschaft, sondern als Gewerbe angesehen wird, mit der Folge, daß eine Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolgt (vgl. § 2, Abs. 2 Ziff. 2 GewStG) und eine Umsatzsteuerpflicht entsteht. Ist daher die Tierhaltung auf gemeinsame Rechnung Gesellschaftszweck, so wird die Gemeinschaft, da sie in der Regel keinen eigenen Boden hat, steuerrechtlich zum Gewerbebetrieb. Das gleiche gilt, wenn sich eine Gesellschaft der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zuwendet, sofern nicht die Verarbeitung und Vermarktung noch als Nebenbetriebe der Landwirtschaft anzusehen sind und im wesentlichen eigene Erzeugnisse verarbeitet werden.

Um den oben angedeuteten steuerlichen Konsequenzen zu entgehen, haben verschiedene als atypische BGB-Gesellschaften oder als Genossenschaften organisierte Schweinemastgemeinschaften bzw. Legehennengemeinschaften die praktisch unbefriedigende Lösung gewählt, daß die von den Mitgliedern eingestellten Ferkel im Individualeigentum der Beteiligten verbleiben, und daß jedes Mitglied das für seine Schweine benötigte Futter selbst stellen muß.

Lediglich die Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften sind steuerrechtlich privilegiert: § 3 Abs. 1 Ziff. 8 GewStG sieht eine Befreiung von der Gewerbesteuerpflicht für solche Genossenschaften vor*).

Während zwischen einer stärkeren rechtlichen Integration der Gemeinschaft und der Besteuerung eine gewisse Wechselbeziehung hergestellt werden konnte, ist ein solcher Zusammenhang zwischen den mit einer gewerblichen Tätigkeit verbundenen steuerlichen Konsequenzen und der gewählten Rechtsform nicht gegeben. Eine Umsatzsteuerpflicht bzw. Gewerbesteuerpflicht knüpft ungeachtet der gewählten Rechtsform an die gewerbliche Tätigkeit als solche an.

6.233 Wahl der Rechtsform und steuerliche Überlegungen

Die möglichen steuerlichen Belastungen dürfen zwar bei der Wahl der Rechtsform oder bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsverhältnisses nicht außer acht gelassen werden. Andererseits ist es aber verfehlt, sich für eine Gesellschaftsform nur im Hinblick auf ihre steuerlichen Auswirkungen zu entscheiden, wenn sie sich in der Praxis für die Erreichung des angestrebten Gemeinschaftszwecks als weniger geeignet erweist.

Änderungen bei den steuerlichen Konsequenzen werden sich dann ergeben, sobald die Umsatzsteuerreform verwirklicht ist und die Bundesrepublik im Zuge der Harmonisierung der Steuersysteme in den EWG-Staaten das bisher geltende System der Allphasen-Brutto-Umsatzsteuer durch ein Mehrwertsteuersystem ersetzt. Mit dem Inkrafttreten der Umsatzsteuerreform am 1. Januar 1968 wird im Hinblick auf die Umsatzsteuer die bisherige steuerliche Bevorzugung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Veredelungsproduktion weitgehend entfallen, so daß dann für gewerbliche Betriebe nur noch eine steuerliche Mehrbelastung hinsichtlich der Gewerbesteuer übrigbleibt, die aber als Unkostenfaktor nicht wesentlich ins Gewicht fällt.

Bei der Beurteilung der steuerlichen Situation bei den Kapitalgesellschaften darf nicht außer acht gelassen werden, daß etwaige steuerliche Mehrbelastungen durch eine starke Marktposition ausgeglichen werden können. Zudem räumt das Steuerrecht den Kapitalgesellschaften gewisse Möglichkeiten für Steuerersparnisse ein, so etwa durch die Anerkennung des Organschaftsprivilegs, das für das geltende Umsatzsteuerrecht, aber auch für die Gewerbesteuer Bedeutung hat.

Die Einzelheiten der Besteuerung von Kooperationsformen auf dem Gebiet der Veredelungsproduktion werden im steuerrechtlichen Teil der Studie behandelt, auf den hier verwiesen wird.

6.24 Zusammenfassung

Für die typischen Funktionen der Rechtsformen vorliegenden Materials ergibt sich demnach zusammenfassend das Folgende:

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts eignet sich zur Verfolgung gemeinschaftlicher Zwecke, für die wegen der geringen Zahl der Beteiligten eine körperschaftliche Verfassung juristisch zu aufwendig wäre. Wenn unternehmerische Entscheidungen selten oder unbedeutend sind oder die Mitgliederzahl sehr gering ist, mag die Normalform der gemeinschaftlichen Geschäftsführung ausreichen; wo gemeinschaftliche Anlagen und sonstige Vermögenswerte oder gemeinsame Anschaffungen und Ver-

*) Ebenso werden durch § 9 VStDV sowie, wie bereits oben erwähnt, durch § 31 KStDV Steuerbefreiungen für die Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften begründet.

äußerungen nur eine unerhebliche Rolle spielen, kann man die gesetzliche Regelung durch Verzicht auf ein Gesellschaftsvermögen oder durch seine Ausgestaltung als Bruchteilsgemeinschaft abwandeln. Sind jedoch diese Voraussetzungen nicht gegeben, so wird man für ein gemeinschaftliches Unternehmen mit gemeinsamer Betriebsstätte eines gesamthänderischen Gesellschaftsvermögens bedürfen und wird zur Erleichterung der unternehmerischen Entscheidungen die gesetzliche Regelung in Richtung auf eine Mehrheitsentscheidung unter den Gesellschaftern und das alleinige Geschäftsführungs- und Vertretungsrecht eines Geschäftsführers abwandeln müssen.

Der nicht rechtsfähige Verein unterscheidet sich trotz seiner korporativen Verfassung in manchen äußeren Beziehungen und hinsichtlich des Vereinsvermögens nur unbedeutend von der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Da er der eigenen Rechtspersönlichkeit entbehrt und für die Sicherung des erforderlichen Kapitals nur ungenügende Gewähr bietet, ist er zur Unterhaltung gemeinschaftlicher Betriebsstätten und für gemeinschaftliche Unternehmertätigkeit nicht gut geeignet. Dagegen bietet er sich für sonstige Gemeinschaftsaufgaben einer größeren Zahl von Mitgliedern, insbesondere für Kontroll- und Beratungsfunktionen an, ohne daß dabei die Frage nach dem wirtschaftlichen Charakter der einen oder anderen seiner Funktionen gestellt zu werden brauchte.

Der eingetragene Verein scheint als juristische Person mit köperschaftlicher Verfassung für gemeinschaftliche Unternehmungen einer größeren Zahl beteiligter Personen grundsätzlich nicht ungeeignet zu sein. Seine Rechtsform nimmt jedoch auf das spezielle Bedürfnis der Aufbringung und Sicherung des erforderlichen Kapitals wenig Rücksicht; insofern wird er durch die Kapitalgesellschaften als spezielle Ausgestaltungen des Vereins ergänzt. Außerdem ist nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung die Eintragung von Vereinen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, nicht zulässig. Die Auslegung dieser Bestimmung ist schwierig; eine Vielzahl von Tätigkeiten befindet sich im Bereich der zweifelhaften Zulässigkeit. Für gemeinschaftliche Unternehmungen ist der eingetragene Verein daher unverwendbar, und für einen großen Teil anderer gemeinschaftlicher Angelegenheiten ist seine Verwendbarkeit mehr als zweifelhaft.

Die eingetragene Genossenschaft ist ausdrücklich für einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb geschaffen. Da es jedoch ihre Aufgabe ist, die Wirtschaften ihrer Genossen zu fördern, ergeben sich schon hieraus für ihr unternehmerisches Handeln Schranken, jedenfalls im Verhältnis zu ihren Genossen; ein eigenes Gewinnstreben ist ihr versagt. Für ihre unternehmerische Wirksamkeit über den Kreis ihrer Genossen hinaus ergeben sich Schranken sowohl aus den Einschränkungen, die das Nichtmitgliedergeschäft betreffen, wie auch aus der Schwierigkeit, ein schlagkräftiges Management zu entwickeln. Diese Form scheint sich daher nur für solche gemeinschaftlichen Unternehmungen zu eignen, die sich nicht dem ungeminderten Druck des Wettbewerbs mit gewerblichen Unternehmungen ausgesetzt sehen.

Die Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) schließlich sind für größere oder große gemeinschaftliche Unternehmungen aufs beste geeignet. Sie ermöglichen grundsätzlich die Schaffung einer befriedigenden Kapitalgrundlage und eine aktionsfähige Unternehmensleitung. Dabei eignet sich die GmbH besser für mittlere Unternehmungen, bei denen die Gesellschafter selbst auf die Angelegenheiten der Gesellschaft weitreichenden Einfluß nehmen wollen und können. Die Aktiengesellschaft dagegen kommt eher für sehr große Unternehmungen in Frage, deren Leitung den vorwiegend an der Dividende interessierten Aktionären gegenüber eine größere Selbständigkeit benötigt.

6.3 Die Gestaltungsaufgaben der betrieblichen Veredelungsproduktion

6.31 Einzelne Erscheinungsformen der betrieblichen Veredelungsproduktion

Den typischen Funktionen der einzelnen Rechtsformen sind nunmehr diejenigen Erscheinungsformen betrieblicher Zusammenarbeit in der Veredelungsproduktion zu konfrontieren, um deren zweckmäßige Rechtsgestaltung es geht. Dabei ist der Jurist genötigt, eine unter Umständen aus betriebswirtschaftlicher Sicht anfechtbare Gruppierung vorzunehmen, die im Hinblick auf die verfügbaren Rechtsformen einige wesentliche Faktoren zu unterscheiden sucht.

6.311 Gemeinschaftliche Vorhaltung oder Nutzung von Betriebsmitteln

Die einfachste Form einer betrieblichen Zusammenarbeit scheint darin zu bestehen, daß man für eine gemeinschaftliche Vorhaltung oder Nutzung von Betriebsmitteln sorgt, wie dies bei den Betriebshelfergemeinschaften und den besonders häufigen Maschinengemeinschaften der Fall ist. Meist sind diese Gemeinschaften relativ klein; selbst wo sie aber groß genug sind, um eine eigene Geschäftsstelle nötig zu machen, ist doch kaum zu erwarten, daß sich hier nach eigenen Gesetzen wachsende Unternehmen bilden, deren Dynamik den beteiligten Betrieben das Gesetz des Handelns aufzwingt. Die dienende Funktion solcher Zusammenschlüsse gegenüber den Einzelbetrieben bleibt vielmehr deutlich. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Veredelungsproduktion sind diese Formen überdies nicht von speziellem Interesse.

Anders steht es freilich da, wo es um die gemeinschaftliche Beschaffung gewisser Voraussetzungen der unternehmerischen Entscheidungen, insbesondere des technischen Wissens, geht. Sowohl eine hochspezialisierte Beratung über Produktionsvorgänge wie Ferkelerzeugung oder Mast als auch das Vermitteln von Wissen über die Marktsituation oder Hilfen zur Kontrolle des Betriebserfolges, schließlich auch die Unterstützung bei der Rechnungsführung der Betriebe können sich qualitativ von den vorgenannten Fällen unterscheiden. Eine intensive Beratung und Unterstützung, die in solcher Weise in das Entscheidungszentrum der beteiligten landwirtschaftlichen Unternehmen hineinreicht, zieht fast zwangsläufig selbst gewisse Steuerfunktionen an sich und führt zu weitgehend koordinierten Entscheidungen. Die hierfür erforderlichen Investitionen werden vielfach sehr gering sein; zumeist wird die Leistung gewisser laufender Beiträge als Entgelt für die empfangenen Beratungs- und Kontrolleleistungen ausreichen. Allerdings kann, wenn man beispielsweise zur elektronischen Datenverarbeitung übergeht, auch dieser Aspekt größere Bedeutung gewinnen. Vor allem wird aber mit zunehmender Wirksamkeit der Beratung, Kontrolle und gemeinsamen Rechnungsführung der lenkende Einfluß der Zentrale auf die angeschlossenen einzelnen Unternehmungen zunehmen. Daher ist bei der Wahl einer geeigneten Rechtsform unter Umständen die Frage der Kapitalaufbringung von Bedeutung; jedenfalls ist aber das Problem des richtigen Verhältnisses der in der Zentrale zu treffenden unternehmerischen Leitentscheidungen zur Willensbildung der beteiligten landwirtschaftlichen Unternehmen ausschlaggebend.

6.312 Gemeinschaftsbetriebe

Andere Fragen stellen sich in denjenigen Fällen, wo neben den fortbestehenden Einzelbetrieben neue gemeinschaftliche Betriebsstätten entstehen. Die ältesten und bekanntesten Fälle sind die Zuckerfabriken (in der Rechtsform der Aktiengesellschaft) und die Molkereien (als Genossenschaften organisiert); bei beiden hat der Gemein-

schaftsbetrieb zugleich von vornherein als Unternehmen seine volle Selbständigkeit gegenüber den Einzelbetrieben erlangt. Ist dies bei neueren Erscheinungen dieser Art, gerade im Bereich der Veredelungsproduktion, auch vielfach nicht der Fall, so ist doch eine Tendenz zur unternehmerischen Verselbständigung von Gemeinschaftsbetrieben nicht auszuschließen.

Sieht man davon zunächst ab, so stellt sich jedenfalls die Frage der Aufbringung der Mittel für die Errichtung der gemeinschaftlichen Betriebsstätte, wenn auch nicht notwendig die Frage eines eigenen Geschäftskapitals. Die Bildung eines gemeinschaftlichen Vermögens wird jedenfalls zweckmäßig sein. Bei den Rechten und Pflichten der Beteiligten wird einerseits die Nutzung der gemeinschaftlichen Betriebsstätte, andererseits die arbeitsmäßige Beteiligung sowie die anteilige Unterhaltspflicht zu regeln sein. Fragen der Geschäftsführung und Unternehmung tauchen nur in relativ bescheidenem Maße auf, sofern der Gemeinschaftsbetrieb nicht als selbständiges Unternehmen in Erscheinung tritt.

6.313 Betriebsgemeinschaften

Um die geeignete Rechtsgrundlage für ein aktionsfähiges unternehmerisches Entscheidungszentrum handelt es sich bei den Fällen, in denen mehrere landwirtschaftliche Betriebe zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengeschlossen werden. Ein gelegentlich schon verwirklichtes und erörtertes Beispiel ist es, wenn sich zwei oder mehr Betriebe in der Weise zusammenschließen, daß der eine allein die Schweinemast, der andere allein die Milchviehhaltung übernimmt; die so miteinander verbundenen Betriebe müssen in manchen Situationen zwangsläufig wie ein einziges Unternehmen reagieren. Endgültig vollzogen würde die Verschmelzung zu einem einzigen Unternehmen in einem Falle wie dem des in Hessen erörterten, aber nicht zur Ausführung gelangten Projektes von Hainstadt, wo mehrere Bauern ihre ganzen Höfe zu einem einzigen großen Betrieb zusammenlegen wollten.

In allen diesen Fällen stellt sich weniger das Problem der Kapitalaufbringung für große Investitionen als vielmehr das der Organisation, der gemeinschaftlichen Willensbildung sowie der Geschäftsführung und Vertretung.

6.314 Gemeinschaftsunternehmen

Werden Gemeinschaftsbetriebe oder Betriebsgemeinschaften selbst als Unternehmen tätig und nehmen als solche am Wettbewerb teil, so bedarf es zusätzlich der Voraussetzungen für unternehmerische Entscheidungen. Die eigene Rechtspersönlichkeit wird einem solchen Unternehmen in der Regel unentbehrlich sein. Vor allem wird es, um sich im Wettbewerb behaupten zu können, auch gegenüber den eigenen Mitgliedern Möglichkeiten der Disziplinierung, etwa der festen vertraglichen Bindung erhalten müssen. Bei geringerer Mitgliederzahl wird gleichwohl noch eine gewisse Mitsprache in den Unternehmensangelegenheiten möglich sein. Bei größerer Mitgliederzahl wird die Unternehmensleitung weitreichender Selbständigkeit bedürfen, die durch größere Publizitätsverpflichtung und Kontrollen ausgeglichen werden müßte.

6.32 Kartellrechtliche Schranken für die betriebliche Kooperation

Bei der Erörterung der Gemeinschaftsunternehmen ist bereits erwähnt worden, daß diese auf eine feste Bindung ihrer Mitglieder angewiesen sind, um sich im Wettbewerb behaupten zu können. Dasselbe Problem stellt sich aber auch auf anderen Gebieten der betrieblichen Kooperation. So werden etwa Erzeugerringe oder Mastgemeinschaften

die ihnen gestellten Aufgaben nur dann befriedigend erfüllen können – insbesondere wenn sie sich in die Vermarktung einschalten – wenn sie gegenüber ihren Mitgliedern Möglichkeiten der Disziplinierung haben.

Hier entsteht aber die Frage, inwieweit das Kartellrecht – sowohl das innerdeutsche als auch das EWG-Kartellrecht – eine vertragliche Bindung von Landwirten, durch die der Wettbewerb berührt werden kann, erlaubt.

§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von 1957 verbietet nämlich Gesellschaftsverträge und Beschlüsse von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die sich wettbewerbsbeschränkend auswirken. Für die Landwirtschaft schafft allerdings § 100 GWB eine Ausnahme von diesem Verbot. Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe, deren Vereinigungen und Zusammenschlüsse solcher Vereinigungen sind insoweit von diesem Verbot freigestellt, als sie über die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Produkte Verträge schließen oder Beschlüsse fassen. Diese Ausnahme gilt aber nur für landwirtschaftliche Erzeugnisse und solche Be- oder Verarbeitungsprodukte, deren Be- oder Verarbeitung üblicherweise in den Erzeugerbetrieben selbst vorgenommen zu werden pflegt.

Auch nach § 100 GWB bleiben den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben die Herbeiführung von Preisbindungen und die Begründung eines Bezugszwanges verwehrt. Dieses Verbot trifft aber im allgemeinen nur Vereinbarungen oder Beschlüsse, die horizontal wirksam sind, zwischen Unternehmen also, die auf der gleichen Wirtschaftsstufe miteinander konkurrieren. Zwischen Unternehmen verschiedener Wirtschaftsstufen sind dagegen Abreden über Bezugspflichten und in gewissem Umfang auch über Preise zulässig. Dadurch ergeben sich Anreize für vertikale Bindungen, die ihrerseits gerade auf dem Gebiet der Veredelungsproduktion Rückwirkungen auf horizontale Bindungen haben können. In einem Fall bei dem dieser Studie zugrunde gelegten Material hat die Württembergische landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft als Integrator mit verschiedenen Geflügelhaltern Lieferverträge über Eier und Schlachtgeflügel geschlossen [3.21 b] und dabei ihre Vertragspartner in eine Erzeugergemeinschaft zusammengefaßt.

In Zukunft kann auch das EWG-Kartellrecht für die Landwirtschaft Bedeutung gewinnen, das wettbewerbsbeschränkende Abreden, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, zu unterbinden versucht. Für die Landwirtschaft sieht aber gleichfalls Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 26 eine Freistellung vom Kartellverbot vor, deren Umfang in etwa § 100 GWB entspricht.

6.4 Kritische Überprüfung der verwendeten Rechtsformen

Im Vorangegangenen ist versucht worden, den typischen Funktionen der einzelnen Rechtsformen einzelne Erscheinungsformen der betrieblichen Zusammenarbeit in der Veredelungsproduktion zuzuordnen. Dabei sind gemeinschaftliche Betriebsmittel, Gemeinschaftsbetriebe, Betriebsgemeinschaften und Gemeinschaftsunternehmen als relevant für die rechtliche Gestaltung unterschieden worden. Im folgenden soll das vorhandene Material daraufhin untersucht werden, inwieweit im Hinblick auf die Funktionen der verwendeten Rechtsformen und auf den angestrebten Gemeinschaftszweck eine zweckmäßige Gestaltung erfolgt ist.

6.41 Gemeinschaftliche Betriebsmittel

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Veredelungsproduktion interessiert weniger die gemeinschaftliche Anschaffung und Haltung von Betriebsmitteln als vielmehr die gemeinschaftliche Beschaffung gewisser Grundlagen für unternehmerische Entscheidungen

durch Beratung und Kontrolle bei der Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. Der Studie liegen 22 Satzungen bzw. Verträge zugrunde, die sich auf Erzeugerringe und -gemeinschaften auf dem Gebiet der Veredelungsproduktion beziehen, von denen 15 als rechtsfähige Vereine und sieben als nicht rechtsfähige Vereine organisiert sind. Auch bei den übrigen, von der Erhebung erfaßten Erzeugerringen herrscht die Rechtsform des Vereins vor. Nur in einem Fall ist eine Erzeugergemeinschaft als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht organisiert.

Mag in anderen Fällen der gemeinschaftlichen Vorhaltung von Betriebsmitteln die Rechtsform der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft angebracht erscheinen, so insbesondere bei Maschinengemeinschaften, so wird bei den Erzeugerringen der Verein eher den vom Gemeinschaftszweck gestellten Anforderungen entsprechen können. Die Beratungs- und Kontrolltätigkeit der Ringe macht eine stärkere körperschaftliche Struktur der Zusammenschlüsse und hieraus folgend insbesondere eine ausgeprägtere Leitungsbefugnis des Vorstandes erforderlich. Die Gesellschaft mit ihrer grundsätzlich auf Übereinstimmung aller Gesellschafter beruhenden Organisation ist hierfür weniger geeignet. Sie kommt als Rechtsform nur bei kleinen Gemeinschaften mit überschaubarem Mitgliederkreis in Betracht.

Gegenüber der Genossenschaft bietet der Verein den Vorteil, daß auch Nichtmitglieder mit Aufgaben betraut werden können. Dies ermöglicht es, sachkundige Berater etwa als Geschäftsführer beizuziehen.

Oben ist in anderem Zusammenhang bereits auf die Problematik hingewiesen worden, die sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen dem rechtsfähigen Verein als einer für eine nicht wirtschaftliche Betätigung bestimmten Rechtsform und den ausgeübten Funktionen der Erzeugerringe ergeben kann. Es kann hier darauf Bezug genommen werden.

Bei der Regelung der Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber Dritten ergeben sich für einige Satzungen gewisse rechtliche Bedenken. Tritt der Verein im Rechtsverkehr gegenüber Dritten auf, so ist es erforderlich, daß in der Satzung eines jeden Erzeugerringes eine klare Regelung darüber getroffen wird, wer den Verein gegenüber Dritten vertreten soll. Dies gilt gleichermaßen für rechtsfähige wie für nicht rechtsfähige Vereine. Daher ist es unzweckmäßig, wenn etwa die Satzung eines als nicht rechtsfähigen Vereins organisierten Schweinehaltungsringes [2.1/16] zwar die Bildung eines Beirates, nicht aber die Wahl eines Vorstandes vorsieht, dem nach innen hin Leitungsbefugnis und nach außen hin Vertretungsbefugnis zusteht. Dies ist um so bedenklicher, als die Vereinigung in ihrer Satzung evtl. gemeinsame Vermarktung anstrebt. Die Satzung eines anderen Erzeugerringes [2.1/17], bei dem es sich ebenfalls um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt, sieht zwar die Bildung eines Vorstandes vor, der sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und den Mitgliedern des Zucht- und Mastausschusses zusammensetzt. Es fehlt aber eine eindeutige Regelung darüber, wer nun die Vereinigung im Rechtsverkehr vertreten soll. Verschiedene Satzungen sehen vor, daß Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, sein soll*). Hinsichtlich des stellvertretenden Vorsitzenden liegt eine bedingte Bestellung zum Vertreter des Vereins vor. Ein Teil der Rechtslehre vertritt dagegen die Ansicht, daß aus Gründen der Sicherheit des Rechtsverkehrs bei der Legitimation gegenüber Dritten eine bedingte Bestellung zum Vorstandsmitglied unzulässig ist (LG Bremen NJW 49, 346**). Den Erfordernissen des Rechtsverkehrs ist aber hinreichend Rechnung getra-

*) [2.1/1, 2.1/3, 2.1/11, 2.1/15, 2.1/18-2.1/20, 3.21 a].

**) Wegen weiterer Nachweise vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 26. Aufl., München und Berlin 1967, § 26, Anm. 1; Staudinger-Coing, a. a. O., Bd. I, § 26, Rz. 11 a.

gen, wenn die Satzung des Leistungskontrollringes für Schweinemast B., e. V. [2.1/4] zwar gleichfalls den stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestimmt, jedoch gleichfalls festlegt, daß der Fall der Verhinderung nicht nachgewiesen zu werden braucht.

Empfehlenswert könnte es ferner sein, wenn alle Satzungen eine Schiedsklausel aufnähmen, wie dies nur in wenigen Fällen geschehen ist*). Bei einem rechtsfähigen, aber auch bei einem nicht rechtsfähigen Verein kann die Satzung selbst die Schiedsklausel enthalten, ohne daß es zu ihrer Wirksamkeit der Form des § 1027 ZPO bedürfte.

Die Erledigung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereins vor einem mit sachverständigen Beisitzern besetzten Schiedsgericht könnte zu einer rascheren und möglicherweise zweckmäßigeren Erledigung des Streitfalles führen. Allerdings müßte dafür Sorge getragen werden, daß ein Volljurist als Vorsitzender des Schiedsgerichts berufen wird, um so Verfahrensmängel zu vermeiden, die zu einer Aufhebung des Schiedsspruchs führen können. Die Zuziehung eines Volljuristen ist aber nur in einem Fall, nämlich bei einer Mustersatzung für Schweineerzeugerringe [2.1/14], vorgesehen. Dagegen fehlt in zwei Fällen [2.1/8, 2.1/13] überhaupt jede nähere Bestimmung über die Besetzung des Schiedsgerichts.

Eine Sonderstellung nimmt die zwischen der Württembergischen Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft (WLZ) und den in der Erzeugergemeinschaft H. für Eier und Schlachtgeflügel zusammengeschlossenen Geflügelhaltern getroffene Vereinbarung ein [3.21 b]. Hier ist der interessante Fall zu beobachten, daß der Zusammenschluß in eine Erzeugergemeinschaft nicht von den Beteiligten vorgenommen, sondern von einem Integrator veranlaßt wird. Horizontale und vertikale Integration überschneiden sich hier also. Für eine rechtliche Betrachtungsweise könnte diese Vereinbarung, die durch eine gegenüber der WLZ abgegebene Beitrittserklärung für den einzelnen Geflügelhalter verbindlich wird, als eine Reihe gleichlautender Lieferverträge hinsichtlich der Lieferung von Eiern und Schlachtgeflügel angesehen werden. Diese Vereinbarung gewinnt aber gegenüber der WLZ dadurch einen gesellschaftsähnlichen Charakter, daß die einzelnen Geflügelhalter durch den Beirat an der Aufstellung der Erzeugungs- und Verwertungsrichtlinien mitwirken können. Als gemeinsamer Zweck könnte eine marktgerechte Produktion und Verwertung von Eiern und Schlachtgeflügel angesprochen werden.

Darüber hinaus ist anzunehmen, daß die einzelnen Erzeuger in einem nicht rechtsfähigen Verein zusammengefaßt sind. Die WLZ als Integrator tritt für die Gemeinschaft auf und nimmt praktisch Leitungsbefugnisse wahr, die sonst dem Vereinsvorstand zukommen.

6.42 Gemeinschaftsbetriebe

Die bisher bekanntgewordenen Beispiele überbetrieblicher Kooperation auf dem Gebiet der Veredelungsproduktion wird man in der Regel als Gemeinschaftsbetriebe anzusprechen haben, denen als gemeinschaftliche Betriebsstätten gegenüber den ihnen angeschlossenen Einzelbetrieben im wesentlichen keine Selbständigkeit zukommt. Insgesamt wird sich aber in einigen Fällen eine Tendenz zu einer weitgehenderen Ver selbständigung nicht ausschließen lassen.

Bei den Gemeinschaftsbetrieben tritt in zahlreichen Fällen als Rechtsform eine atypische bürgerlich-rechtliche Gesellschaft auf; der Grund und Boden, auf welchen der

*) [2.1/8, 2.1/12-2.1/14, 2.1/20, 3.21 a].

Gemeinschaftsstall errichtet wird, sowie das tote Inventar verbleiben im Bruchteils-eigentum der Gesellschafter*). Einzig bei der Mastgemeinschaft S. [3.126], die gleichfalls einen Gemeinschaftsstall unterhält, entsteht ein Gesamthandseigentum der Gesellschafter.

Bereits oben ist darauf hingewiesen worden, daß mehrere dieser Gemeinschaften insoweit von falschen Voraussetzungen ausgehen, als sie sich selbst als Bruchteils-gemeinschaften bezeichnen. In Wirklichkeit liegt in allen diesen Fällen eine, wenn auch atypisch ausgestaltete Gesellschaft des bürgerlichen Rechts vor. Ein Gesellschaftsverhältnis und eine bloße Bruchteils-gemeinschaft unterscheiden sich dadurch, daß die Gesellschaft stets einen gemeinsamen Zweck verfolgen muß, während Abreden bei einer bloßen Bruchteils-gemeinschaft auf die Regelung der Nutzung an dem anteilmäßig den Beteiligten gehörenden Gegenstand beschränkt bleiben. Die Vereinbarungen, die bei den als sogenannten Bruchteils-gemeinschaften bezeichneten Kooperationsbeispielen getroffen worden sind, gehen über eine Regelung der Benutzung der Gemeinschaftsställe durch die Teilnehmer hinaus, wenn den Beteiligten etwa die Verpflichtung zur Einstellung von Ferkeln oder Legehennen oder zur Bereitstellung von Futtermitteln auferlegt wird oder aber Abreden über Pflege und Fütterung der Tiere getroffen werden. Dies macht deutlich, daß die Beteiligten über die Errichtung eines Gemeinschaftsstalles hinaus einen gemeinsamen Zweck verfolgen, der in der Ausnutzung der arbeits- und betriebswirtschaftlichen Vorteile der Einstellung von Tieren in einen Gemeinschaftsstall liegt.

Bedenkt man, daß bei den Gemeinschaftsbetrieben in erster Linie die Nutzung der gemeinschaftlichen Betriebsstätte, die arbeitsmäßige Beteiligung sowie die anteilige Unterhaltungspflicht zu regeln ist, so erscheint bei kleineren, auf enger persönlicher Verbundenheit der Beteiligten beruhenden Gemeinschaften die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft als geeignet. Sie ermöglicht auf Grund der unserer Rechtsordnung eigenen Vertragsfreiheit eine angemessene und zweckmäßige Regelung der Rechte und Pflichten der Beteiligten; so hinsichtlich eines Ausschlusses der Kündigung für einen längeren Zeitraum, der Regelung der Rechtsnachfolge von Todes wegen, ja selbst einer Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen [3.126]. Ein Bruchteils-eigentum hinsichtlich des Grund und Bodens, auf dem der Gemeinschaftsstall errichtet wird, mag noch angehen. Unzweckmäßig ist aber, wenn die eingestellten Tiere aus steuerlichen Gründen im Individualeigentum der einzelnen Gesellschaften verbleiben, weil dadurch die der Gesellschaft innewohnende Tendenz einer Risikoverteilung vereitelt wird.

Einige Bemerkungen sind noch zu dem Vertrag erforderlich, auf Grund dessen die gemeinsame Errichtung und Unterhaltung eines Harvestore-Silos bei einer Gruppen-aussiedlung [5.2] erfolgt ist. Der Vertrag muß wieder rechtlich als Gesellschaftsvertrag eingeordnet werden, dessen gemeinsamer Zweck in der Unterhaltung des Silos liegt. Daß der Vertrag nicht lediglich die gegenseitige Nutzungsberechtigung der beiden Bruchteils-eigentümer am gemeinsam errichteten Silo regelt, sondern daß darüber hinaus dem Vertragsverhältnis die Verfolgung eines für die Gesellschaft typischen gemeinschaftlichen Zwecks zugrunde liegt, zeigt Abschnitt IV des Vertrages. Demnach sind die beiden Beteiligten verpflichtet, die zur Füllung des Silos erforderliche Fläche aus ihrem Grundbesitz zur Verfügung zu stellen und gemeinsam zu bewirtschaften.

Bei dem Vertrag, der die Errichtung und Unterhaltung des Harvestore-Silos regelt, werden aber die Spannungen zwischen dem Recht der Gesellschaft und dem Recht der Bruchteils-gemeinschaft deutlich. Eine Gesellschaft kann zwar auf bestimmte Zeit eingegangen werden, die Kündigung kann bei ihr aber nicht für immer ausgeschlossen

*) [3.122, 3.124, 3.21, 5.2]

werden. Dies ist aber bei einer Bruchteilsgemeinschaft der Fall. Unberührt bleibt lediglich eine Kündigung aus wichtigem Grund.

Nach Abschnitt IV des Vertrages soll die Aufhebung der Gemeinschaft für immer ausgeschlossen sein. Eine solche Bestimmung ist aber nur im Hinblick auf das Bruchteilseigentum zulässig. Endet das Gesellschaftsverhältnis, so wird man annehmen müssen, daß dann ein wichtiger Grund für die Aufhebung der Gemeinschaft gegeben ist, da eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten nicht mehr möglich ist.

Gewisse rechtliche Besonderheiten weisen die Gemeindegewerkschaft W. (3.41) und die Rechtlerschäferei B. (3.42) auf, die beide einen Gemeinschaftsstall auf Grund von Vereinbarungen unterhalten, die gleichfalls als Gesellschaftsverhältnis anzusehen sind. Seine Grundlage hat der Zusammenschluß der Beteiligten in den gemeinschaftlichen Nutzungsrechten an den Weiden, die früher der Markgenossenschaft zustanden, und die nach der Auflösung der alten Agrarverfassung in das Eigentum der Gemeinde übergegangen sind. Dabei blieben aber Nutzungsrechte für die früheren Genossen bestehen.

6.43 Betriebsgemeinschaften

Umfassende Betriebsgemeinschaften sind unter dem vorhandenen Material dreimal vertreten, und zwar wurde in allen Fällen die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als Rechtsform gewählt. In dem einen Fall einer Betriebsgemeinschaft, die aus vier Mitgliedern bestand, jedoch nach ca. vier Jahren wieder aufgelöst wurde, fehlte es an einem schriftlich niedergelegten Gesellschaftsvertrag [4.2].

Die Rechtsform der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts erscheint für eine umfassende, aus wenigen Mitgliedern bestehende Betriebsgemeinschaft als die geeignetste, wenn man bedenkt, daß es sich hierbei nur um einen kleinen überschaubaren Kreis von zwei bis vier Landwirten handelt, für die sich als Problem weniger die Frage der Kapitalaufbringung, als die der Organisation, der gemeinschaftlichen Willensbildung sowie der Geschäftsführung und Vertretung stellt. Die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft, die auf einen kleinen Kreis von Beteiligten abstellt, die sich zur Verfolgung gemeinschaftlicher Zwecke zusammengeschlossen haben, bietet gegenüber anderen Gesellschaftsformen einen wesentlichen Vorteil: Im Rahmen eines Gesellschaftsvertrages ist eine längerfristige Bindung der Beteiligten möglich. Während die Satzung eines Vereins oder das Statut einer Genossenschaft eine Kündigungsfrist höchstens von zwei Jahren vorsehen können, kann eine Gesellschaft auf unbestimmte Zeit eingegangen werden, während der eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich ist. Nur wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit eingegangen ist, kann sie jederzeit gekündigt werden.

Der Abschluß des Gesellschaftsvertrages auf mehrere Jahre (bei [4.3]: zehn Jahre) ist schon mit Rücksicht auf erforderlich werdende Gemeinschaftsinvestitionen geboten.

Weitgehende Freiheit bietet der Gesellschaftsvertrag auch hinsichtlich der Gestaltung der Rechtsnachfolge von Todes wegen. Vorbehaltlich der Abfindungsansprüche der auscheidenden Erben kann die Gesellschaft entweder unter den Überlebenden oder aber nur mit einem der Erben fortgesetzt werden. Den überlebenden Gesellschaftern könnte auch etwa hinsichtlich des eintretenden Erben ein Ausschließungsrecht zugebilligt werden.

Bei den vorkommenden Betriebsgemeinschaften verbleibt der Grund und Boden im Individualeigentum der Landwirte und wird von ihnen lediglich zur Nutzung in die Gesellschaft eingebracht. Hinsichtlich des lebenden und toten Inventars würde dem Wesen der Gesellschaft am ehesten ein Gesamthandseigentum entsprechen. Ein solches ist aber nur in zwei Fällen vorgesehen [4.3], (4.4). Wenngleich eine atypisch ausgestaltete Gesellschaft, bei der das Inventar im Bruchteilseigentum der Gesellschafter verbleibt,

einen geringeren Integrationsgrad erreicht, so mag doch den betroffenen Landwirten bei einer zunächst lockeren Integration der Entschluß zu einer notwendigen überbetrieblichen Kooperation erleichtert werden.

In jedem Fall ist eine schriftliche Niederlegung der Pflichten und Rechte der Gesellschafter erforderlich. Das Scheitern der ursprünglichen Betriebsgemeinschaft K. hat deutlich gemacht, daß zur Vermeidung von Reibungen auf jeden Fall bei einer Betriebsgemeinschaft und darüber hinaus bei jeder Form überbetrieblicher Kooperation ein schriftlicher Vertrag oder eine Satzung unumgänglich ist.

6.44 Gemeinschaftsunternehmen

Wächst ein Gemeinschaftsbetrieb über den Kreis weniger Beteiligter hinaus, so bietet sich die Genossenschaft als die geeignete Rechtsform an, die im Vergleich zur Gesellschaft eine stärkere körperschaftliche Struktur aufweist und hier ihrer eigentlichen Funktion, die Wirtschaften ihrer Genossen zu fördern, genügen kann. Die Rechtsform der Genossenschaft fand Anwendung bei einer Zuchtsauggemeinschaft, die der Produktion von Ferkeln dient [3.111], einer Schweinemastgemeinschaft, die in einem Gemeinschaftsstall die Schweinemast betreibt [3.127], einer Hühnergemeinschaft, die in einem Gemeinschaftsstall Legehennen hält, sowie schließlich einer inzwischen wieder aufgelösten Gemeinschaft zur Jungviehaufzucht, die in einem Gemeinschaftsstall Rinder hielt. Das Beispiel der inzwischen aufgelösten Jungviehaufzuchtgenossenschaft macht deutlich, daß eine Gemeinschaft nur dann befriedigend funktionieren kann, wenn der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung eine hinreichende Bindung der Beteiligten vorsieht und gegebenenfalls die Erfüllung der vertraglichen oder statutarischen Verpflichtungen durch Sanktionen sichert.

Unzweckmäßig erscheint es, wenn bei einem in der Form einer Genossenschaft betriebenen Gemeinschaftsstall ebenso wie bei den atypischen BGB-Gesellschaften die eingestellten Schweine bzw. Hühner aus steuerlichen Gründen im Eigentum der einzelnen Genossen verbleiben, wodurch eine dem Gemeinschaftszweck entsprechende Risikoverteilung verhindert wird.

Die Genossenschaft weist in ihrer rechtlichen Struktur gewisse Grenzen auf, die sie bei einer Ausweitung des Gemeinschaftsbetriebes, insbesondere bei steigendem Kapitalbedarf, als ungeeignet erscheinen läßt. Hier werden kapitalgesellschaftliche Formen erforderlich werden: die GmbH, die AG und als eigentümliches Zwittergebilde die GmbH & Co. KG, die im Hinblick auf die Besteuerung und eine Haftungsbeschränkung gewisse Vorteile bietet und beim Kutel Essen als Rechtsform Anwendung fand.

Die kapitalgesellschaftlichen Formen der GmbH, die bei zwei Ferkelerzeugerringen Anwendung fand, und der AG, die ursprünglich als Rechtsform für das Kutel Essen vorgesehen war, ermöglichen die Aufbringung eines ausreichenden Kapitals, und bieten die Voraussetzungen für ein tatkräftiges Management beim Aufbau des Betriebes und bei der Einschaltung in den Wettbewerb. Während die GmbH mit einem Mindestgrundkapital von 20 000 DM für Unternehmungen mit einem kleineren Mitgliederkreis geeignet erscheint, wird sich eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von mindestens 100 000 DM insbesondere bei höherem Investitionsbedarf anbieten. Dabei mag im Bereich der Landwirtschaft die sogenannte Nebenleistungs-AG von Bedeutung sein. Diese Rechtsform, deren sich bereits im vorigen Jahrhundert die Aktienzuckerfabriken bedienten, bringt zwei Vorteile mit sich: Einmal ist hier auf Grund der Satzung die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Hierdurch mag das Eindringen unerwünschter Aktionäre verhindert werden. Daneben kann den Aktionären die Verpflichtung auferlegt werden, neben den Einlagen auf das Grundkapital

wiederkehrende, nicht in Geld bestehende Leistungen zu erbringen. Es mag vorteilhaft sein, auch im Rahmen der Veredelungsproduktion, Lieferverpflichtungen nicht allein durch Individualvertrag zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Gesellschaftern, sondern auch gesellschaftsrechtlich in der Satzung festzulegen.

6.5 Schlußbemerkung

Abschließend stellt sich die Frage, ob die Rechtsformen, die der Gesetzgeber für Gemeinschaften zur Verfügung stellt, für die Aufgabe bei der Kooperation auf dem Gebiet der Veredelungsproduktion ausreichen, oder ob besondere Rechtsformen oder zumindest Sondervorschriften für die Kooperationsbeziehungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich sind. Zunächst ist davon auszugehen, daß eine Rechtsform, die für sämtliche Erscheinungsformen der Kooperation in der Landwirtschaft geeignet ist, nicht vorhanden ist. Das deutsche Recht bietet eine Vielzahl von Gesellschaftsformen an, die je nach den Zwecksetzungen der Beteiligten und den vorhandenen Bedürfnissen abgewandelt oder aber sogar, wie die GmbH & Co. KG zeigt, miteinander kombiniert werden können. Hält man sich die typischen Funktionen der einzelnen Gesellschaftsformen vor Augen, wie sie hier analysiert worden sind, so erscheinen die vorhandenen Rechtsformen für die durch die Kooperation in der Veredelungswirtschaft gestellten Aufgaben ausreichend, ohne daß man von vornherein bereits generell jedem Einzelfall die passende Form zuweisen könnte. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber durch die Zulassung der Nebenleistungs-AG den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft Rechnung getragen.

Die Frage nach der Befürwortung besonderer Gesellschaftsformen für die Landwirtschaft, wie sie etwa das französische Recht mit den „groupements d'exploitation agricole en commun“ als eine Art Personalgesellschaft mit beschränkter Haftung kennt, steht nicht zuletzt in einem gewissen Zusammenhang mit den grundsätzlichen Problem einer fortschreitenden Integrierung der Landwirtschaft in die Gesamtwirtschaft. Hält man die Anpassung der Landwirtschaft an die ökonomischen Gesetze der Industriegesellschaft für notwendig und sinnvoll, so werden sich als Unternehmensformen für die Kooperation in der Landwirtschaft ebenso wie in der gewerblichen Wirtschaft kapitalgesellschaftliche Formen anbieten. Darüber hinaus könnte man erwägen, der Landwirtschaft gegebenenfalls den Zugang zu den Personalgesellschaften des Handelsrechts – der Offenen Handelsgesellschaft und zu der Kommanditgesellschaft – zu eröffnen, die den Landwirten bislang durch § 3 HGB versperrt sind. Dies brächte den Vorteil mit sich, daß sich Gemeinschaftsbetriebe und Betriebsgemeinschaften in der Landwirtschaft einer gemeinschaftlichen Firma im Rechtsverkehr bedienen könnten und daß ihnen die Eintragung ins Handelsregister offenstehen würde, wodurch sich infolge einer größeren Publizität die Kreditwürdigkeit der Gemeinschaft erhöhen könnte. Eine Öffnung der Handelsgesellschaften für die Landwirtschaft würde aber zur Voraussetzung haben, daß man rechtsdogmatisch den Begriff des Handelsgewerbes sowie die Abgrenzung zwischen Handelsgewerbe und Urproduktion neu durchdenken müßte.

7. Steuerliche Probleme betrieblicher Zusammenarbeit

Von Dipl.-Ing. W. Herbert

Mit zunehmender Eingliederung der westdeutschen Landwirtschaft in die Marktwirtschaft vollzieht sich ein mehr oder weniger bewußter und zwangsläufiger Wandel des Denkens, besonders der jüngeren Betriebsleitergeneration. In Abkehr von der herkömmlichen bürgerlich-rechtlichen Auffassung – mit ihrem wesentlichen Merkmal der Nutzung des Einzelbetriebes und seiner Teile als selbstverständliche Folge des bestehenden Eigentumes – und mit Hinwendung zur kaufmännisch-unternehmerischen und damit dem Handelsrecht entsprechenden Betrachtung betritt die Landwirtschaft Neuland. Als Folgen dieser Entwicklung, die im Zusammenhang mit der Tendenz zur gleichzeitigen Ausnutzung der Vorteile der vertikalen und der horizontalen Integration steht, sind vielfältige rechtliche Formen betrieblicher Zusammenarbeit entstanden. Hieraus ergeben sich verschiedene Probleme, von denen auffallenderweise die „Steuer“ in den konkreten Fällen von Gemeinschaftsbildungen eine mehr oder weniger entscheidende Rolle spielt. Ursache hierfür scheint u. a. die Tatsache zu sein, daß das Steuerrecht ein sehr bewegliches Recht ist, bei dem die wirtschaftliche Betrachtungsweise vorherrscht. Eine formelle Bindung an bürgerlich-rechtliche Begriffe und Gestaltungen ist nicht ohne weiteres gegeben, so daß die steuerlichen Konsequenzen für geplante oder entstehende Gemeinschaftsbildungen immer erst dann beurteilt werden können, wenn der Wille der Beteiligten eindeutig und klar festgelegt ist. Die steuerlichen Schlußfolgerungen treten in solchen Fällen naturgemäß nur dann ein, wenn und soweit die geschlossenen Verträge auch realisiert werden.

Ein anderer wichtiger Aspekt für die Bildung landwirtschaftlicher Zusammenschlüsse dürfte sein, daß den landwirtschaftlichen Betrieben bisher eine besondere Stellung im Steuerrecht zuerkannt wird. Sie wird mit der Bindung an den Produktionsfaktor Boden als Grundlage der Gewinnung von Pflanzen mit Hilfe und in Abhängigkeit von den Naturkräften begründet, was in gleicher Weise für die Tierhaltung und Tierzucht gilt.

Allgemeine wirtschaftspolitische Überlegungen sowie der vorherrschende Grundsatz des materiellen Steuerrechts von der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit stellen, insbesondere für die Tierhaltung, zunehmend Fragen nach der Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben. Sie scheinen insbesondere für die betrieblichen Zusammenschlüsse nach den z. Z. bestehenden Steuergesetzen kaum zweckentsprechend lösbar zu sein. Das am 1. Januar 1968 in Kraft tretende neue Mehrwertsteuergesetz bringt allerdings – zum Nachteil der Landwirtschaft – eine tiefgreifende umsatzsteuerliche Änderung, indem es u. a. im Ergebnis landwirtschaftliche und gewerbliche tierische Veredelung einheitlich mit einem Steuersatz von 5 v. H. belastet.

Die nachfolgende steuerrechtliche Würdigung bezieht sich auf die unter 6.1 genannten Satzungen und vertraglichen Vereinbarungen, wobei unterstellt wird, daß diese Verträge auch geübt werden.

7.1 Eingetragener Verein

Für die am häufigsten vorkommende Rechtsform des e. V. ergeben sich folgende steuerrechtlichen Aspekte.

7.11 Körperschaftsteuer

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer KStG sind juristische Personen des privaten Rechts unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig. Diesem Wortlaut kommt gleichzeitig der Sinn einer Begriffsbestimmung zu. Er macht deutlich, daß der Begriff der juristischen Person des Steuerrechtes der gleiche wie im Zivilrecht ist. Die Rechtsprechung hat dies mehrfach ausdrücklich bestätigt*). Es bleibt jedoch zu prüfen, ob eine persönliche Befreiung (s. 7.111/7.112) oder eine sachliche Befreiung (s. 7.113) gegeben ist.

7.111 Befreiungsvorschrift des § 4 Absatz 1 Ziffer 6 KStG

Personenvereinigungen usw., die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar auch gemeinnützigen Zwecken dienen, sind körperschaftssteuerfrei. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig.

Zwei Satzungen enthalten Bestimmungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Zu dieser Satzungsbestimmung gehört nach § 13 GemV jedoch auch die einwandfreie satzungsmäßige Sicherstellung, daß das vorhandene Vermögen bei Auflösung nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf**). Dieses Erfordernis scheint nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere muß der Verwendungszweck in der Satzung so eindeutig und genau bezeichnet sein, daß seine Gemeinnützigkeit ohne weiteres nachprüfbar ist. Hierbei muß die Verwendung des gesamten Vermögens satzungsgemäß sichergestellt sein***), was in einem der beiden Fälle fraglich erscheint.

Abgesehen von den für die Satzung notwendigen formellen Bestimmungen kommt es entscheidend auf das tatsächliche Gebaren an, insbesondere auf die Art und Weise, wie der satzungsmäßige Zweck erreicht wird, wozu hier keine allgemeingültige Aussage möglich ist.

Nach § 17 des Steueranpassungsgesetzes, der neben den §§ 18/19 die rechtliche Basis für die Gemeinnützigkeitsverordnung bildet, sind nur solche Zwecke gemeinnützig, die ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit dienen. Dies ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt. Eine kritische steuerrechtliche Prüfung allein dieser Gesichtspunkte muß dies in den meisten Fällen fragwürdig erscheinen lassen.

Nach dem Abschnitt 14 KStR kann die Tätigkeit der Landeskontroll- und der Milchkontrollverbände, die im Auftrag und unter Aufsicht der obersten landwirtschaftlichen Landesbehörden regelmäßig Milchleistungsprüfungen, Qualitäts- und Fettgehaltsprüfungen der Milch und Molkereierzeugnisse sowie allgemeine Beratungen zur Verbesserung der Milchleistung durchführen, als gemeinnützig anerkannt werden. Hierfür dürfte die Förderung der Volksgesundheit und damit das öffentliche Interesse maßgeblich sein.

Abschließend wird bemerkt, daß eine persönliche Steuerbefreiung nicht bereits durch eine Satzungsbestimmung wirksam wird, sondern erst dann, wenn das Veranlagungsfinanzamt im Rahmen der Steueraufsicht die Steuerbefreiung für die jeweiligen Besteuerungsabschnitte anerkannt hat. Im allgemeinen verfahren die Finanzämter dabei großzügig, und zwar insbesondere dann, wenn ein Verein nach dem Kostendeckungs-

*) so: BFH I 197/58 Urt. v. 24. 2. 1959.

***) RFH VIa 79/37 Urt. v. 17. 3. 1938.

***) RFH VIa A 6/36 Urt. v. 7. 8. 1937.

prinzip arbeitet oder nur eine für die satzungsmäßigen Zwecke erforderliche Rücklage gebildet hat. Eine einmal durch das zuständige Finanzamt für einen bestimmten Besteuerungsabschnitt zuerkannte Gemeinnützigkeit bedeutet jedoch keine Entscheidung auf Dauer. Insbesondere dann nicht, wenn sich die Satzung oder das bisherige Gebaren des Vereines geändert haben.

7.112 Befreiungsvorschrift des § 4 Absatz 1 Ziffer 8 KStG*)

Von dieser nur der Vollständigkeit halber erwähnten Bestimmung läßt sich eine persönliche Befreiung kaum ableiten. Nach ihrer Zielsetzung handelt es sich bei diesen Vereinigungen nicht um Berufsverbände – wie etwa Industrie- und Bauernverbände oder Gewerkschaften –, welche die allgemeinen, ideellen oder wirtschaftlichen Interessen eines Berufsstandes wahrnehmen.

7.113 Befreiungsvorschrift des § 8 Absatz 1 KStG

Bei dieser sachlichen Befreiungsvorschrift kommt es entscheidend auf die Frage an, ob die Mitglieder die satzungsgemäßen Pflichtbeiträge lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder**) oder für Leistungen des Vereins zahlen (Leistungsaustausch). Hat der Verein z. B. auch die Aufgabe der wirtschaftlichen Förderung der Einzelmitglieder, so sind die Beiträge keine echten Mitgliederbeiträge, sondern pauschalisierte Gegenleistungen für diese Förderung. In einem solchen Falle sind die Mitgliederbeiträge auf ihren echten (= steuerfreien) und unechten (= steuerpflichtigen) Beitragsteil zu schätzen.

Ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch dürfte z. B. gegeben sein, wenn sich der Beitrag nach der Zahl der kontrollierten Tiere richtet, weil hiermit ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen tatsächlichen Leistungen des Vereins und Mitgliedsbeitrag besteht.

Die Satzungen von mindestens zwei Zusammenschlüssen lassen auf Befreiung nach § 8 Absatz 1 Ziffer 1 KStG schließen.

7.114 Pauschbesteuerung und kleine Körperschaften

§ 21 KStG gibt dem Finanzamt die Möglichkeit, die Körperschaftssteuer in einem Pauschbetrag festzusetzen, wenn das steuerpflichtige Einkommen offenkundig geringfügig ist und seine genaue Ermittlung zu einer unverhältnismäßig großen Verwaltungsarbeit führen würde. Hierbei handelt es sich um eine Kannvorschrift, bei der jedoch § 2 des Steueranpassungsgesetzes zu beachten ist, so daß das Finanzamt seine Ermessensentscheidung nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit treffen muß. Diese Entscheidung ist im finanzgerichtlichen Verfahren nachprüfbar. Abschnitt 52 KStR sieht deshalb vor, daß aus den genannten Gründen bei kleinen und kleinsten Körperschaften von vornherein von einer Veranlagung abzusehen ist, wenn das Einkommen 1000 DM nicht übersteigt. Viele der hier zur Diskussion stehenden Zusammenschlüsse können von dieser Verwaltungsvorschrift Gebrauch machen, wenn sie nach dem Kostendeckungsprinzip arbeiten.

7.12 Umsatzsteuer

Mehr noch als bei der Körperschaftssteuer kommt es bei der Umsatzsteuer auf die Frage nach dem Leistungsaustausch an; also auf die Frage, ob die Beiträge der Vereins-

*) s. Abkürzungsverzeichnis S. 92.

**) § 20 Absatz 1 KStDV.

mitglieder ohne Gegenleistung des Vereins an seine Mitglieder gezahlt werden und ausschließlich für die satzungsgemäßen Gemeinschaftsaufgaben des Vereins bestimmt sind. In diesem Falle haben diese Beiträge keinen, und zwar auch keinen teilweisen, umsatzsteuerpflichtigen Entgeltcharakter. Sie sind e c h t e Mitgliederbeiträge, die ohne Rücksicht auf die tatsächliche oder vermutete Inanspruchnahme der Vereinsleistungen und nach regelmäßiger Vorausfestsetzung in gleichmäßiger Weise erhoben werden. In allen anderen Fällen besteht die Vermutung auf umsatzsteuerpflichtige Sonderentgelte, auch wenn sie als Beiträge deklariert sein sollten.

7.13 Gewerbesteuer

Nach § 2 Abs. 3 des GewStG gilt u. a. die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechtes als Gewerbebetrieb, soweit diese einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Nach § 8 der GewStDV 1961 ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Eine Gewinnabsicht ist hierfür nicht erforderlich, sondern es genügt nach der Rechtsprechung des RFH, daß für das betreffende Rechtsgebilde oder seine Mitglieder wirtschaftliche Vorteile erzielt werden.

Im Falle der Gemeinnützigkeit wäre eine persönliche Steuerbefreiung nach § 3 Ziffer 6 GewStG gegeben.

7.14 Vermögensteuer

Da sich die vermögenssteuerrechtliche Beurteilung voll mit der körperschaftsteuerlichen Betrachtung deckt, wird sie hier nur zum Vergleich genannt:

§ 1 Abs. 1 Zi. 4 KStG entspricht § 1 Abs. 1 Zi. 2d VStG
 § 4 Abs. 1 Zi. 6 KStG entspricht § 3 Abs. 1 Zi. 6 VStG
 § 4 Abs. 1 Zi. 8 KStG entspricht § 3 Abs. 1 Zi. 8 VStG

7.2 Nichtrechtsfähiger Verein

Für die steuerliche Beurteilung des nichtrechtsfähigen Vereines gelten folgende Gesichtspunkte.

7.21 Körperschaftsteuer

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 5 sind nichtrechtsfähige Vereine unbeschränkt steuerpflichtig, so daß sich grundsätzlich die gleiche Betrachtung wie bei einem eingetragenen Verein ergibt.

Die körperschaftsteuerliche Frage dürfte bei den meist geringen Einnahmen keine Bedeutung haben. Lediglich die z. T. vorgesehene Erhebung eines „Beitrages nach der Gebührenordnung des Technikers eines Erzeugerringes“ wäre nach den tatsächlichen Verhältnissen zu prüfen. Insbesondere bleibt die Frage zu beantworten, ob der Techniker Angestellter des Vereins oder freiberuflich tätig ist. Der von dem Techniker nach „s e i n e r Gebührenordnung“ erhobene Beitrag wird in keinem Falle ein echter (= steuerunschädlicher) Beitrag sein.

7.22 Umsatzsteuer

Wie bereits ausgeführt (s. 7.12), kommt es entscheidend darauf an, ob ein einmaliges Eintrittsgeld Entgeltcharakter hat oder nicht. Der steuerpflichtige Entgeltcharakter dürfte zweifelsfrei für einen vom Techniker nach dessen Gebührenordnung erhobenen „Beitrag“ gegeben sein. Ob der selbständige Techniker oder dessen Arbeitgeber steuerpflichtig ist, läßt sich nur nach dem Anstellungsverhältnis (s. 7.21) beantworten. Bei der grundsätzlichen Umsatzsteuerpflicht ist jedoch die Gesetzesvorschrift des § 7a Abs. 1 UStG von Bedeutung. Danach können Unternehmer*), deren Gesamtumsatz im Kalenderjahr 120 000 DM nicht übersteigt, von ihren steuerpflichtigen Umsätzen einen Betrag von 12 000 DM absetzen. Dabei kann jede Personenvereinigung Unternehmer im Sinne des UStG sein.

7.23/7.24 Gewerbesteuer und Vermögensteuer

Für einen nichtrechtsfähigen Verein ergibt sich die gleiche steuerrechtliche Beurteilung wie bei einem rechtsfähigen Verein**).

7.3 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Bei diesen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, wird der von ihnen erzielte Gewinn nach § 215 AO einheitlich festgestellt und den Beteiligten zugerechnet. Daraus ergibt sich, daß diese Gesellschaften unmittelbar weder einkommen- noch körperschaftsteuerpflichtig sind.

Für die übrigen Steuern wird auf die Ausführungen unter 7.23 verwiesen.

7.4 Genossenschaft

7.41 Körperschaftsteuer

Auf Grund der Ermächtigung des § 23 KStG sind land- und forstwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, von der Körperschaftsteuer befreit. § 31 KStDV grenzt den Kreis der steuerbegünstigten Genossenschaften ab, womit zugleich deutlich wird, daß die übrigen landwirtschaftlichen Genossenschaften gemäß dem Grundsatz des § 1 KStG unbeschränkt steuerpflichtig bleiben. Dies gilt besonders für die im Produktionsbereich tätigen Genossenschaften sowie für Bezugs- und (oder) Absatzgenossenschaften. In der Praxis wird dieser Frage nicht immer die erforderliche Bedeutung beigemessen, indem oft „Genossenschaft“ gleich „steuerfreie Genossenschaft“ gesetzt wird.

7.42 Umsatzsteuer

Nach § 4 Ziffer 210 in Verbindung mit § 46a UStDV sind die Umsätze von Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Zweck u. a. die Förderung der Tierzucht ist, von der Umsatzsteuer befreit, soweit die Umsätze unmittelbar den Zwecken der Vereinigungen dienen.

*) mit Ausnahme von Freiberuflern, Handelsvertretern und Maklern.

***) § 2 Abs. 3, § 3, Ziffer 6 GewStG und § 1 Abs. 1 Ziffer 2 e, § 3 Abs. 1 Ziffer 6 VStG.

7.43/7.44 Gewerbesteuer und Vermögensteuer

Für beide Steuerarten gilt auf Grund der gleichlautenden Gesetzesvorschriften dieselbe Rechtsbetrachtung wie bei der Körperschaftsteuer.

7.5 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Zwei Zusammenschlüsse haben die Rechtsform der GmbH gewählt. Diese als Kapitalgesellschaften ausgebildeten Gemeinschaftsbetriebe zur Ferkelerzeugung für die Schweinemast der Gesellschaftsbetriebe wurden ausschließlich aus wirtschaftlichen Motiven gegründet, wie sie unternehmerischem und dem Handelsrecht entstammendem Denken wesensgemäß sind*.

Steuerliche Gründe scheinen bei der Wahl dieser Gesellschaftsform weniger im Vordergrund gestanden zu haben, da man die bei der Kapitalgesellschaft grundsätzlich gegebene Doppelbelastung an Einkommensteuer/Körperschaftsteuer und Vermögensteuer bewußt in Kauf genommen hat. Da derartige Gemeinschaftsformen nach dem Willen der Gesellschafter nach dem Kostendeckungsprinzip arbeiten und somit keinen Gewinn erzielen, entsteht bei der GmbH kein körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen. Damit können auch den Gesellschaftern keine Gewinnanteile zufließen, die bei ihnen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einkommensteuerpflichtig wären. Es wird jedoch die nicht uninteressante Frage der verdeckten Gewinnausschüttung zu beachten sein. Bei einem evtl. Gewinn hätte die GmbH allerdings die legale Möglichkeit, z. B. bei Abschluß von Dienstverträgen mit den Geschäftsführern und anderer Personen, die zur Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Pachtbetriebes eingesetzt werden, den körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn so zu gestalten, daß eine Doppelbelastung nicht eintritt.

Außerdem bleibt die Frage nach dem evtl. Bestehen eines Organverhältnisses zwischen den landwirtschaftlichen Einzelbetrieben als den Organträgern und der GmbH als Organgesellschaft zu klären, wenn diese allein den wirtschaftlich vernünftigen und den Einzelbetrieben dienenden, also unselbständigen Zweck hat, ein für die Mast zweckdienliches und kostengünstiges Ferkel zu erzeugen. Die abschließende Prüfung dieser Frage setzt die genaue Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und Rechtsbeziehungen zwischen Einzelbetrieben und Gesellschaft voraus. Ein Organverhältnis wäre allerdings nur gegeben, wenn die GmbH finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch dem gesamten Willen der Einzelbetriebe untergeordnet wäre und keinen eigenen Willen hätte. Neben klaren Rechtsverhältnissen setzt dies einen Gewinnausschlußvertrag voraus. Die Folge eines Organverhältnisses wäre, daß evtl. Gewinne der Ferkel-GmbH keine Körperschaftsteuerpflicht auslösen, sondern als direkte Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe gelten würden. Damit wäre auch die Frage nach einer evtl. verdeckten Gewinnausschüttung bedeutungslos.

Die Umsatzsteuer hat zur Zeit keine Bedeutung, weil sich die GmbH als landwirtschaftlicher Betrieb darstellt, dessen landwirtschaftliche Umsätze gemäß § 4 Ziff. 19 UStG befreit sind. Entfällt diese Voraussetzung, so wären bei einem Organverhältnis trotzdem die Innenumsätze (Umsätze zwischen landwirtschaftlichen Betrieben als Organgesellschaft und GmbH als Untergesellschaft) umsatzsteuerfrei.

Die Gesellschafter tragen sich mit dem Gedanken, die GmbH in eine Kombination zwischen Personal- und Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH & Co. umzugestalten.

*) Im einzelnen wird auf den anlässlich der DLG-Wintertagung 1967 in Wiesbaden gehaltenen Vortrag von Dr. Dirschauer über die Ferkel-Produktion-GmbH verwiesen. (Archiv der DLG, Band 39)

Da die GmbH keinen Gewinn erwirtschaften soll, scheinen hierfür weniger steuerliche Überlegungen als Fragen der Haftungsbeschränkung für alle Gesellschafter Veranlassung zu geben.

7.6 **Schlußbemerkungen**

In den meisten Fällen des Untersuchungsmaterials sind die Motive für die Wahl der einen oder anderen Rechtsform nicht eindeutig, jedoch haben steuerliche Gesichtspunkte dabei ohne Zweifel eine Rolle gespielt. Obwohl sie nicht außer acht gelassen werden dürfen, sollte die steuerliche Belastung bei der Wahl der Rechtsform keineswegs den Ausschlag geben, sondern allein der erstrebte wirtschaftliche Zweck des jeweiligen Zusammenschlusses. Nur wenn sich zwei oder mehrere Rechtsformen hierfür als gleichwertig und sinnvoll erweisen, kann den steuerlichen Überlegungen Vorrang zukommen.

Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich vom steuerlichen Aspekt für die verschiedenen landwirtschaftlichen Zusammenschlüsse die Rechtsformen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und der eingetragenen Genossenschaft als brauchbar erwiesen. Darüber hinaus ist auch die GmbH, der nichtrechtsfähige Verein und in besonderen Fällen die Aktiengesellschaft verwendbar. OHG und KG scheiden aus, da ihr Zweck nur auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet sein darf. Die Verwendbarkeit des eingetragenen Vereins ist beschränkt, weil sein Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein darf. In der Regel scheidet die Bruchteilsgemeinschaft aus, denn sie ist im wesentlichen auf die Teilhaberschaft eingeengt und kann keiner gemeinsamen Zweckbestimmung verpflichtet sein. Im Zusammenhang mit dem erwähnten Beginn eines Umdenkens in der Landwirtschaft ist die Frage nach einer Fortentwicklung auch des Steuerrechtes zu stellen, um den landwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zweckentsprechendere steuerrechtliche Gesetzesbestimmungen zu bieten.

8. Zusammenfassung und Ausblick auf Agrarstrukturentwicklung und Flurbereinigung

Die erläuterten Beispiele betrieblicher Zusammenarbeit im Produktionsbereich, vornehmlich der Veredelungswirtschaft, sollten einen Überblick über Erfahrungen auf einem Gebiet vermitteln, das für die Landwirtschaft in der Bundesrepublik Neuland ist. In gleicher Weise wurden hierfür positive und negative Erfahrungen herangezogen, soweit sie überhaupt zugänglich waren. Bei ihrer Wiedergabe und Auswertung haben die Verfasser Verallgemeinerungen zu vermeiden gesucht, um weder bisherige Entwicklungen zu bagatellisieren noch Einzelfälle in ihrer Bedeutung zu überschätzen, deren Bewährung noch aussteht.

Unabhängig vom unterschiedlichen Gewicht der Einzelergebnisse konnte andererseits das Motiv der Einkommensverbesserung für alle untersuchten Kooperationsformen als gültig oder vorherrschend nachgewiesen werden. Hieraus ergab sich immer wieder die Frage, ob und warum die jeweiligen wirtschaftlichen Ziele der Zusammenarbeit erreicht oder verfehlt wurden. Eine eindeutige Antwort hierauf war zwar nicht in allen Fällen möglich, aus den Untersuchungsergebnissen lassen sich jedoch einige Kriterien für die Beurteilung der Funktionsfähigkeit und der relativen Brauchbarkeit der einzelnen Kooperationsformen im Sinne ihrer Zielsetzungen ableiten. Dabei muß betont werden, daß Zusammenarbeit in keinem Fall als Selbstzweck in Erscheinung getreten ist, sondern stets als Hilfsmittel für mehr oder weniger klar definierte, wirtschaftliche und soziale Ziele.

Zur Erklärung von Erfolgen oder Problemen der Kooperation dient überwiegend und oft auch ausschließlich der Hinweis auf die Bereitschaft der Beteiligten zur Zusammenarbeit, ihr Kooperationswille. Ein solcher Erklärungsversuch bestätigt aber lediglich eine selbstverständliche Voraussetzung und Begleiterscheinung jeder Kooperation, die in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung ohne freiwillige Entscheidung nicht entstehen kann. Außerdem ist hiermit die Gefahr einer Ideologisierung verbunden, die allzu leicht die realen Bedingungen und Probleme jeder Zusammenarbeit zu übersehen pflegt. Der allgemeine Hinweis auf den Kooperationswillen kann daher weder als Unterscheidungsmerkmal der Funktionsfähigkeit für bestehende Kooperationsformen noch zur Erklärung mißlungener Versuche befriedigen. Begrenzt man diesen Begriff dagegen auf das Verhältnis von Kooperationswillen zu den Ansprüchen der praktischen Zusammenarbeit, so ergeben sich einige Kriterien, die sich nachweisen und differenzieren lassen. Hierfür müssen die Ziele und der Inhalt der jeweiligen Zusammenarbeit bekannt sein, um ihre konkreten Auswirkungen für die Beteiligten beurteilen zu können und die Ansprüche an ihren Kooperationswillen hiermit zu vergleichen. Alle Erfahrungen auf diesem Gebiet bestätigen, daß die vorhandene Bereitschaft zur Zusammenarbeit nur dann von Dauer ist, wenn ihre praktischen Folgen überschaubar sind und wenn sie, soweit wie möglich, in realen Werten ausgedrückt werden.

Für den beteiligten Landwirt stellt sich somit die Frage, welche nachweisbaren oder überschaubaren Vorteile einer bestehenden oder geplanten Kooperation seinem Aufwand für diese gegenüberstehen. Läßt sich hierauf keine oder nur eine zu ungenaue Antwort geben, so sind die Aussichten für eine befriedigende und dauerhafte Zusammenarbeit ungewiß, weil die ständige Gefahr einer Überforderung des Kooperationswillens besteht.

Für den ökonomischen und technischen Bereich kann ein solcher

Kosten-Leistungsvergleich für die Beteiligung an den einzelnen Kooperationsformen nach den Grundsätzen des Rechnungswesens ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden. Die Beteiligung an zwischenbetrieblichen Formen der Zusammenarbeit verursacht im allgemeinen übersehbare Kosten, die mit den Mehrerlösen im Rahmen der Betriebsabrechnung des Mitgliedsbetriebes leicht zu vergleichen sind. Das gleiche Prinzip gilt für die Partnerschaft an überbetrieblichen Kooperationsformen. Es läßt sich hier jedoch nur dann aufrechterhalten, wenn unabhängig vom Integrationsgrad der jeweiligen Zusammenarbeit exakte Aufzeichnungen oder Planungsdaten über Kosten und Leistungen des Gemeinschaftsbetriebes selbst vorliegen. Auch müssen die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Einzelbetrieb erfolgten oder möglichen Arbeitsteilung genauer erfaßt werden. Alle bekannten Beispiele beweisen daher, daß die Mitglieder der stärker integrierten überbetrieblichen Kooperationsformen „rechnende Landwirte“ sind, bzw. daß bei Fehlen dieser Voraussetzung keine ersprießliche Zusammenarbeit zu erwarten ist. In vielen Fällen wurden die Aufgaben der Planung, Einrichtung und der Rechnungsführung zusammen mit der Wirtschaftsberatung gelöst, der damit zunächst wichtige Teilfunktionen des Management übertragen wurden. Für die Funktionsverteilung innerhalb der Kooperation läßt sich ein allgemeingültiges oder gar starres Schema nicht angeben, weil die persönlichen Fähigkeiten der Beteiligten und die sachlichen Voraussetzungen der Mitgliederbetriebe hierbei berücksichtigt werden müssen. Die Elemente einer Funktionsordnung – wie Vertragsform, Satzungen und Geschäftsordnung – sollten darüber hinaus so flexibel gestaltet werden, daß sie einer weiteren Entwicklung oder veränderten Bedingungen der Zusammenarbeit nicht im Wege stehen.

Damit wird die Bedeutung des rechtlichen Bereichs, insbesondere der Rechtsform und ihrer Ausbildung bestätigt. Sie soll in erster Linie dem jeweiligen wirtschaftlichen Ziel der Kooperation entsprechen und das hierfür notwendige Maß an sachlichen Bindungen und persönlichem Engagement wiedergeben. Eine Reihe von Problemen in der praktischen Zusammenarbeit ist ohne Zweifel dadurch zu erklären, daß wirtschaftliche Ziele und die gewählte Rechtsform nicht in Einklang standen, wodurch auch hier der Kooperationswille überfordert wurde. Dasselbe Vergleichsprinzip wie im ökonomischen Bereich kann auch im sozialen Bereich der Zusammenarbeit Anwendung finden, auch wenn dabei Kosten und Leistungen meist nicht zahlenmäßig zu bewerten sind. Hier stehen den Vertragsbindungen der gewählten Rechtsform soziale Vorteile gegenüber, wie Urlaub, Freizeit oder Krankheitsvertretung. Ein abschließendes Urteil wird jedoch erst durch den Vergleich von wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen der Zusammenarbeit mit ihren Ansprüchen durch vertragliche Bindungen und an den Kooperationswillen möglich. Daß wirtschaftliche Integration und vertragliche Bindungen bei verschiedenen Kooperationsformen in der Praxis nicht miteinander harmonisieren, kann in vielen Fällen auf die unbefriedigende Lösung oder Überbewertung der steuerrechtlichen Fragen zurückgeführt werden.

Die Untersuchungsergebnisse und ihre Auswertung lassen sich in folgendem Gliederungsvorschlag für die betriebliche Zusammenarbeit im Produktionsbereich zusammenfassen, der auch Formen gemeinsamer Produktionsmittelverwendung berücksichtigt und eine weitgehende Übereinstimmung zwischen wirtschaftlicher Integration und Intensität der vertraglichen Bindungen deutlich macht.

Kooperationsformen im landwirtschaftlichen Produktionsbereich (Gliederung nach wirtschaftlichem Integrationsgrad und Bindungsintensität)

I Zwischenbetriebliche Zusammenarbeit

- a) **ohne dauerhafte vertragliche Bindung**
 - Nachbarschaftshilfe
 - Erzeugerabsprachen
 - Absprachen mit Dienstleistungsgewerbe
 - Maschinenringe
- b) **mit dauerhafter vertraglicher Bindung**
 - Arbeitsteilung im Produktionsmittelbereich
 - Arbeitsteilung im Produktionsbereich
- c) **mit vertraglicher und institutioneller Bindung**
 - Betriebshilfsdienst
 - Erzeugerringe
 - Maschinengemeinschaften

II Überbetriebliche Zusammenarbeit

- a) **Gemeinschaftsbetriebe**
(Fusion einzelner Produktionsbereiche)
 - 1) **Bodenproduktion**
 - Einzelkulturen
 - Gesamte Bodenproduktion
 - 2) **Veredelungsproduktion**
 - Bodenunabhängige Veredelung
 - Bodenabhängige Veredelung
- b) **Betriebsgemeinschaften**
(Fusion mehrerer Produktionsbereiche)
- c) **Gemeinschaftsunternehmen**
(Fusion von Betrieben incl. Leitungsfunktionen)

Obwohl die Untersuchung keinen Anspruch auf vollständige Erfassung aller in der Bundesrepublik vorhandenen Kooperationen in der Veredelungsproduktion erhebt, kann die Auswahl der Beispiele auch zahlenmäßig als repräsentativ angesehen werden. Danach ergibt sich ein starkes Übergewicht der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit, deren Kennzeichen ein geringes Kooperationsrisiko und eine weitgehende Unverbindlichkeit sowie andererseits ein relativ geringer wirtschaftlicher Integrationsgrad der beteiligten Betriebe sind. Ihre Formen, zumal die Erzeugerringe, haben sich im Rahmen ihrer Wirkungsmöglichkeiten und im Sinne ihrer Zielsetzung für die Mitgliederbetriebe durchaus bewährt. So konnte in einem Bundesland mit überwiegend kleinbäuerlicher Betriebsstruktur die Jahreslieferung von Mastschweinen je Mitgliedsbetrieb im Laufe von fünf Jahren um 25% gesteigert werden. Neben der Verbesserung der Produktionstechnik und damit der Wirtschaftlichkeit bei der jeweiligen Veredelungserzeugung ist ihre Bedeutung insbesondere in der Zusammenfassung des Marktangebots der Einzelproduzenten und zugleich in einer regionalen Produktionsverdichtung zu sehen. Ebenso wichtig sind die Tendenzen zur Arbeitsteilung und Koordination zwischen Mast- und Aufzuchtlingen und ihren Mitgliederbetrieben sowie die Tendenzen zur Zusammenarbeit im Beschaffungsbereich. Hieran wird deutlich, daß auch die zwi-

schenbetriebliche Zusammenarbeit bestrebt ist, die Vorteile einer Verbindung zwischen horizontaler und vertikaler Integration zu nutzen. Ihre Ziele beschränken sich dabei auf die produktionstechnische und marktwirtschaftliche Förderung und Verbesserung der Veredelungswirtschaft in den einzelnen Mitgliederbetrieben, deren Produktionskapazität durch die jeweiligen Betriebsbedingungen begrenzt bleibt.

Demgegenüber haben die zahlenmäßig sehr viel weniger verbreiteten Zusammenschlüsse überbetrieblicher Art das Ziel, die wirtschaftlichen Chancen optimaler Erzeugungseinheiten durch gemeinschaftliche Veredelungsproduktion für die Beteiligten wahrzunehmen, was dem Einzelbetrieb überhaupt nicht oder nur mit einem hohen Kapitalrisiko möglich wäre. Dieses Ziel wurde von den bisher bekannten überbetrieblichen Kooperationen durch Errichtung eines Gemeinschaftsbetriebes realisiert, womit zugleich eine konsequente Arbeitsteilung zwischen diesem und den Mitgliederbetrieben möglich wurde. Mit der überbetrieblichen Zusammenarbeit dieser Art, die sich bisher fast ausschließlich auf die bodenunabhängige Veredelung beschränkt, sind höhere Ansprüche an den Kooperationswillen in Form langfristiger Bindungen sowie ein höherer wirtschaftlicher Integrationsgrad verbunden. Ihnen stehen Einkommensverbesserungen und soziale Vorteile gegenüber, die unter bestimmten Voraussetzungen nur in dieser Weise erreicht werden können.

Die in der Untersuchung gleichfalls behandelten Beispiele von Fusionen verschiedener Produktionsbereiche zu Betriebsgemeinschaften oder ganzer Betriebe zu Unternehmungsgemeinschaften bestätigen die Prinzipien und Probleme einer weitgehenden Integration. Ihre Chancen sind nach den bisherigen Erfahrungen um so geringer, je mehr Betriebe sich an ihnen beteiligen.

Die bisherige Entwicklung der betrieblichen Zusammenarbeit in der Veredelungsproduktion erlaubt die Feststellung, daß es sich hierbei um eine dynamische und erfolgversprechende Selbsthilfe der beteiligten Praxis im Interesse der Strukturanpassung ihrer Betriebe an die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen handelt. Dies gilt in gleicher Weise für die zwischenbetrieblichen wie die überbetrieblichen Kooperationsformen, wobei letztere sehr viel größere Aussichten bieten, dieses Ziel zu erreichen.

Damit scheint die Frage berechtigt, ob insbesondere die überbetriebliche Zusammenarbeit in den bisher bewährten Formen als folgerichtiger Beitrag für die Agrarstrukturentwicklung anzusehen ist und ob sie im Rahmen ihrer Maßnahmen Beachtung verdient. Meimberg drückt es so aus, daß „kooperative Formen der Viehhaltung einen neuen, hoffnungsvollen Ausweg aus der Sackgasse eröffnen, in welche die Aussiedlung einerseits und die bodenunabhängige Veredelung andererseits geraten sind“^{*)}. Einige der untersuchten Beispiele bieten Hinweise dafür, daß eine integrale Flurbereinigung, wenn sie ihrer Bedeutung für die Agrarstrukturentwicklung gerecht bleiben will, die Möglichkeiten der betrieblichen Zusammenarbeit bereits in der Vorplanung als Angebot an die Beteiligten berücksichtigen sollte. Gemeinschaftliche Teilaussiedlungen in Form von kooperativen Veredelungszweigen helfen nicht nur Kosten für die Allgemeinheit und die Beteiligten sparen, sondern sie ermöglichen auch eine dynamische Anpassung der Betriebe an wirtschaftliche Veränderungen. Praxis und Wirtschaftsberatung sind auf diesem Wege vorangegangen und es ist anzunehmen, daß sich die Tendenz zur überbetrieblichen Zusammenarbeit aus Gründen der wirtschaftlichen Vernunft verstärken wird. Sie sollte daher als eine der wenigen Möglichkeiten zur Einkommensverbesserung der bäuerlichen Betriebe, insbesondere im Rahmen der Agrarstrukturverbesserung und ihrer Maßnahmen, überall dort beachtet und gefördert werden, wo ihre sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

^{*)} Literaturverzeichnis Nr. 20.

Abkürzungsverzeichnis (zu 6. Rechtsformen S. 59–80)

AG	Aktiengesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
e.G.m.b.H.	eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
EStG	Einkommensteuergesetz
e. V.	eingetragener Verein
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GenG	Genossenschaftsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts (Band und Seite)
KStDV	Körperschaftssteuer-Durchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LG	Landgericht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahrgang und Seite)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen (Jahr und Seite)
UStG	Umsatzsteuergesetz
VStDV	Vermögenssteuer-Durchführungsverordnung
VStG	Vermögenssteuergesetz
ZPO	Zivilprozeßordnung

Abkürzungsverzeichnis (zu 7. Steuerliche Probleme S. 81–87)

O A	Abgabenordnung
BFH	Bundesfinanzhof
GemV	Gemeinnützigkeitsverordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStDV	Gewerbsteuerdurchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStDV	Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
RFH	Reichsfinanzhof
StAnpG	Steueranpassungsgesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
VStG	Vermögenssteuergesetz

Literaturverzeichnis

1. Bakonyi, E.: Zur Frage der Anwendung genossenschaftlicher Organisationsformen in Feldbau und Viehhaltung, Diss. Hohenheim 1962.
2. Behnke, H. J.: Ist die landwirtschaftliche Betriebsgemeinschaft eine brauchbare Organisationsform für unsere Betriebe. Rheinische Bauernzeitung Jahrgang 20, Heft 51, 1966.
3. Brixner, J.: Marktintegration durch bäuerlich-genossenschaftliche Aktiengesellschaften, Verträge und Aufsätze des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität München, Heft 13, Karlsruhe, 1966.
4. Dieter, B.: Der Schweinemast-Gemeinschaftsstall Sondheim/Grabfeld, seine Planung und Organisation, Bayerisches Landwirtschaftliches Jahrbuch, Jahrgang 41, 1964, Heft 3, Seite 358.
5. Dieter, B.: Erfahrungen mit Schweinemast-Gemeinschaftsställen in Bayern, Schweinezucht und Schweinemast, Jahrgang 15, 1967, Heft 4, Seite 93.
6. Dirschauer, G.: Praktische Erfahrungen beim Aufbau neuer Unternehmungsformen, Archiv der DLG, Bd. 39, 1967.
7. Draheim, G.: Unternehmerische Marktausrichtung und bäuerliche Unabhängigkeit, Schriftenreihe für bäuerliche Sozialfragen, Heft 36, 1962.
8. Eckhoff, H.: Ergebnisse der Schweine-, Zucht- und Mastleistungsprüfungen 1966, AID in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schweinezüchter e. V., Bonn.
9. Fratzscher, G.: Vertragslandwirtschaft, Schriftenreihe Betriebs- und Arbeitswirtschaft der Praxis, Heft 10, Hamburg und Berlin 1966.
10. Görner, L.: Entwicklung einer Arbeits- und Betriebsgemeinschaft, Mitteilungen der DLG, Jahrgang 81, 1966, Heft 46, Seite 1697.
11. Hage, K.: Möglichkeiten und Grenzen überbetrieblicher Zusammenarbeit in der Landwirtschaft, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Heft 52, 1967.
12. Hage, K.: Landwirtschaftliche Gemeinschaftsformen der Veredelungswirtschaft und Mechanisierung in europäischen Ländern, (Dänemark und Norwegen), KTL-Berichte über Landtechnik, Heft 99, 1966.
13. Hage, K.: Konzentrationsformen im landwirtschaftlichen Produktionsbereich der BRD, AVA-Heft 23, Wiesbaden 1967.
14. Harrach, W., Graf v.: Neue Unternehmensformen in der britischen Landwirtschaft, Archiv der DLG, Bd. 39, 1967.
15. Janetzkowski, J.: Arbeitsteilung in der Schweinehaltung, Mitteilungen der DLG, Jahrgang 82, Heft 6, 1967.
16. Jetter, K.: Neue Unternehmensformen in der französischen Landwirtschaft, Archiv der DLG, Bd. 39, 1967.
17. Kroeschell, K.: Der Landwirt als Unternehmer – ein neues Rechtsproblem, Archiv der DLG, Bd. 39, 1967.
18. Lösch, R., Schmidt, H.: Die Verwirklichung der französischen Agrarmarktgesetze im Jahre 1966, Berichte über Landwirtschaft, Bd. 45, 1967, Heft 1.
19. Kugler, G.: Acht Landwirte geben ein Beispiel, Das neue Dorf, Heft 2, 1967.
20. Meimberg, P.: Das landwirtschaftliche Unternehmen in der Konzentration, AVA-Heft 23, Wiesbaden 1967.
21. Metzdorf, H.-J.: Konzentration des Angebotes an Agrarprodukten und Erzeugergemeinschaften, Agrarwirtschaft, Heft 9, 1966.

22. Mintrop, W.: Das Kuteel in Essen, AVA-Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V., Sonderheft 15, Wiesbaden 1965.
23. Nienaber, A.: Neue landwirtschaftliche Unternehmenstypen in der Bundesrepublik? Ein Vorschlag zur Lösung agrarpolitischer Probleme in Marktwirtschaften, Volkswirtschaftliche Schriftenreihe, Heft 87, 1965.
24. Rolfes, M.: Konzentrationsformen in Westeuropa, AVA-Heft 23, Wiesbaden 1967.
25. Schmid, W.: Ferkelerzeugung – ein leistungsfähiger Betriebszweig, Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Jahrgang 82, Heft 1, Seite 5.
26. Schmitt, G.: Erzeugergemeinschaft im Lichte der Preistheorie, Agrarwirtschaft Heft 1, 1966.
27. Schopen, W.: Die vertikale Integration in der Landwirtschaft, Schriftenreihe Landwirtschaft – Angewandte Wissenschaft, Heft 125, Münster 1966.
28. Seuster, H.: Produktions- und marktwirtschaftliche Probleme neuer Unternehmensformen, Archiv der DLG, Bd. 39, 1967.
29. Steffen, G.,
Hamann, H.-A.: Ökonomische Probleme technischer und baulicher Investitionen in der Milchviehhaltung, Berichte über Landwirtschaft, Bd. 42, 1964, Seite 499.
30. Thimm, H.-U.: Koordination für den landwirtschaftlichen Absatz, Schriftenreihe Agrarpolitik und Marktwesen, Heft 7, Hamburg und Berlin, 1966.
31. Vasthoff, J.: Kooperation im Produktionsbereich der Landwirtschaft, Agrarwirtschaft, Sonderheft 20, 1966.
32. Volquardsen, V.-P.: Zuchtsauengenossenschaft im Kreis Husum, AVA-Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V., Sonderheft 14, Wiesbaden 1965.
33. AID: Einrichtung und Arbeitsweise der Erzeugerringe für Schweine, AID, H.XIV, Godesberg 1964.
34. AVA: Die Betriebsgemeinschaft, AVA-Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V., Heft 18, Wiesbaden 1964.
35. Bayerische Landsiedlung – Zweigstelle Würzburg: Kalkulationsunterlagen zu Aussiedlungen.
36. Deutscher Bundestag: (Drucksache V/1507, 1967)
37. Erzeugerringe: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften. Diverse Jahresberichte und statistische Angaben.

Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte

- Heft 1: ROHM/WITERWERGER: Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 2: POHL/LIEBER: Die landschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer). Landbuch-Verlag GmbH, Hannover. Z. Z. vergriffen.
- Heft 3: STEINDL: Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 4: HENRICHS: Die Vorplanung für die Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. DM 7,—.
- Heft 5: PANTHER/STEUER/HAHN/ROTHKEGEL: Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätentag in Karlsruhe. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 6: WELLING: Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. DM 4,—.
- Heft 7: SCHIRMER/BRUCKLACHER: Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 8: EIS: Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinberggemarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 8,—.
- Heft 9: JUNG: Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,—.
- Heft 10: KLEMPERT: Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 7,50.
- Heft 11: OSTHOFF: Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 8,50.
- Heft 12: STEGMANN: Die Verwendung des Lochkartenverfahrens bei der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 13: HETZEL: Die Flurbereinigung in Italien. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 14: LÜTTMER: Bodenschutz in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 10,—.
- Heft 15: PRIEBE: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 7,—.
- Heft 16: STEUER/BOHTE: Gutachten zu einer Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 17: SCHULER: Untersuchungen über verbundene Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren in Baden-Württemberg (Betriebswirtschaftliche Auswirkungen). Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.

- Heft 18: NECKERMANN/BERGMANN: Die Wiederaufsplitterung nach der Flurbereinigung in Unterfranken. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 19: NAURATH: Die Aussiedlung im Flurbereinigungsverfahren. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 20: SEUSTER: Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Hinblick auf eine steigende Mechanisierung der Landwirtschaft. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 21: BRAACH: Landwirtschaft und Bevölkerung des Siegerlandes unter den Einflüssen industrieller und landeskultureller Wirkkräfte. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 9,—.
- Heft 22: OLSCHOWY: Landschaftspflege und Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 23: REISEN: Auswirkungen der Flurbereinigung und Aussiedlung auf die Frauenarbeit im bäuerlichen Familienbetrieb. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 24: REISSIG: Integralmelioration von Geestrandmooren, dargestellt am Beispiel der Flurbereinigung Harkebrügge, Krs. Cloppenburg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 25: HAHN: Bewertungsgrundsätze und Schätzungsmethoden in der Flurbereinigung und deren Folgemaßnahmen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 26: KERSTING: Die Anwendung der Luftbildmessung in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 27: JANETZKOWSKI: Auswirkungen der Flurbereinigung und Wirtschaftsberatung in der Gemeinde Schafheim. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 28: RÖHM: Agrarplanung als Grundlage der Flurbereinigung und anderer landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen in städtisch-industriellen Ballungsräumen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 14,—.
- Heft 29: OPPERMANN: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung nach Untersuchungen in acht Dörfern (Weiterführung des Hefes 15). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 30: HAHN: Die Flurbereinigung von Waldflächen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 31: ROHMER/STEINMETZ: Bodenerhaltung in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 5,—.
- Heft 32: SEUSTER: Anforderungen des landwirtschaftlichen Betriebes an die Anlage und den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 33: MEIMBERG / RING / SCHÜNKE / RÜHMANN / WAMSER: Die wirtschaftlichen Grenzen der mechanisierten Bodennutzung am Hang und ihre Bedeutung für eine Bewertung hängiger Grundstücke in der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 34: HAHN: Die Schätzungsmethoden der Flurbereinigung in den deutschen Ländern und im benachbarten Ausland. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,50.
- Heft 35: DENKS u. a.: Die Entwicklung der Vorplanung in der Praxis der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,50.

- Heft 36: FEUERSTEIN: Untersuchungen über Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 9,—.
- Heft 37: KLEMPERT: Die Wirtschaftswege. Beiträge zu ihrer Anlage und Befestigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 10,—.
- Heft 38: VIESER: Aufgaben der Flurbereinigung bei der Neuordnung des ländlichen Raumes. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,—.
- Heft 39: GUMMERT/WERSCHNITZKY: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 10,—.
- Heft 40: NIESMANN: Untersuchungen über Bodenerosion und Bodenerhaltung in Verbindung mit Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 8,—.
- Heft 41: DRECHSEL: Die Flurbereinigung im Raum Nürnberg-Fürth. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 42: OSTHOFF: Flurbereinigung und Dorferneuerung. Landwirtschaftsverlag GmbH. Hilstrup (Westf.). DM 6,—.
- Heft 43: SCHICKE/BATZ: Koordinierung der Flurbereinigung mit anderen Planungen zur Neuordnung des ländlichen Raumes. Landschriften-Verlag GmbH, Berlin-Bonn. DM 5,—.
- Heft 44: STEUER: Die Mitwirkung nichtbehördlicher Stellen bei Flurbereinigung und beschleunigter Zusammenlegung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 45: QUADFLIEG: Die Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungsverfahren. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,50.
- Heft 46: DR. TORÖK: Die Linearplanung in der Vorplanung der Flurbereinigung. Landwirtschaftsverlag GmbH Hilstrup/Westf. DM 11,—.
- Heft 47: DR. MIKUS: Die Auswirkungen der Agrarplanung nach 1945 auf die Agrar- und Siedlungsstruktur des Raumes Westfalen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart O, Gerokstraße 19. DM 7,50.
- Heft 48: SCHNEIDER u. a.: Die Entwicklung des ländlichen Raumes als Aufgabe der Raumordnungs- und regionalen Strukturpolitik. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart O, Gerokstraße 19. DM 3,50.

